

Externer Untersuchungsbericht im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um die Rhythmische Gymnastik und das Kunstturnen

Im Auftrag des Eidgenössischen Departements
für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport

Zusammenfassung und Empfehlungen

8. Oktober 2021

RUDIN | CANTIENI | RECHTSANWÄLTE

Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG

Josefstrasse 59

8005 Zürich

Inhalt	
A Auftrag und Vorgehen	1
1. Ausgangslage	1
2. Untersuchungsauftrag	1
3. Untersuchungsteam	2
4. Vorgehensweise	3
4.1. Erarbeitung der Inhalte und Durchführung der Befragungen	3
4.1.1. Personenbefragungen	3
4.1.2. Blick ins Ausland	4
4.1.3. Überblick über die internationale wissenschaftliche Forschung durch Dr. Natalie Barker-Ruchti, Associate Professor, Örebro Universität Schweden	4
4.1.4. Bestimmung der Experten zur Beurteilung des Soll-Zustandes	4
4.1.5. Rechtliche Beurteilung durch das Untersuchungsteam	4
5. Besondere Merkmale dieser Untersuchung	5
B Untersuchungsergebnisse	6
1. Ein Blick auf das Sportsystem	6
1.1. System, Finanzierung und Einstufung	6
1.2. Analyse Schweizer Leistungssportsystem SPLISS und SPLISS-CH 2019	6
2. Der wissenschaftliche Blick auf die technisch-kompositorischen Sportarten	8
2.1. Wissenschaftliche Befunde allgemein	8
2.1.1. Schwierigkeit und Perfektion	8
2.1.2. Körperliche Eignung und Begabung	8
2.1.3. Frühe Spezialisierung	9
2.1.4. Junges Höchstleistungsalter	9
2.1.5. Gesundheitliche Risiken	9
2.2. Formen von Gewalt und Vernachlässigung	11
2.2.1. Emotionale/psychische Gewalt	11
2.2.2. Physische Gewalt und Grenzverletzungen	11
2.2.3. Sexuelle Gewalt	11

2.2.4. Vernachlässigung	11
2.3. Duty of Care – die Fürsorgepflicht gegenüber Athletinnen und Athleten	12
2.4. Gründe für Versäumnisse bei der Umsetzung der Duty of Care	13
2.4.1. Gewaltbegünstigende Faktoren	13
2.4.2. Gewalthemmende Faktoren	15
3. Der rechtliche Blick auf das Sportsystem Schweiz	15
3.1. Schutzrechte	15
3.1.1. Rechte Minderjähriger	15
3.1.2. Rechte volljähriger Athletinnen und Athleten	18
3.1.3. Strafrechtlicher Schutz der physischen und psychischen Integrität aller Athletinnen und Athleten	18
3.1.4. Folgerung	19
3.2. Sportförderung und Ethik im Recht	19
3.3. Sportliche Regelwerke und Konzepte	21
4. Der ExpertInnen-Blick auf den Soll-Zustand	22
5. Der Blick ins Ausland	24
6. Der Blick der Basis auf die technisch-kompositorischen Sportarten	25
6.1. Reihenbefragung von Athletinnen und Athleten	25
6.1.1. Emotionale/psychische Gewalt	26
6.1.2. Physische Gewalt und Grenzverletzungen	26
6.1.3. Sexuelle Gewalt	27
6.1.4. Vernachlässigung	27
6.1.5. Kunstturnen Frauen	28
6.1.6. Kunstturnen Männer	28
6.1.7. Trampolin	29
6.1.8. Figure Skating	29
6.1.9. Artistic Swimming	29
6.1.10. Diving	30
6.2. Stichprobeweise Befragung von Rhythmischen Gymnastinnen	30
6.3. Reihenbefragung von Trainerinnen und Trainer	32

6.3.1.	Grundlagenkenntnisse	32
6.3.2.	Arbeitsbedingungen	33
6.3.3.	Zielsetzungen	33
6.3.4.	Einbezug von Eltern und Dritten	34
6.3.5.	Mitspracherecht	34
6.3.6.	Alter	34
6.4.	Schriftliche Befragung der RLZ/KTZ in der Rhythmischen Gymnastik	34
6.5.	Schriftliche Befragung von RLZ/KTZ im Kunstturnen Frauen und Männer	36
7.	Der Blick auf die Schilderungen in den «Magglingen Protokollen»	37
7.1.	Rhythmische Gymnastik	37
7.1.1.	Jahre 2010 bis 2013	38
7.1.2.	Jahre 2014 bis 2016	38
7.1.3.	Jahre 2017 bis 2020	40
7.2.	Kunstturnen	41
7.2.1.	Kunstturnen Frauen	41
7.2.2.	Weitere konkrete Vorfälle im Kunstturnen Frauen	42
7.2.3.	Weiterer Verlauf	43
7.2.4.	Konkrete Hinweise auf Vorfälle im Kunstturnen Männer	43
7.3.	Rollen und Verantwortlichkeiten	43
7.3.1.	Rolle des BASPO	43
7.3.2.	Rolle von Swiss Olympic bei den Vorfällen am Nationalen Verbandszentrum Magglingen	46
7.3.3.	Rolle des Schweizerischen Turnverbandes bei den Vorfällen am Nationalen Verbandszentrum Magglingen	48
8.	Meldemöglichkeiten für Vorfälle	52
8.1.	Rechtsberatungsstelle und Ethikkommission beim STV	52
8.2.	Nationale Meldemöglichkeiten	52
C	Empfehlungen	54
1.	Grundlagen schaffen	55
1.1.	Klare Sprache schaffen: Definitionen und Auslegungshilfen für die Ethik-Charta entwickeln	55

1.2.	Rechtsverbindliche Grundlagen schaffen: Ethik-Charta auf Verordnungsstufe verankern	55
2.	Kontrollmechanismen an der Basis einführen	56
2.1.	Regelmässige anonyme Befragungen durchführen	56
2.2.	Ethikumsetzung in der Praxis kontrollieren	57
2.3.	Kontrollmechanismen der Sportverbände für regionale und lokale Sportvereine einführen	57
3.	Zugang zur Meldestelle und deren Arbeitsweise klären	58
4.	Die Finanzierungslogik verändern	59
4.1.	Einstufungssystem von Swiss Olympic überarbeiten	59
4.2.	Finanzierung der RLZ durch den STV überdenken	59
5.	Situation der Athletinnen und Athleten verändern	60
5.1.	Altersgrenzen in technisch-kompositorischen Sportarten anheben	60
5.2.	Altersadäquatere Bedingungen für die Zentralisierung im Spitzensport	60
5.3.	Rolle der Eltern im Sport definieren	61
5.4.	Wissen schaffen – Athletinnen, Athleten, Eltern, Funktionärinnen und Funktionäre regelmässig schulen	61
5.5.	Breitere Abstützung von Entscheiden in Sportverbänden sicherstellen	61
5.6.	Netzwerk der (minderjährigen) Athletinnen und Athleten stärken	62
5.7.	Gesundheitsstress vermindern	62
5.8.	Notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen	63
6.	Situation der Trainerinnen und Trainer verändern	63
6.1.	Das bad barrel Prinzip statt das bad apple Prinzip	63
6.2.	Aus- und Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer optimieren	64
6.3.	Arbeitsbedingungen für Trainerinnen und Trainer verbessern	65

A Auftrag und Vorgehen

1. Ausgangslage

Im Sommer und Herbst 2020 berichteten ehemalige Kaderathletinnen aus den Sportarten Kunstturnen und Rhythmische Gymnastik in den Medien zusammenfassend von Einschüchterungen, Erniedrigungen und Misshandlungen am Nationalen Verbandszentrum (NVZ) Magglingen des Schweizerischen Turnverbands (STV). Zentral waren gemäss den Medienberichten auch eine allgegenwärtige Thematisierung des Körpergewichtes und ein «Diktat der Waage». Am Verbandszentrum habe eine Kultur des Schweigens und der Angst geherrscht. Die Athletinnen erzählten, sie hätten sich ständig beobachtet und kontrolliert gefühlt. Aus Furcht vor dem «Rausschmiss» und dem Karriereende habe man nicht über die Situation gesprochen und Eltern und Ärzten nichts erzählt oder sie gebeten, zu schweigen. Die Athletinnen hätten schon als Minderjährige an Angst- und Essstörungen, Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen und Suizidgedanken gelitten. Sie bezeichneten die Zeit am NVZ Magglingen als die schlimmsten Jahre ihres Lebens. Dritte hätten ihre Schilderungen aber relativiert und jeweils auf die Kultur in diesen Sportarten zurückgeführt (siehe «Magglingen Protokolle» in «Das Magazin» vom 31.10.2020).

Für weitere Details wird auf Kapitel A 1. im Untersuchungsbericht verwiesen.

2. Untersuchungsauftrag

Die medialen Berichterstattungen veranlassten den STV, die behaupteten Vorfälle in der Rhythmischen Gymnastik durch eine Untersuchung der Anwaltskanzlei Pachmann AG abklären zu lassen. Zudem wurde die Ethikkommission des STV mit der Klärung von Ethikverstössen beauftragt.

Auf nationaler Ebene beauftragte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG, Zürich, mit der vorliegenden Untersuchung. Die Anwaltskanzlei sollte den im Artikel vom 31. Oktober 2020 in «Das Magazin» geäusserten Sachverhalt untersuchen, die bestehenden Regeln und Instrumente zum Schutz der jungen Sportlerinnen und Sportler überprüfen und mögliche Verbesserungen aufzeigen, allenfalls unter Beizug von weiteren Expertinnen und Experten. Das Untersuchungsteam wurde aufgefordert, in Empfehlungen zu formulieren, welche Massnahmen die verschiedenen Akteure des Schweizer Sportsystems ergreifen sollen, damit ähnliche Vorfälle künftig erkannt und verhindert werden können. Im Untersuchungsbericht sollten unter anderem folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Rollen und Verantwortlichkeiten hatten die involvierten Stellen (BASPO, Swiss Olympic, Schweizerischer Turnverband, Trainerinnen/Trainer, etc.)? Wie haben sie Einfluss genommen, um die Vorfälle zu verhindern?
- Gibt es Hinweise auf weitere ähnliche Vorfälle im Bereich Kunstturnen/Rhythmische Gymnastik am Nationalen Sportzentrum in Magglingen sowie auf der Ebene der regionalen Leistungszentren und der kantonalen Trainingszentren?
- Sind solche Übergriffe systemisch in Sportarten, die mit der Rhythmischen Gymnastik und dem Kunstturnen vergleichbar sind?

- Welche Instrumente haben die Akteure im Sportsystem Schweiz heute, um einen korrekten ethischen Umgang mit Athletinnen und Athleten sicherzustellen bzw. um die geschilderten Vorfälle zu erkennen und zu verhindern?
- Bei welchen weiteren Sportarten, die mit der Rhythmischen Gymnastik und dem Kunstturnen vergleichbar sind, besteht Handlungsbedarf?
- Welche Ansätze verfolgen vergleichbare Länder?
- Welche Regeln und Instrumente fehlen, um solche Vorfälle künftig zu verhindern?
- Welche konkreten Empfehlungen können für die verschiedenen Akteure im Sportsystem Schweiz formuliert werden?

4 Das Untersuchungsteam nahm in Absprache mit dem Auftraggeber unter anderem folgende Konkretisierungen vor:

- Der Untersuchungsgrad war im Kunstturnen Frauen und der Rhythmischen Gymnastik aufgrund der medialen Vorwürfe tiefer als im Kunstturnen Männer.
- Als mit der Rhythmischen Gymnastik und dem Kunstturnen vergleichbar erachtet wurden die weiteren technisch-kompositorischen Sportarten Trampolin, Diving (Wasserspringen), Figure Skating (Eiskunstlauf und Eistanz) sowie Artistic Swimming (umgangssprachlich Synchronschwimmen).
- Das Untersuchungsteam ging systematisch zurück bis zum 1. Januar 2016. Soweit sachlich sinnvoll und mit Sachverhaltsfeststellungen nach dem 1. Januar 2016 zusammenhängend, wurde auch konkreten Ereignissen ab 1. Januar 2011 nachgegangen.
- Schluss der Untersuchungshandlungen am 16. August 2021, spätere Vorkommnisse wurden nicht untersucht, soweit von Relevanz, der Vollständigkeit halber aber noch erwähnt.

Weitere Hinweise insbesondere zum Auftrag, weiteren Konkretisierungen, zum rechtlichen Rahmen sowie zur Fragenbeantwortung siehe Untersuchungsbericht Kapitel A 2. und Kapitel E.

3. Untersuchungsteam

5 Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG ist eine unabhängige Anwaltskanzlei, die in keiner Verbindung mit dem VBS, dem STV, Swiss Olympic und den befragten Athletinnen und Athleten sowie den Trainerinnen und Trainern steht.

6 Verantwortliche Person bei **Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG** und Leiterin des Untersuchungsteams war **Rechtsanwältin lic. iur. Ofobia Wettstein** (langjährige Erfahrung im Führen von Untersuchungen). Das Untersuchungsteam bestand aus **lic. iur. Corinna Hauri** (langjährige Journalistin mit Diplom in Management von Non Profit Organisationen), **Rechtsanwältin lic. iur. Myrta Wiedemeier** (Kindesschutzexpertin), **Rechtsanwältin lic. iur. Michèle Siekmann** (Kindesschutzexpertin), **Rechtsanwältin lic. iur. Sarah Duss** und **Rechtsanwältin lic. iur. Tamara Pfiffner** sowie **MLaw Maren Annigehöfer** und **MLaw Larissa Verdieri**. Zusätzlich unterstützte **Dr. Natalie Barker-Ruchti**,

Associate Professor, Örebro Universität Schweden, als unabhängige Fachexpertin das Untersuchungsteam mit einem 50 %-Pensum. **Rechtsanwalt lic. iur. Johann-Christoph Rudin** und **Rechtsanwalt Dr. iur. Linus Cantieni** standen dem Untersuchungsteam als Supervisoren während der gesamten Untersuchung zur Seite.

4. Vorgehensweise

4.1. Erarbeitung der Inhalte und Durchführung der Befragungen

Das Untersuchungsteam beschaffte sich in einem ersten Schritt die relevanten Unterlagen und erarbeitete das Vorgehen in der Untersuchung. 7

4.1.1. Personenbefragungen

Sodann galt es zu bestimmen, welche Personen und Personenkreise für die Sachverhalts-ermittlung befragt und wie die jeweiligen Befragungen stattfinden sollten, nämlich: 8

4.1.1.1. Persönliche Befragungen

Aufgrund der pandemischen Situation fanden die insgesamt 108 persönlichen Befragungen (inkl. Expertengespräche) mit einer Ausnahme als Video-Call mit Aufzeichnung und anschliessender Transkription statt. Die Untersuchungsgespräche wurden mehrheitlich auf Schweizerdeutsch und Französisch geführt, manche auf Hochdeutsch. Die Untersuchungsteilnehmer konnten die Befragung in ihrer Muttersprache unter Beizug eines Dolmetschers verlangen, wovon einige italienischsprachige und französischsprachige Untersuchungsteilnehmer Gebrauch machten. Einige Befragungen und Ergänzungsfragen fanden auf dem Schriftweg statt: 9

- BASPO, Swiss Olympic, STV, Swiss Aquatics, Swiss Ice Skating, Sport-Kultur-Schule Biel
- Athletinnen aus den «Magglingen Protokollen»
- Weitere Athletinnen der Rhythmischen Gymnastik (Stichproben)

4.1.1.2. Anonyme Reihenbefragungen

Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG beauftragte gfs-zürich, Markt- und Sozialforschung, mit anonymen Reihenbefragungen in Deutsch, Französisch und Italienisch für: 10

- AthletInnen der technisch-kompositorischen Sportarten Kunstturnen Frauen, Kunstturnen Männer, Trampolin (STV), Figure Skating (Swiss Ice Skating), Artistic Swimming und Diving (Swiss Aquatics);
- TrainerInnen der technisch-kompositorischen Sportarten Rhythmische Gymnastik, Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer.

4.1.1.3. Schriftliche Befragungen

- 11 - Regionale Leistungszentren (RLZ) und kantonale Trainingszentren (KTZ) der Rhythmischen Gymnastik und des Kunstturnens.
- STV: Dem STV wurde Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen in den «Maggingen Protokollen» Stellung zu nehmen.

4.1.2. Blick ins Ausland

- 12 Der Auftrag verlangte, mit der Schweiz vergleichbare Länder zu eruieren und die dortige Situation darzustellen, v.a. im Gymnastikbereich. Als vergleichbar wurden Belgien, Holland, Neuseeland, Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich erachtet.

4.1.3. Überblick über die internationale wissenschaftliche Forschung durch Dr. Natalie Barker-Ruchtli, Associate Professor, Örebro Universität Schweden

- 13 Mit dem Überblick über die internationale Forschung sollten die allgemeinen wissenschaftlichen Befunde und die Besonderheiten technisch-kompositorischer Sportarten abgebildet werden. Ferner galt es, die Sorgfaltspflichten (Duty of Care) gegenüber Athletinnen und Athleten zu erheben und wissenschaftliche Hintergründe zu Gewalt bzw. Grenzverletzungen und Vernachlässigung in technisch-kompositorischen Sportarten aufzuzeigen.

4.1.4. Bestimmung der Experten zur Beurteilung des Soll-Zustandes

- 14 Das Untersuchungsteam legte zudem einen Schwerpunkt auf die Sichtweise weiterer Wissenschaftsdisziplinen und stellte eine Expertengruppe zusammen. Als Expertinnen und Experten sollten sich neben den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auch (aktuelle und ehemalige) Direktbetroffene äussern, die ihre Sportarten über Jahre in der Praxis erlebt hatten. Entsprechend wurden auch Praxis-ExpertInnengruppen aus AthletInnen und TrainerInnen der Sportarten Rhythmische Gymnastik, Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer gebildet. Aufgabe der ExpertInnen war es, sich zum Ideal-Zustand zu äussern.

4.1.5. Rechtliche Beurteilung durch das Untersuchungsteam

- 15 Das Untersuchungsteam beurteilte die vorgefundene Situation vor dem Hintergrund der geltenden Menschen- und Kinderrechte und weiteren Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht oder dem Strafrecht. Zudem wurden die Zusammenhänge und Auswirkungen zwischen den Geldflüssen in der Sportförderung und den ethischen Vorgaben näher beleuchtet. Ein weiterer Blick galt den allgemeinen internationalen Sportprogrammen und Regelwerken.

5. Besondere Merkmale dieser Untersuchung

Die Untersuchung musste in einem limitierten Zeitrahmen stattfinden. Dennoch ist sie sehr umfangreich bezüglich der beigezogenen Akten und sie zieht alle olympischen technisch-kompositorischen Sportarten und fast alle Akteure mit ein. Das ist, soweit ersichtlich, international ein Novum. 16

Die wissenschaftliche Perspektive wurde umfassend einbezogen und beeinflusste die ganze Untersuchung. Die verwendeten Instrumente (Fragebögen, Vignetten) basieren auf wissenschaftlich anerkannten Instrumenten und wurden vorab getestet. Sodann brachten weitere wissenschaftliche Experten aus diversen Fachdisziplinen ihr Wissen ein. 17

Soweit möglich, wurde die Untersuchung traumainformiert und traumavermeidend durchgeführt, beispielsweise durch Begleitgruppen (Expertengruppen aus der Praxis), Vignetten-Interviews, Befragung durch Kinderschutzexpertinnen. 18

Die kursorische Aufarbeitung von ausländischen Untersuchungen erfolgt (soweit erkennbar) in der Schweiz erstmalig. 19

Die Untersuchung zeigte wichtige systemische Mängel auf, beispielsweise durch die umfassende rechtliche Analyse. 20

Das Untersuchungsergebnis ist ein umfangreicher Bericht von rund 650 Seiten – dies obwohl das Untersuchungsergebnis im Bericht schon kompakt dargestellt wurde. Die vorliegende Zusammenfassung kann nur die wichtigsten Punkte aufnehmen. Sie führt nach einer Kurzübersicht zum Sportsystem zu Grundsatzüberlegungen aus Wissenschaft und Recht zur Sichtweise der ExpertInnen und zum Blick ins Ausland. Der Fokus schwenkt dann an die Basis zu den Protagonisten – den AthletInnen, den TrainerInnen, den regionalen und kantonalen Trainingszentren. Abschliessend werden die «Maggingen Protokolle» und die Verantwortlichkeiten beleuchtet. 21

Grundsätzlich wird auf die **Ausführungen**, die **vielen Zitate** und die **Quellenangaben im Untersuchungsbericht** verwiesen. Das gilt insbesondere auch für die **zahlreichen Grafiken** und **Umfrage-Auswertungen**.

B Untersuchungsergebnisse

1. Ein Blick auf das Sportsystem

1.1. System, Finanzierung und Einstufung

22 International ist Sport ein milliardenschwerer, prestigeträchtiger Wirtschaftszweig. Sportverbände und Regierungen investieren vermehrt und intensiv in den Leistungssport und begründen dies unter anderem mit den Wirkungen in der Bevölkerung. Internationale Sportlerfolge würden gewünschte soziale Werte und Verhalten wie Fairplay, nationale Identität, sozialen Zusammenhalt und regelmässige körperliche Aktivität vermitteln.

23 Bei den Sportsystemen und der Sportfinanzierung wird zwischen zentralisierten Systemen und (weitgehend) dezentralisierten Systemen mit hoher Ehrenamtlichkeit unterschieden. Dezentralisierte Systeme knüpfen meist minimale Erwartungen an den Geldfluss. Dagegen finanzieren zentralisierte Systeme *gezielt* Sportarten und erwarten im Gegenzug vordefinierte Leistungen wie Wettkampfergebnisse. Erfolgreiche Sportarten und/oder solche mit hohem Medaillenpotential erhalten höhere Beiträge. Schwach finanzierten Sportarten wird damit eine Entwicklung aber häufig verunmöglicht und sie müssen mit Sanktionen rechnen, wenn sie die Ziele verpassen.

24 Die Schweiz hat sowohl beim System als auch bei der Finanzierung einen gemischten Ansatz. Das Zusammenspiel von BASPO und Swiss Olympic (zentralisierte Elemente) mit den nationalen Sportverbänden und weiteren Ansprechern (dezentralisierte Elemente) führen zu einem komplexen Zusammenspiel von Rollen, Verantwortlichkeiten, hohen Leistungserwartungen und Verwaltungsansprüchen. Die Sportfinanzierung mit privaten Mitgliederbeiträgen und Sponsoring sowie staatlichen Sportförderbeiträgen ist vielschichtig. Die staatlichen Förderbeiträge fliessen primär vom BASPO an Swiss Olympic. Swiss Olympic spricht daraus den nationalen Sportverbänden Basisbeiträge und Leistungsbeiträge zu. Während die Basisbeiträge vor allem die Dokumentation grundlegender Richtlinien und Tätigkeiten bedingen (Konzepte, Ethik-Massnahmen, Geschäftsberichte), werden die Leistungsbeiträge im Wesentlichen anhand von Wettkampfergebnissen, mittelfristigem Erfolgspotenzial, Umsetzung des Leistungssport-Förderkonzepts und der nationalen Bedeutung einer Sportart festgelegt. Die Höhe des Leistungsbeitrages bestimmt sich anhand von Einstufungskategorien. Die Kategorie einer Sportart wird alle vier Jahre durch einen Einstufungsprozess neu eruiert. Diese Einstufung hat massive Auswirkungen auf die finanziellen Ressourcen der Verbände. Auch schafft der wiederkehrende Einstufungsprozess finanzielle Unsicherheiten und setzt Verbände, FunktionärInnen, TrainerInnen und AthletInnen permanent unter Druck, die messbaren Leistungsfaktoren zu erfüllen.

1.2. Analyse Schweizer Leistungssportsystem SPLISS und SPLISS-CH 2019

25 Die Studie «Leistungssport Schweiz 2019: Momentaufnahme SPLISS-CH 2019 Analysen» stellt das Schweizer Leistungssportsystem dar und untersucht es kritisch auf das Medaillenziel an Olympischen Spielen. In einer internationalen SPLISS (Sports Policy

Factors Leading to International Sporting Success) Vergleichsstudie mit 15 Nationen erreichte die Schweiz international den Höchstwert im Bereich «Talentförderung» und fast den Höchstwert im «Trainerwesen» und «Breitensport». In den Bereichen «Finanzielle Unterstützung», «Wettkämpfe» und «Forschung und Innovation» schnitt die Schweiz am tiefsten ab. In der «Leistungssport Schweiz 2019 Studie» führten die Befragungswerte zur Athletenbetreuung zu einem Wert knapp unter dem internationalen Mittelwert.

Insgesamt zeigen Analysen wie die SPLISS-CH 2019, dass das Schweizer Leistungssportsystem in vielen Bereichen leistungsfähig ist. Es baut auf international anerkannten Leistungssportdimensionen auf und hat die vorhandenen finanziellen Ressourcen (trotz internationaler Vergleichsstudie), State-of-the-Art Konzepte, Unterstützungsangebote, Dienstleistungen und Trainerbildung. Die Athletinnen und Athleten erzielen Erfolge und die Trainerpopulation ist kompetent. Gleichwohl lässt sich festhalten, dass die SPLISS-CH 2019 Studie auf eine Reihe von Mängeln hindeutet, und es werden wichtige Ansatzpunkte für die nachhaltige Weiterentwicklung des Leistungssportsystems lokalisiert: 26

- Verbesserung der strategischen Steuerung (vor allem Stärkung der Entscheidungsträgerinnen und -träger in den Verbänden; Trennung strategische und operative Führung; Präzisierung der sportlichen und wirtschaftlichen Ziele; Implementierung strategischer Massnahmen und Erhöhung der Managementeffizienz);
- Weitere Optimierung der Athletenwege (vor allem verbesserte Koordination zwischen Athleten/Athletinnen, Eltern und den verschiedenen Akteuren des Leistungssportsystems);
- Stärkung der Karrieremöglichkeiten von Trainerinnen und Trainern (vor allem Verankerung einer systematischen Karriereplanung);
- Langfristige Verbesserung sportartenübergreifender Strukturförderung (vor allem Kooperationen der Bereiche Leistungszentren, Wettkämpfe und Forschung und Entwicklung);
- Vernetzung führender Organisationen (vor allem mit führenden Schweizer Unternehmen und Hochschulen und internationalen Sportorganisationen);
- Stärkung von Leistungssport als Kulturgut in der Schweiz (vor allem die Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit des Leistungssports).

Für weitere Ausführungen und Einzelheiten zum Sportsystem Schweiz und für weiterführende Grafiken und Quellenangaben wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 1. verwiesen.

2. Der wissenschaftliche Blick auf die technisch-kompositorischen Sportarten

2.1. Wissenschaftliche Befunde allgemein

27 Dieses Kapitel hat zum Ziel, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in Frage kommenden Sportarten zusammenzufassen. Diese – allgemein zugänglichen – Erkenntnisse dienen dazu, die Inhalte und das Mass der Sorgfalt festzulegen, welche die Verantwortlichen den meist minderjährigen Athletinnen und Athleten schulden.

28 Vorab lässt sich festhalten, dass der wissenschaftliche Stand zu den technisch-kompositorischen Sportarten in der Schweiz zwar dürftig ist. International ergibt die intensive Erforschung aber einen beträchtlichen Wissensstand, der es erlaubt, ein ausführliches Bild über diese Sportarten zu erstellen. Übergreifend besteht Konsens, dass die technisch-kompositorischen Sportarten hohe Anforderungen an Sportorganisationen, die Trainer-schaft, an AthletInnen und ihre Eltern stellen. Die nachgewiesenen gesundheitlichen und psychologischen Folgen erhalten besondere Kritik. Die Bedenken wurden in verschiedenen Appellen für verbesserten Athletenschutz kommuniziert.

2.1.1. Schwierigkeit und Perfektion

29 Technisch-kompositorische Sportarten verlangen auf dem heutigen Höchsthiveau ausser-ordentlich schwierige Übungen. Die Regelbücher bestimmen die Bewegungsausführung und geben minutiös vor, *wie* eine Bewegung konkret ausgeführt werden muss. Die hohen Massstäbe an Schwierigkeit und Perfektion haben eine Reihe von Konsequenzen: bestimmte (idealisierte) körperliche Eignung und Begabung, frühe Spezialisierung, junges Leistungsalter und gesundheitliche und geistige Belastung.

2.1.2. Körperliche Eignung und Begabung

30 Grundsätzlich wird körperliche Eignung in technisch-kompositorischen Sportarten mit niedrigem Körpergewicht und/oder -fett gleichgesetzt. Ein zu hohes Gewicht wird als leistungsreduzierend und als Verletzungsrisiko verstanden. Vor allem in Artistic Swimming, Figure Skating Frauen, Kunstturnen Frauen und Rhythmischer Gymnastik zeigen Studien, dass das dünne Körperideal TrainerInnen, KampfrichterInnen und FunktionärInnen beeinflusst. Die wenig ausgereifte Körperform, also keine Hüfte und Brüste, ist besonders stark verankert. Pubertäre Entwicklungen, welche Wachstum, frauliche Formen und Gewichtszunahme mitbringen, werden deshalb als leistungsverhindernd oder sogar karrierebeendend aufgefasst. Obwohl die Regelbücher technisch-kompositorischer Sportarten keine spezifischen Körperideale vorgeben, findet Selektion nach Körpergrösse und -form statt. Studien zeigen zudem, dass spätestens mit Beginn pubertärer Veränderungen Gewichtskontrolle, Fettmessung, Ernährungskontrolle und -einschränkung und/oder Diätverschreibung angewendet werden. Diese Massnahmen, welche ergriffen werden, um den idealisierten kindlichen Körper (so lang wie möglich) zu erhalten, können Athletinnen unter enormen Druck setzen. Studien zu dieser Belastung belegen, dass Athletinnen deshalb freiwillig – und oft im Versteckten – Gewichtreduzierungsstrategien wie Diät, Einnahme von Abführmitteln und/oder Diuretika, Fasten, Sauna und selbst-erzwungenes Erbrechen anwenden.

2.1.3. Frühe Spezialisierung

Technisch-kompositorische Sportarten werden generell als typische «Kindersportarten» verstanden. Der Kinderkörper und die Kindheit gelten als ideale Voraussetzungen für das Erlernen der in diesen Sportarten verlangten komplexen Bewegungen. Es ist deshalb üblich, dass die Leistungsentwicklungsphase auf die Jahre von ungefähr dem 5. bis zum 15. Lebensjahr abgesteckt wird, was auch bedeutet, dass die Athletenpopulation global hauptsächlich aus Kindern besteht. In den Frauendisziplinen technisch-kompositorischer Sportarten werden – wie schon erwähnt – körperliche Veränderungen durch Wachstum und pubertäre Entwicklung als leistungsverhindernd oder sogar karrierebeendend aufgefasst. 31

2.1.4. Junges Höchstleistungsalter

Das Rücktrittsalter technisch-kompositorischer Athletinnen und Athleten ist entsprechend dem jungen Höchstleistungsalter tief, obwohl es sich zwischen den Sportarten unterscheidet. Generell steigt seit einigen Jahren das durchschnittliche Alter technisch-kompositorischer Athletinnen und Athleten. Der Grund für diesen Anstieg ist aber nicht ein späterer Eintritt oder eine langsamere oder ausgedehntere Leistungsentwicklung während der Kindheit. Was sich in den letzten Jahren und vor allem in den Frauendisziplinen wandelte, ist die Karrierelänge. Athletinnen gelingt es heute, bis in die Mitte 20er und sogar 30er Jahre auf dem Höchstniveau erfolgreich zu sein. Der damit verbundene Verständniswandel zeigt, dass Sportverbände Athletinnen und Athleten ein Umfeld anbieten, welches durch finanzielle Unterstützung, Dual Career Systeme und medizinische/psychologische Betreuung eine Karriereverlängerung ermöglicht. Studien zeigen weiter, dass TrainerInnen durch die Arbeit mit erwachsen werdenden Kunstturnerinnen das Kinderideal abzulehnen lernen. Das kindliche Körperideal, die frühe Spezialisierung, das hohe Trainingsvolumen während der Kindheit und das junge Leistungsalter bestehen aber weiterhin und bergen gesundheitliche Gefahren. Sie werden zudem als Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt gegen AthletInnen verstanden, respektive als Versäumnis, AthletInnen zu schützen. 32

2.1.5. Gesundheitliche Risiken

Die Eigenschaften technisch-kompositorischer Sportarten bedeuten für Athletinnen und Athleten eine Vielzahl gesundheitlicher Risiken, hauptsächlich Verletzungen, psychische Störungen und Identitätsprobleme. 33

Überbelastungsverletzungen, also die mikrotraumatische Schädigung von Knochen, Muskeln und Sehnen durch wiederholte submaximale Belastung ohne ausreichende Regenerationszeit stellen eine häufige Folge der körperlichen Belastung dar. Weitere Risikofaktoren sind die frühe Spezialisierung, das hohe Trainingsvolumen und das Wachstum, repetitives Training, erzwungene Leistungssteigerung, ungenügende oder fehlende Ausrüstung, Hilfsmittel und Erleichterungen, frühere und/oder akute Überbelastungsverletzungen, chronischer Energiemangel und Menstruationsstörungen. 34

Der «Relative Energiemangel im Sport» (Relative Energy Deficiency in Sport, RED-S) entspricht einer Imbalance von Energieaufnahme und Energieverbrauch. RED-S wird 35

heute als eine Grundproblematik des Hochleistungssports verstanden. Für junge Athletinnen und Athleten ist dieser Mangel auf Grund ihres Entwicklungsbedarfs ein besonderes Risiko. Bei Athletinnen kann die Imbalance, auch «Female Athlete Triad» genannt, die Menarche verspäten oder Menstruationsstörungen und Amenorrhoe auslösen. Diese Folgen können die Knochengesundheit gefährden und zu Knochenverletzungen (akut und Überlastung) und Osteoporose führen. Die Risikofaktoren des RED-S (hohes Trainingsvolumen; Entwicklungsbedarf; dünnes Körperideal) sind in technisch-kompositorischen Sportarten, vor allem den Frauendisziplinen, besonders ausgeprägt und bedürfen daher besonderer Beachtung.

- 36 Die Forschung untersuchte auch die psychischen Risiken der Belastung in technisch-kompositorischen Sportarten. Symptome und Störungen umfassen Schlafstörungen und -probleme, Depressionen, Suizid, Angstzustände und verwandte Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen und andere traumabedingte Störungen, Körperunzufriedenheit und Essstörungen, Selbstverletzungen, bipolare und psychotische Störungen, Substanzkonsum und -störungen sowie Suchtprobleme. Während AthletInnen häufiger als die nichtathletische Population solche Symptome und Störungen erfahren, sind die selektionierten AthletInnen der technisch-kompositorischen Sportarten besonders gefährdet, psychische Symptome und Störungen zu entwickeln. Körperunzufriedenheit und Essstörungen sind besonders prävalent. Essstörungssymptome und klinische Essstörungen sind in technisch-kompositorischen Sportarten signifikant häufiger als in anderen Sportarten. Eine Vielzahl von Risikofaktoren können ein gestörtes Essverhalten und Essstörungen auslösen (z.B. Biologie; Genetik; Psychologie). Weitere besonders bedeutende Risikofaktoren sind die frühe Spezialisierung, körperliche Veränderungen während der Pubertät, Gruppendruck, negative Kommentare von Bezugspersonen, (Zwangs)Diät, Verletzungen und traumatische Ereignisse wie physische, psychische und sexuelle Gewalt. Studien zeigen, dass in technisch-kompositorischen Sportarten ein wahrgenommener Druck dazukommt, ein gewisses Körperideal zu erfüllen.
- 37 Weiter hat die Forschung technisch-kompositorischer Sportarten Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung als Risiko erkannt. Studien deuten darauf hin, dass AthletInnen in Sportarten mit früher Spezialisierung und intensivem Training im Kindes- und Jugendalter eine einseitige Identität (Monoidentität) entwickeln können. Das kann dazu führen, dass Athletinnen und Athleten während ihrer sportlichen Karriere eine extreme Bereitschaft entwickeln, ihr Leben nach der Logik des Leistungssports zu verstehen und zu gestalten. Dünn sein, wenig Nahrung zu sich nehmen, mit Schmerzen und verletzt trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen sowie aussersportliche Bedürfnisse unterdrücken, sind Teil dieser Leistungssportlogik und können die Gesundheit und das geistige Wohl der AthletInnen zusätzlich gefährden. Diese Logik kann auch die Bildung/Ausbildung und die sozialen Beziehungen negativ beeinflussen.

2.2. Formen von Gewalt und Vernachlässigung

2.2.1. Emotionale/psychische Gewalt

Psychische Gewalt bzw. Grenzverletzungen zeigen sich gemäss wissenschaftlicher Definition durch Schreien, Beschimpfen, Drohen, Heruntermachen, Mobbing und beschämende, erniedrigende und einschüchternde Kommentare (v. a. Körperbeschämung). Psychische Gewalt beinhaltet auch nonverbale Kommunikation, wie zum Beispiel das demonstrative Zeigen von Frustration, das Wegdrehen von einer AthletIn oder das Davonlaufen, wenn eine Leistung als nicht genügend evaluiert wird. Letztlich beinhaltet nonverbale psychische Gewalt das Schlagen und Werfen von Gegenständen ohne Schadensabsicht, absichtliche Verweigerung von Feedback und die bewusste Ausgrenzung von Athletinnen und Athleten. 38

2.2.2. Physische Gewalt und Grenzverletzungen

Physische Gewalt bzw. Grenzverletzungen umfassen gemäss Definition (siehe Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.3.1.) Schlagen, Treten, Schütteln, Stossen und andere handgreiflichen Verhaltensweisen. Sie beinhalten weiter gewaltsames Dehnen und erzwungene körperliche Anstrengung, individuelle und kollektive Strafen durch körperliche Anstrengung und die physische Isolierung einer Athletin oder eines Athleten. Die Verweigerung von Grundbedürfnissen wie Essen, Wasser trinken oder die Toilette benutzen und das Einschränken von Schlaf und Erholung gilt ebenfalls als physische Gewalt. Letztlich umfasst die physische Form von Gewalt auch die Überbelastung durch zu viel Training, respektive die eingeschränkte Erholung und das Zwingen, an Training und/oder Wettkämpfen mit Schmerzen und Verletzungen teilzunehmen. Selektionsverfahren, welche Gewichtverlust oder das Trainieren und/oder an Wettkämpfen teilnehmen trotz Schmerzen und Verletzungen voraussetzen, sind weitere Formen der physischen Gewalt. 39

2.2.3. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt bzw. Grenzverletzungen umfassen sexuelle Belästigung (z.B. anzügliche Bemerkungen oder Nachrichten) und sexuellen Missbrauch (z.B. Streicheln; Vergewaltigung). Exhibitionismus und Voyeurismus werden ebenfalls als sexuelle Gewalt klassifiziert. 40

2.2.4. Vernachlässigung

Für die ausführlichen Beschreibungen von Vernachlässigung wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.3. verwiesen. Zusammenfassend beinhaltet physische Vernachlässigung die ungenügende Beaufsichtigung einer Athletin oder eines Athleten. Solche Versäumnisse können aus Übertraining, ungenügender Hilfestellung oder mangelnden/schlechten Schutzmaterialien im Training bestehen. Weiter fallen darunter das Nichtverhindern von ungesundem Verhalten (z.B. ungesundes Essverhalten; Medikamentenkonsum) und die Verweigerung von medizinischer Betreuung. 41

~~Psychische Vernachlässigung umfasst die Akzeptanz von asozialem und kriminellen Verhalten (z. B. Gewalttätigkeit, Erwartung, dass Gewalt ertragen wird, Alkoholkonsum~~ 42

Minderjähriger, Drogen, Empfehlung oder nicht Einschreiten bei Dopingmethoden, oder anderen medizinischen Mitteln, nicht Einschreiten und/oder nicht Melden jeglicher Gewalt gegen AthletInnen; Verweigerung psychologischer Betreuung). Unter psychischer Vernachlässigung wird auch das Nichtbeachten von Menschen- und Kinderrechten verstanden.

2.3. Duty of Care – die Fürsorgepflicht gegenüber Athletinnen und Athleten

- 43 Ausgehend von diesen zunehmend erwiesenen wissenschaftlichen Erkenntnissen, befassten sich in den letzten zehn Jahren Regierungen und Sportorganisationen vermehrt mit den Risiken und Schäden von Athletinnen und Athleten. Der ganzheitliche Schutz (Gesundheit, Wohl, Bildung, Identität) erhielt mehr Gewicht und wird heute als moralische und rechtliche Verpflichtung, als «Duty of Care» von Sportorganisationen gegenüber ihren Mitgliedern, verstanden. Duty of Care als minimale Fürsorgepflicht beinhaltet zwei Komponenten: 1. Schutzmassnahmen gegen verhinderbaren Schaden und 2. Strategien zur Beachtung und Gewährleistung von Athletenrechten. Beide Komponenten werden von der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» und dem «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» («Kinderrechtskonvention») der UNO abgeleitet.
- 44 Sportorganisationen entwickelten darum Richtlinien zur Umsetzung ihrer Duty of Care. Dazu gehören der «IOC Code of Ethics», der nebst grundsätzlichen Prinzipien auch Regeln zur Verhaltens- und Wettkampfbintegrität, zu Good Governance und zur Meldepflicht enthält. Weiter existiert die «Athletes' Rights and Responsibility Declaration». Sie deklariert, dass AthletInnen jeden Alters und Leistungsniveaus Anspruch auf ein respektvolles, gerechtes und gewaltfreies sportliches Umfeld haben. Weiter hält sie das Recht auf faire und gleichberechtigte Geschlechtervertretung und den Schutz der physischen und psychischen Integrität im Training und an Wettkämpfen fest. Diese Rechte bedingen organisatorische/systemische Massnahmen gegen fahrlässiges Verhalten, um verhinderbaren Schaden (z.B. Überlastungserscheinungen; Integritätsverletzung) zu minimieren.
- 45 Im Auftrag des IOC erarbeitete eine internationale Expertengruppe zudem Empfehlungen für die Prävention und das Management von nicht unfallbedingter Gewalt gegen Athletinnen und Athleten. Diese Empfehlungen richten sich an Sportorganisationen, Sportlerinnen und Sportler, Sportmediziner und Angehörige anderer Gesundheitsberufe und sportwissenschaftliche Forscherinnen und Forscher.
- 46 In der Schweiz bestehen kaum leistungssportspezifische Schutzbestimmungen. Das Sportförderungsgesetz sieht lediglich in allgemeiner Form vor, dass Fairness und Sicherheit einzuhalten sind, und dass Doping und die Wettkampfmanipulation bekämpft werden. Der oberste Leitsatz im Schweizer Sport ist die lediglich allgemein formulierte Ethik-Charta. Sie soll künftig durch einen Ethik Code abgelöst werden. Die heutige Ethik-Charta wird zusammen mit den Verhaltenskodizes unter dem rechtlichen Blick auf das Sportsystem näher erläutert. Zudem haben die Verbände eigene Verhaltenskodizes entwickelt. Sodann wird künftig die provisorische Meldestelle Swiss Integrity durch eine definitive nationale Meldestelle abgelöst.

2.4. Gründe für Versäumnisse bei der Umsetzung der Duty of Care

Trotz internationalen und nationalen Richtlinien und Schutzmassnahmen kommt es in der Praxis zu systematischen und strukturellen Versäumnissen in der Umsetzung der Duty of Care. Ursache ist ein Prozess, der (1) innerhalb kultureller Kontexte stattfindet; (2) durch sportspezifische, oft idealisierte und normalisierte Mechanismen (z.B. Coaching-/Trainingsmethoden) geschieht und aus physischer, psychischer und sexueller Gewalt, und Vernachlässigung besteht; (3) und verschiedentliche individuelle und organisatorische Konsequenzen hat. 47

In den beiden folgenden Abschnitten wird aufgezeigt, welche Faktoren Gewalt, Grenzüberschreitungen und Vernachlässigung begünstigen und welche Faktoren solche unerwünschten Auswirkungen hemmen. Zur weitgehend ähnlichen Begriffsverwendung im Recht siehe Ziff. 3.1.2. nachstehend. 48

2.4.1. Gewaltbegünstigende Faktoren

Die Forschung hat eine Vielzahl von begünstigenden Faktoren für Gewalt, Grenzüberschreitungen und Vernachlässigung identifiziert, welche die Umsetzung der Duty of Care erschweren. 49

Die idealisierte und normalisierte Leistungssportlogik schafft einen grundlegenden Kontext und Mechanismus des Versäumnisses in der Umsetzung der Duty of Care. Diese Logik priorisiert Leistungs-/Wettkampfergebnisse und idealisiert und normalisiert Erwartungen wie die Aufopferung für den Sport, Training und Leistung trotz Schmerzen, Verletzungen und geistigem Unwohlsein sowie das endlose Weiterstreben für (noch) mehr und/oder bessere Resultate. Gewalt und Gewaltanwendung gegenüber anderen und sich selber werden innerhalb dieser Logik und Erwartungen als notwendiges, motivations- und leistungssteigerndes Verhalten rationalisiert. Schutzmassnahmen können in diesem Kontext als weich, störend oder sogar leistungsschwächend wahrgenommen werden. Je höher das Leistungsniveau, desto selbstverständlicher wird diese Leistungssportlogik wahrgenommen. 50

Eine Reihe von organisatorischen und systemischen Faktoren aus der Leistungssportlogik begünstigen Gewalt, Grenzüberschreitungen und Vernachlässigung. Diese Faktoren sind: 51

- (1) die Finanzierungslogik «Winner-take-all»
- (2) die Kommodifizierung von Athletinnen und Athleten («Athleten als Ware»);
- (3) mangelnde Klarheit über Duty of Care Verantwortung;
- (4) fehlendes Wissen über die Formen von Gewalt und Vernachlässigung;
- (5) kein oder ein ineffizientes Monitoring von Funktionärinnen und Funktionären, Trainerinnen und Trainern und anderem Support Personal;
- (6) schlechte Voraussetzungen, Gewalt und Versäumnisse zu Tage zu bringen (z.B. keine unabhängige Meldestelle; unklare/interne Behandlungsverfahren);
- (7) keine oder mangelnde Disziplinierungsprozesse und die ungenügende Ermächtigung relevanter Instanzen Strafen vorzunehmen.

- 52 Diese Faktoren können dazu führen, dass Sportorganisationen Gewalt und Grenzverletzungen nicht als solche erkennen und sie deshalb akzeptieren, tolerieren oder nicht verhindern, gemeldete Übergriffe nicht ernst nehmen oder nur mangelhaft untersuchen.
- 53 Ein weiterer zentraler Kontext und Mechanismus bei der versäumten Umsetzung der Duty of Care sind zwischenmenschliche Machtverhältnisse. Zentrale Beispiele sind Positionen, die anderen Leistungsziele setzen, sie evaluieren, selektionieren und für die Leistungsentwicklung verantwortlich sind (z.B. LeistungssportchefIn; TrainerIn). Oft erlauben diese Positionen «Gatekeeper»-Status gegenüber den Athletinnen und Athleten, was ihre Autorität weiter ausprägt.
- 54 Die TrainerIn-AthletIn-Beziehung stellt die zentralste zwischenmenschliche Beziehung im (Leistungs-)Sport dar. Studien zeigen, dass Athletinnen und Athleten, vor allem minderjährige, eine intensive Bindung zu ihren Trainerinnen und Trainern entwickeln. AthletInnen können für TrainerInnen eine Art «Währung» repräsentieren; die eigene Anstellung und die Karriere-Entwicklungsmöglichkeiten können von der sportlichen Leistung ihrer AthletInnen abhängen. Diese Abhängigkeit ist oft von einer starken Hierarchie geprägt, und die Trainerinnen und Trainer sind oft über jeden Zweifel erhaben. Athletinnen oder Athleten (und ihre Eltern) erkennen früh, wer welche Rolle hat und welches Verhalten erwartet wird. Forschende sprechen von einem «Normalisierungsprozess». Die Normalisierung kann als eine unbewusste Anpassung verstanden werden, um in einem Kontext «produktiv» zu funktionieren, also die Erwartungen des Umfeldes so zu erfüllen, dass man erfolgreich mitmachen kann.
- 55 «Grooming» wird meist im Kontext des sexuellen Missbrauchs verwendet, neu aber auch zur Analyse der Normalisierung von Kunstturnerinnen benutzt. Grooming besteht aus vier Phasen: 1. Ein potenzielles Opfer ins Visier nehmen, z.B. durch den Einbezug in eine auserlesene Trainingsgruppe; 2. Vertrauen und Freundschaft aufbauen, z.B. durch Versprechungen, dass die Trainerin/der Trainer eine Athletin/einen Athleten zur Höchstleistung entwickeln kann; 3. Isolation, Kontrolle und Loyalität entwickeln, z.B. durch Ausschluss der Eltern; und 4. Initiierung von Missbrauch und Sicherung der Geheimhaltung. Letztere muss nicht drohender Natur sein; oft verstehen Athletinnen und Athleten von alleine, dass sie sich benachteiligen, wenn sie sich beschweren. So zeigt die Forschung, dass AthletInnen ihren Eltern nicht von grenzüberschreitendem Verhalten im Training berichten, weil sie Reaktionen befürchten (Sorge; Beschwerden beim Verein/TrainerIn; Ausschluss vom Training) und sie nicht wollen, dass ihre Situation schwieriger wird.
- 56 Zu den Gewalt begünstigenden Faktoren gehört nicht nur der Ausschluss der Eltern. Auch übereifrige Eltern können gewaltbegünstigend sein, etwa dann, wenn sie zu hohe oder sogar unrealistische Forderungen an Trainerinnen und Trainer stellen und sich (zu viel) in das Trainingsgeschehen einmischen. Das kann Spannungen und Uneinigkeiten zwischen Eltern und TrainerInnen auslösen, das Beziehungsgeflecht zwischen TrainerIn, AthletIn und Eltern belasten und die AthletIn (weiter) unter Druck setzen. Unter Umständen können diese Unstimmigkeiten Gewalt begünstigend wirken (der Trainer/die Trainerin entwickelt eine schlechte Beziehung zum Athleten/zur Athletin) und gerade im Nachwuchssport besonders benachteiligend für das Wohl und die Leistung (und sogar das Fortsetzen der Karriere) der Athletinnen und Athleten sein.

2.4.2. Gewalthemmende Faktoren

Forschende empfehlen eine Reihe von Faktoren, die Gewalt, Grenzverletzungen und Vernachlässigung hemmen. 57

Ein zentraler hemmender Faktor ist die Ermächtigung, d.h. das Mitspracherecht der Athletinnen und Athleten in den organisatorischen Strukturen ihres Verbandes oder Vereins und in ihren zwischenmenschlichen Beziehungen. Weitere Möglichkeiten sind Athleten-Unionen und Strategien zur Selbst-/Mitbestimmung der Trainings- und Leistungsziele. 58

Eine weitere Strategie sehen Forschende in einem ganzheitlichen Präventionssystem. Bemängelt wird, dass Sportorganisationen auf Gewalt, Grenzverletzung und Vernachlässigung meist mit individualisierter Veränderung reagieren, z.B. einen Trainer, eine Traineein entlassen («Bad Apple Approach»). Als langfristig nachhaltiger werden dagegen systemische Veränderungen («Bad Barrel/Ecosystem Approach») erachtet. Diese sind komplex und oft auch sehr «schmerzhaft». Zentral bei einer systemischen Veränderung ist der Miteinbezug der verschiedentlichen Akteure («bottom-up approach»). 59

Für weitere Ausführungen wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 10 verwiesen.

3. Der rechtliche Blick auf das Sportsystem Schweiz

Athletinnen und Athleten berichteten im Rahmen der Untersuchung, dass sie im Training geschlagen, gekniffen, geschubst oder gestossen werden. Eine Athletin wurde an den Haaren gerissen, andere mit Gewalt gedehnt. Es war die Rede davon, dass sie trotz gebrochener Knochen weiterturnen mussten, weil man ihnen nicht glaubte. Diverse Befragte erlebten Mobbing, Bevorzugung oder Kritik an ihrem Gewicht. Diese Erlebnisse können gesundheitliche Beeinträchtigungen im Körper oder der Psyche hervorrufen. 60

Für die zahlreichen und teilweise erschütternden Zitate zur Situation von Athletinnen und Athleten wird explizit auf den Untersuchungsbericht, Kapitel D 1. verwiesen.

Mit Blick auf die obigen Aussagen wird zuerst ein Blick auf die bestehenden Schutzmechanismen und Schutznormen geworfen. 61

3.1. Schutzrechte

3.1.1. Rechte Minderjähriger

3.1.1.1. Kindeswohl und Garanten des Kindeswohls

Obschon das Kindeswohl Ausgangs- und Endpunkt des gesamten Kindesschutzes ist und sich zahlreiche Gesetzesbestimmungen darauf beziehen, existiert in der Schweiz keine einheitliche Definition. Das Kindeswohl wurde in der Untersuchung (in Anlehnung an das Zivilgesetzbuch) als Minimalstandard zum Schutz des Kindes, mithin als Schwellenwert zur Kindeswohlgefährdung, angesehen. Gefährdet ist das Kindeswohl mit anderen Worten, wenn der Anspruch auf eine gesunde Entwicklung nicht mehr gewahrt ist. 62

Die primäre Verantwortung für die Entwicklung und Erziehung des Kindes, für sein Wohl, liegt bei den Eltern. Bund und Kantone tragen den Förderungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung – im Sport etwa durch öffentliche Fördergelder, die 63

an das Einhalten ethischer Vorgaben geknüpft werden. Unter diesen Umständen kann und darf ein professionelles oder semiprofessionelles, auf jeden Fall aber kompetentes Sportsystem erwartet werden. Soweit Eltern ihre Kinder diesem System anvertrauen, müssen und dürfen sie sich darauf verlassen können, dass die Kinder – analog zur schulischen Ausbildung – professionell betreut werden.

64 Nebst den Eltern ist – subsidiär – auch der Staat zur Gewährleistung des Kindeswohls berufen. Die Schweiz hat sich in verschiedenen internationalen und nationalen Bestimmungen zu diesem Grundsatz bekannt (siehe sogleich).

65 Dritte aus dem Umfeld des Kindes können dazu verpflichtet sein, Kindeswohlgefährdungen den Kinderschutzbehörden zu melden. Die Kinderschutzbestimmungen regeln aber nur das Eltern-Kind-Verhältnis und geben der Kinderschutzbehörde keine Befugnis, gegen DrittgefährderInnen vorzugehen.

3.1.1.2. Kindeswohlgefährdungen

66 Zur Prüfung konkreter Gefährdungslagen wurden die Begriffe der Kinderrechtskonvention verwendet, mithin Vernachlässigung, psychische Gewalt und physische Gewalt. Sexuelle Gewalt wurde als Unterkategorie der physischen Gewalt betrachtet (zur weitgehend ähnlichen Begriffsverwendung in der Wissenschaft siehe Ziff. 2.2 vorstehend). Die Athletinnen und Athleten berichteten in der Untersuchung von Erlebnissen und Beobachtungen aus all diesen Kategorien. Die Prüfung von präventiven Schutznormen für die Athletinnen und Athleten führte zu folgendem Bild:

67 Rechtlicher Schutz besteht im Grundrechtskerngehalt durch Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) durch das Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Folterschutzkonvention, FoK) sowie durch Art. 10 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; «Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten»). Die Bestimmungen gelten absolut und ausnahmslos. Jeder Eingriff stellt damit eine Verletzung dar. Aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich allerdings, dass ein Eingriff eine gewisse Schwere aufweisen muss. In der Untersuchung schilderten die AthletInnen Verhaltensweisen von TrainerInnen, die weit über das tolerierbare Mass hinausgehen und nach Ansicht des Untersuchungsteams als unmenschlich und erniedrigend qualifiziert werden. Ob sie die nötige Schwere für eine Verletzung der genannten rechtlichen Bestimmungen erreichen, liess sich ohne weitere Detailkenntnis nicht pauschal feststellen – hierzu müsste eine genaue Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

68 Ausserhalb des unantastbaren Kerngehalts schützt die verfassungsrechtliche Garantie von Art. 10 Abs. 2 BV die Persönlichkeit vor Eingriffen in die körperliche Integrität und in die geistige Unversehrtheit. Kinder und Jugendliche sind von dieser Bestimmung mitumfasst. Darüber hinaus verdienen sie in Verbindung mit Art. 11 BV (Randtitel «Schutz der Kinder und Jugendlichen») besonderen Schutz. Ein Eingriff in die Persönlichkeit/die körperliche Integrität gilt aber erst dann als Verstoss gegen Art. 10 Abs. 2 BV, wenn beim Betroffenen eine gewisse minimale Intensität des Leidens auftritt und in die elementaren

Fragen der Persönlichkeitsentfaltung eingegriffen wird. Grundrechte haben nebst der Abwehrfunktion gegen den Staat (die hier nicht Thema ist) auch Schutzpflichtcharakter (des Staates) gegen Gefährdungen Dritter. Dabei ist es Sache der Gesetzgebung, die Grenze zwischen unerlaubter Gefährdung und hinzunehmendem Restrisiko zu definieren. Derartige Normen finden sich im Strafrecht oder im Arbeitsrecht – für den Sport gibt es aber keine entsprechenden Bestimmungen.

Weiter bekennt sich die Schweiz in Art. 19 der UNO Kinderrechtskonvention (KRK) 69 explizit dazu, Kinder vor physischer und psychischer Gewalt sowie vor Vernachlässigung in der Familie und in anderen Betreuungssituationen zu schützen. Unter diese Bestimmung fallen gemäss UNO-Kinderrechtsausschuss (Fachausschuss) ausdrücklich auch Sporteinrichtungen und deren Trainer. Die Untersuchung zeigte, dass die Kinderrechtskonvention in zahlreicher Hinsicht verletzt wurde. Art. 19 KRK legt ein Hauptaugenmerk auf die proaktive Gewaltprävention. Der Fachausschuss betont, dass alle Formen von Gewalt gegenüber Kindern ausdrücklich verboten werden müssen. Die Staaten sind verpflichtet, mit allen erforderlichen Massnahmen sicherzustellen, dass Erwachsene, die für die Betreuung, Anleitung und Erziehung von Kindern verantwortlich sind, deren Rechte respektieren und schützen. Die Prävention umfasst die öffentliche Gesundheit und Massnahmen zur positiven Förderung einer respektvollen, gewaltfreien Kindererziehung für alle Kinder, Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von Gewalt auf der Ebene des Kindes, der Familie, des Täters, der Gemeinschaft, der Institution wie auch der Gesellschaft. Vorbeugende Massnahmen bieten langfristig den grössten Nutzen. Das Engagement für Prävention mindert jedoch nicht die Verpflichtung der Staaten, wirksam auf Gewalt zu reagieren, wenn sie denn tatsächlich auftritt. Grundsätzlich ist der Gewalt gegen Kinder mit einem integrierten, kohärenten, interdisziplinären und koordinierten System zu begegnen. Lediglich isolierte Programme und Aktivitäten können nur begrenzte Auswirkungen zeitigen. Unterlassungen bei den entsprechenden staatlichen Pflichten bedeuten im Ergebnis eine Konventionsverletzung.

Adressat von Art. 19 KRK ist der Staat. Die Bestimmung hat Programmcharakter und ist 70 nicht unmittelbar anwendbar (not self-executing). Entsprechend können daraus keine direkten Pflichten von Dritten abgeleitet werden. Zuständig für die nötigen Gesetzesgrundlagen ist das Parlament. Die Konventionsbestimmung verpflichtet die Schweiz, Kinder vor Gewalt zu schützen. Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat die Schweiz – bislang vergeblich – aufgefordert, alle Arten körperlicher Bestrafung ausdrücklich oder spezifisch in der Gesetzgebung zu verbieten. Doch entgegen internationalen Empfehlungen besteht in der Schweiz ein Stillstand – obwohl sich Fachleute einig sind, dass angesichts der gravierenden Folgen die bestehenden Massnahmen bezüglich Körperstrafe sowie anderer Formen grausamer und erniedrigender Bestrafung von Kindern ungenügend sind. Um ein explizites gesetzliches Verbot durchzusetzen, müsste nach Ansicht des Schweizerischen Zentrums für Menschenrechte eine Änderung der Mentalität herbeigeführt werden. Mit dieser Haltung sind auch bis heute die minderjährigen Athletinnen und Athleten im (Spitzen-)Sport rechtlich nicht ausreichend geschützt.

3.1.2. Rechte volljähriger Athletinnen und Athleten

71 Für Grundrechtsverletzungen wird auf die Ausführungen bei den Minderjährigen verwiesen, für Persönlichkeitsverletzungen von volljährigen und minderjährigen Athletinnen auf den Untersuchungsbericht, Kapitel D. Fokussiert werden soll für diese Zusammenfassung auf das Arbeitsrecht, das ab Stufe Nachwuchs- und Juniorenkader auch für Minderjährige gilt. Die Turnerinnen und Turner (Kunstturnen, Rhythmische Gymnastik, Trampolin) stehen beim STV mit einer Athletenvereinbarung unter Vertrag (atypischer Arbeitsvertrag). Dieser Vertrag verleiht entsprechende Rechte und Pflichten. So hat der Arbeitgeber gemäss Art. 328 OR die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. Zu den geschützten Persönlichkeitsgütern gehören unter anderem Leben und Gesundheit, körperliche und geistige Integrität, persönliche und berufliche Ehre, Freiheit der persönlichen Meinungsäusserung, etc. Insbesondere hat der Arbeitgeber alle Arbeitnehmenden vor Vorkommnissen von sexueller Belästigung, Mobbing, Stress, Überbelastung, Zurücksetzung oder Diskreditierung und Diskriminierung zu schützen. Schutz meint gleichermassen die physische und die psychische Gesundheit. Der Arbeitgeber darf nicht ein Arbeitsklima schaffen oder dulden, das die psychische Gesundheit seiner Arbeitnehmer gefährdet oder schädigt.

72 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Schutz im Rahmen des Arbeitsverhältnisses durch geeignete Massnahmen auch gegen persönlichkeitsverletzende Eingriffe durch Vorgesetzte, Mitarbeitende, Kunden etc. zu ergreifen. Er hat seine Vorkehrungen von Zeit zu Zeit auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Unterlässt er solche Schutzmassnahmen oder sind diese ungenügend, kann er schadenersatz- und genugtuungspflichtig werden. Auch die einwandfreie Beschaffenheit der Räume, Geräte, Sicherheitsvorkehrungen etc. gehört zur Fürsorgepflicht. Grenze ist allerdings das technisch Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare. Die arbeitgeberische Fürsorgepflicht wurde vorliegend wohl ungenügend wahrgenommen. Hinzu kommt, dass die wenigsten minderjährigen Athletinnen und Athleten einen solchen Vertrag haben, so dass ihnen auch dieser Schutz verwehrt ist.

3.1.3. Strafrechtlicher Schutz der physischen und psychischen Integrität aller Athletinnen und Athleten

73 Nachdem sich zeigte, dass die präventiven Normen keinen ausreichenden Schutz bieten, wurden die sanktionierenden Strafrechtsbestimmungen auf ihre Wirksamkeit geprüft.

74 Bei den Essstörungen und/oder Depressionen, welche die AthletInnen auf Angriffe auf ihr Körper- und Selbstbild, auf den Druck der Waage und auf die Kontrolle von Nahrungsmittel- und Flüssigkeitszufuhr zurückführen, stellt sich die Frage, ob damit der Tatbestand der schweren Körperverletzung nach Art. 122 und 125 StGB erfüllt ist. Nachdem die Krankheitsbilder aber multifaktorielle Ursachen haben, wird wohl kein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Tathandlung und der Krankheit hergestellt werden können. Diese Strafnorm scheint damit regelmässig nicht verletzt worden zu sein.

75 Sodann wurde summarisch die einfache Körperverletzung nach Art. 123 Abs. 2 und Art. 125 StGB unter anderem für das gewaltsame Dehnen von Athletinnen und Athleten und für das Nicht Ausheilen lassen von Verletzungen in Betracht gezogen. Es ist davon auszugehen, dass diese Strafnorm im – jeweils konkret zu prüfenden – Einzelfall verletzt

wurde. Auch ist anzunehmen, dass der Tatbestand der Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB in diversen Fällen erfüllt wurde (Haare reissen, Schlagen, Kneifen, etc.).

Im Einzelfall konkret in Frage käme weiter die sexuelle Belästigung nach Art. 198 StGB. 76 Für Anschreien gilt, dass es zwar pädagogisch verwerflich, aber nicht strafbar ist; dies im Unterschied zur Beschimpfung nach Art. 177 StGB. Es ist naheliegend, dass letztere Bestimmung im Einzelfall angesichts der Angaben der Befragten vermutlich wiederholt verletzt wurde. Ob die Fürsorge- oder Erziehungspflicht bei den minderjährigen Athletinnen und Athleten nach Art. 219 StGB verletzt wurde, muss offenbleiben.

Für weitere Ausführungen wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel D 1.4., verwiesen.

3.1.4. Folgerung

Trotz vielfältiger Schutznormen können in der Praxis folglich vor allem die minderjährigen Athletinnen und Athleten in ihrem Alltag nicht ausreichend geschützt werden. Der besondere Schutz, auf den Kinder und Jugendliche Anspruch hätten, greift in der Sportwelt insgesamt nicht ausreichend. Das – sozusagen erst nachträglich – sanktionierende Strafrecht bietet auch keinen besseren Schutz. So existieren gerade für den psychischen Bereich oft keine einschlägigen Normen. Hinzu kommt, dass sich allfällige physische und psychische Schädigungen häufig erst mit Verzögerung bemerkbar machen bzw. erst nach einer gewissen Zeit wahrgenommen werden. Auch können Verletzungen nicht immer einer bestimmten Handlung oder einem bestimmten Umstand zugeordnet werden. Ausserdem sind Strafverfahren aufwendig und für alle Betroffenen belastend. 77

3.2. Sportförderung und Ethik im Recht

Unter diesem Titel wird das – rechtlich ausgestaltete – Zusammenspiel von öffentlichen Geldern und Ethikvorgaben an die Sportorganisationen genauer betrachtet. 78

Die staatliche Sportförderung ist ein komplexes Ineinandergreifen von gesetzlichen Normen (Verfassung, Sportförderungsgesetz, Subventionsgesetz) und sportlichen Regelwerken (Ethik-Charta, Verhaltenskodex) im Mehrparteiensystem Bund-Swiss Olympic-Sportverbände. Dabei sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten kaskadenartig aufgeteilt. 79

Die Leistungsvereinbarungen zwischen dem BASPO und Swiss Olympic werden jeweils für ein Jahr abgeschlossen. Sie umfassen die Finanzhilfen und Dienstleistungen vom Bund an Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände und definieren die Ziele und Massnahmen, die mit den gesprochenen Geldern erreicht werden sollen. Eines der jährlichen Leistungsziele besteht im Ethik-Bereich darin, dass Swiss Olympic die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Sportverbände über eine Ethikplanung verfügen und diese laufend risikobasiert anpassen. Hierzu rapportiert Swiss Olympic über die Ethik-Planungen in den Verbänden, beurteilt diese und berichtet über den Umsetzungsstand in der Praxis. Swiss Olympic verpflichtet sich in der Integritätsklausel unter anderem zu fairem und sicherem Sport und bekennt sich zur Ethik-Charta. Ein Verstoss gegen diese Klausel führt in der Regel zur Vertragsauflösung. Fällige Beträge werden dabei nicht ausbezahlt, schon geleistete Beträge zurückgefordert. 80

- 81 Swiss Olympic schliesst seinerseits Leistungsvereinbarungen mit den Sportverbänden. Darin werden – basierend auf den fünf Kategorien des Einstufungssystems – die Höhe der Geldbeträge an die Verbände und die geschuldeten Leistungen vereinbart. Die Leistungsvereinbarungen beinhalten jeweils einen Bereich «Ethik: Leistungsbereiche, Dienstleistungen und Entschädigungen». Konkret hat Swiss Olympic den Auftrag, die Umsetzung von ethischen Massnahmen in den Sportverbänden zu fördern und zu kontrollieren. Die Mitgliedsverbände werden zu einem Ethik-Engagement verpflichtet und müssen dieses auch belegen. Kernthema ist immer wieder die Ethik-Charta. Der Mitgliedsverband hat eine ethikverantwortliche Person zu bestimmen, eine Ethik-Mehrjahresplanung umzusetzen, einen eigenen Verhaltenskodex zu implementieren und gegen Ende der Vertragsdauer seine Ethik-Aktivitäten auszuwerten. Bei gravierenden Ethikverletzungen erfolgt als Regelfall eine Beitragskürzung. Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung des Swiss Olympic Verhaltenskodex kann ihrerseits zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung führen.
- 82 Die Untersuchung machte deutlich, dass die ethischen Vorgaben – also die Bedingungen für die Fördergelder – in der Praxis häufig nur als Papierlösungen umgesetzt werden und nicht an der Basis ankommen. Das Controlling über die tatsächliche Umsetzung fehlt. Das wird von den Verantwortlichen mit personeller Ressourcenknappheit begründet und damit, dass man davon ausgehe, dass der Sportverband seine Ethikplanung umsetze, da er sich unter anderem in den Statuten zur Ethik-Charta verpflichte und in der Leistungsvereinbarung Ethikvorgaben enthalten seien. Auch die vertraglichen Möglichkeiten gemäss Leistungsvereinbarungen werden von den Geldgebern (BASPO, Swiss Olympic) nicht ausgeschöpft. So konnten trotz vertragswidriger Mängel weiterhin ungekürzte Bundesgelder bezogen werden. Gleichzeitig scheint das aktuelle Sanktionssystem insofern als nicht sachgerecht, als es die Verantwortlichen vor das Dilemma stellt, entweder den Vertrag nicht durchzusetzen und damit unglaubwürdig zu werden oder aber mit der tatsächlichen Sanktionierung die Schwächsten im System zu treffen, mithin minderjährige Athletinnen und Athleten.
- 83 Swiss Olympic verpflichtet die Sportverbände, die Geltung der Ethik-Charta in die eigenen Statuten zu übernehmen. Auch diese Übernahme erweist sich letztlich als Papierlösung, welcher unzureichend nachgelebt wurde. Begünstigt wird dies nebst den mangelhaften Kontrollabläufen auch durch die schwammigen Formulierungen in der Ethik-Charta, dem Herzstück der Ethik-Vorgaben. Auslegungshilfen für die Ethik-Charta fehlen weitgehend. Das gilt im Grundsatz auch für die darauf basierenden Verhaltenskodizes für AthletInnen und für TrainerInnen.
- 84 Die Regelwerke – Ethik-Charta und Verhaltenskodizes – sind nicht so formuliert, dass sie tatsächlich als Sanktionsbasis dienen können. So kann den Beteiligten nicht klar sein, wo die zu tolerierenden Eigenheiten des Leistungssports überschritten sind und Ethikverstösse vorliegen. Dazu wären detailliertere Regelwerke und Sanktionsabläufe nötig, wie sie etwa bei der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) (seit kurzem) existieren. Grundsätzlich stellt sich ausserdem die Frage, weshalb das Ethikgrundlagendokument nicht auf eine rechtsverbindlichere und auch durchsetzbare Grundlage gestellt worden ist, z.B. auf Verordnungsstufe. Wie die Untersuchung ergab, gingen sowohl das BASPO als auch die in diesem Bereich hoheitlich handelnde Swiss Olympic davon aus,

dass die heutige Ethik-Charta rechtlich – entgegen ihren eigenen Leistungsvereinbarungen – ein wackliges Fundament für Leistungskürzungen bildet. Trotz dieser fundamentalen Erkenntnis wurde nichts unternommen.

Am Ende der Sportförderungskette stehen die in technisch-kompositorischen Sportarten meist minderjährigen Athletinnen und Athleten als schwächstes Glied. Hier gilt es zum einen, die Verträge auf die Ausgewogenheit zwischen Rechten und Pflichten zu beleuchten. Zum anderen muss der Sportverband als Arbeitgeber seine Fürsorgepflichten gegenüber all seinen Angestellten – TrainerInnen und AthletInnen – wahrnehmen und regelmässig sicherstellen. 85

Schliesslich kann das BASPO direkt mit dem einzelnen Sportverband Rahmenvereinbarungen abschliessen. Vorliegend stellte das BASPO dem STV in einer Rahmenvereinbarung seine Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung und erklärte die Einhaltung der Ethik-Prinzipien für unverzichtbar. Deren Nichteinhaltung führt in der Regel zur Vertragsauflösung und Nichtauszahlung oder Rückforderung von Beiträgen. Das BASPO machte von dieser Bestimmung Gebrauch, als es im Frühjahr 2019 der Rhythmischen Gymnastik Vertragsleistungen am Nationalen Leistungszentrum Magglingen entzog, (siehe nachstehend unter Verantwortlichkeiten), was zu unerwünschten Auswirkungen führte. 86

3.3. Sportliche Regelwerke und Konzepte

Insgesamt existieren im Sport national wie auch international eine Fülle an Regelwerken, Konzepten und Programmen. Sie alle widmen sich Ethikfragen und dem Schutz von Athletinnen und Athleten, insbesondere auch den minderjährigen. Diese Vielfalt an Lösungsansätzen kann nicht anders verstanden werden, als dass auf strategischer Ebene Herausforderungen und der konkrete Handlungsbedarf erkannt und bekannt ist. Trotzdem wurde in der Untersuchung etwa mehrfach festgestellt, dass die aktuelle und langfristige Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen der Athletinnen und Athleten als höchstes Gut nicht über alles andere gestellt wurde, wie ausdrücklich im FIG Verhaltenskodex gefordert. 87

Während manche Programme rein freiwillig sind, haben insbesondere die Regelwerke der FIG und der Ethikstiftung GEF verbindlichen Charakter und können mittels eines professionalisierten Sanktionssystems auch durchgesetzt werden. Die Untersuchung legte die Problematik offen, dass die Meldepflichten der FIG vom STV nicht eingehalten wurden (weil der Verband keine Ethikverletzung ausmachte) und damit Verbesserungen wie auch Sanktionen verhindert wurden. 88

Zu den rechtlichen Ausführungen wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 7.2., B 7.3. und D verwiesen.
--

4. Der ExpertInnen-Blick auf den Soll-Zustand

- 89 Während der Fokus der Untersuchung hauptsächlich auf den Schwächen des Sportsystems lag, war es Aufgabe der ExpertInnen, vom Standpunkt ihrer Fachexpertise aus betrachtet, den Idealzustand darzustellen. Neben den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den untersuchten Sportarten ergab sich daraus zusätzlich, wo Veränderungsbedarf besteht.
- 90 Die AthletInnen, die TrainerInnen und die wissenschaftlichen Fachpersonen waren sich im so bezeichneten «Blank Sheet Thinking» weitgehend einig, wie eine «ideale Welt» im Kunstturnen Frauen, Kunstturnen Männer oder der Rhythmischen Gymnastik aussehen könnte.
- 91 Die AthletInnen- und die TrainerInnen-Expertengruppen waren der Meinung, dass die Trainerschaft insbesondere in Pädagogik, Didaktik und Psychologie besser ausgebildet werden müsste. Zudem sollten mehr Anreize geschaffen werden, um qualifizierte Trainerinnen und Trainer hervorzubringen. Die TrainerInnen-Expertengruppen empfanden ihren Beruf in verschiedener Hinsicht nicht besonders attraktiv, etwa wegen der langen und unregelmässigen Arbeitszeiten, schlechten Lohnkonditionen und falschen Anreizen. Auch die WissenschaftlerInnen betonten, dass die Trainerschaft mit den nötigen Soft Skills, mit Wissen über Grenzverletzungen und auch entwicklungspsychologischem, entwicklungspsychiatrischem und pädagogisch-psychologischem Wissen ausgebildet werden müsse. Zudem bedürfe die Trainerschaft des Rückhalts des gesamten Systems in Form von Wertschätzung und Sicherheit. Letzteres könne z.B. über den Verzicht auf befristete Arbeitsverträge herbeigeführt werden.
- 92 Über die Frage, ob die Sportlerkarriere ab einem gewissen Niveau zentral in einem nationalen Verbandszentrum wie z.B. Magglingen erfolgen soll, waren sich die AthletInnen und TrainerInnen nicht einig. Einigkeit bestand aber in der Forderung nach einer kindgerechteren Ausgestaltung einer solchen Zentralisierung, z.B. durch eine Altersanhebung oder bessere Betreuung. Vorgeschlagen wurde namentlich der Zugang zu einer externen Vertrauensperson, was auch die Wissenschaftler begrüsst («Götti-Prinzip»).
- 93 Die TrainerInnen- und AthletInnen-Expertengruppen kamen zum Schluss, dass viele weitere Personen in eine Sportkarriere involviert sein sollten. Zentral erscheine der Einbezug von medizinischen Fachpersonen, deren Anweisungen strikte zu befolgen seien. Auch den Eltern komme eine wichtige Rolle zu, weshalb der Elternbildung und -information ein besonderes Augenmerk zu schenken sei. Letzteres betonten auch diverse Wissenschaftler. Sie wiesen darauf hin, wie wichtig es sei, zu den Themen Gewalt, Missbrauch und psychische Gesundheit im Leistungssport und zu deren Bedeutung vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklung zu sensibilisieren, aufzuklären und zu schulen.
- 94 Mehrere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler waren der Ansicht, dass ein funktionierendes Netzwerk zentral sei. Es müsse ein offener, transparenter Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren (AthletIn, Verband, TrainerIn, Eltern, Schule, Fachpersonen aus Medizin und Psychologie etc.) hergestellt werden. Auch ein unabhängiger Austausch unter den Athletinnen und Athleten sei wertvoll. Zudem seien unabhängige Melde- oder

Anlaufstellen mit möglichst niederschwelligem Zugang nötig. Diese Stellen könnten neben der Aufklärung von Missbrauchsvorwürfen und dem Ergreifen von Massnahmen auch mit Aufklärungsarbeit betraut werden. Einige schlugen vor, dass Themen wie Gewalt und Missbrauch in eine zwingende, jährliche Untersuchung durch eine unabhängige Fachperson einbezogen werden müssten. Mehrere wiesen auf gesundheitliche Risiken des Spitzensports in jungem Alter hin. Diesen Risiken könnte mit der Überarbeitung der Wertungsvorschriften unter Miteinbezug der Wissenschaft sowie mit der Anhebung des Startalters begegnet werden.

Eine weitere zentrale Problematik in einer Sportlerkarriere bildet gemäss den AthletInnen- und TrainerInnen-Expertengruppen die Vereinbarkeit von Schule / beruflicher Ausbildung mit dem hohen Trainingsvolumen. Betreffend Leben nach der Sportkarriere wiesen mehrere WissenschaftlerInnen auf die herausragende Bedeutung der gesamtheitlichen Entwicklung hin (im Gegensatz zu einer biographischen Fixierung auf das «Sportler-Ich»). Eine solche befähige die AthletInnen, Missbrauch oder krankhafte Beziehungen zu erkennen, ein gesundes Selbstwertgefühl und Körperbild sowie eine eigene Identität und persönliche Wertvorstellungen und Interessen zu entwickeln, Eigenverantwortung zu übernehmen, mitzuentcheiden und partnerschaftlich mit anderen Akteuren zusammenzuarbeiten. 95

Fehlende Gleichstellung von männlichen und weiblichen Athleten, der Mangel an weiblichem Führungspersonal in Schlüsselpositionen und an sichtbaren weiblichen Vorbildern wurde ebenfalls verschiedentlich moniert. 96

Die AthletInnen und TrainerInnen-Expertengruppe nannten verschiedentlich die kurze Laufzeit der Kaderverträge und der Swiss Olympic Cards als Stressfaktor. Die damit verbundene Unsicherheit führe zu Fehlentscheidungen bei der Regeneration und der Genesung von Verletzungen sowie zu Austritten aus dem Spitzensport mangels langfristiger Perspektiven. 97

Aus wissenschaftlicher Sicht wurde zudem von verschiedenen Seiten ein Kulturwandel proklamiert: Weg von Neutralisierungs- und Verharmlosungsstrategien und von der «Kultur des Schweigens», hin zur proaktiven Thematisierung und Enttabuisierung von Themen wie Gewalt, Missbrauch und Grenzüberschreitungen. Ein solcher Kulturwandel bringe auch eine Abkehr von der «Koste es, was es wolle»-Mentalität; diese sei nicht im Wohl der Athletinnen und Athleten. Zum Kulturwandel gehöre auch die Einführung umfassenderer Kriterien zur Verteilung der finanziellen Mittel. Es dürfe dabei nicht nur auf Erfolge fokussiert werden, sondern es müsse auch die ethisch verantwortbare Nachwuchsförderung unterstützt werden. 98

Weitere Äusserungen der Expertengruppen siehe Untersuchungsbericht, Kapitel C 1.-3.

5. Der Blick ins Ausland

- 99 Das Untersuchungsteam hatte der Frage nachzugehen, welche Ansätze vergleichbare Länder verfolgen. Als vergleichbar wurden Länder erachtet, die der Schweiz von der Grösse und dem Aufbau her ähnlich sind und in denen bereits Untersuchungen über Gymnastik-Disziplinen vorliegen (Belgien, Holland, Neuseeland). Weiter wurde aufgrund der kulturellen Nähe die Situation in den Nachbarländern (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) näher beleuchtet, wobei nur Deutschland eine Untersuchung bereits durchgeführt hat. Alle Untersuchungsergebnisse wurden im Frühling 2021 veröffentlicht und sind aktuell.
- 100 Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es in allen beleuchteten Ländern zu Vorfällen in diversen Sportarten kam. Nicht überall gab es Meldungen zur Gymnastik bzw. zum Turnen.
- 101 Die diversen Untersuchungen zeigten, dass es bei der Mehrheit der untersuchten Länder Handlungsbedarf bei den Trainerinnen und Trainern gibt. Sie sollen mit Ausbildungsmodellen, Weiterbildungen, Sensibilisierung, Schulung und Information gefördert werden. Auch fanden bereits Informationsveranstaltungen statt, an welchen sie auf die Themen wie Gewalt und sexuellen Missbrauch im Sport sensibilisiert wurden. Weiter sollen die Trainerinnen und Trainer einen Ehrenkodex unterzeichnen. Vor ihrer Anstellung werden sie genauer auf strafrechtlich relevante Delikte untersucht. Auch wird darauf abgezielt, dass mehr ehemalige Sportlerinnen und Sportler zu Trainerinnen und Trainern ausgebildet werden. Zudem sollen die Athletinnen und Athleten vor Ort durch vertrauliche Berater / Vertrauenspersonen geschützt werden. Diese Vertrauenspersonen sollen von den Trainerinnen und Trainern unabhängig sein und einen pädagogischen oder psychologischen Hintergrund mitbringen. Auch soll mehr Rücksicht auf die Entwicklungsbedürfnisse und Verletzungen der Athletinnen und Athleten genommen werden.
- 102 Als Reaktion auf diverse Untersuchungen wurden Informationsschreiben veröffentlicht. Es wurden sogenannte «Safeguarding Policies» eingeführt, wonach unter anderem an internationalen Wettkämpfen Safeguarding Officers anwesend sein müssen. Zudem wird mit Präventions- und Interventionskonzepten und Ethik-Chartas als Verhaltensgesetze gearbeitet.
- 103 Ausserdem fordern die diversen Untersuchungsteams, dass das Alter, ab welchem an internationalen Wettkämpfen teilgenommen werden kann, angehoben wird, und dass die Wertungsvorschriften der FIG an die Entwicklung der Athletinnen und Athleten angepasst werden.

Weitere Hinweise zur Situation in den erwähnten Ländern siehe Untersuchungsbericht, Kapitel B 9. und Untersuchungsbericht Kapitel E.

6. Der Blick der Basis auf die technisch-kompositorischen Sportarten

6.1. Reihenbefragung von Athletinnen und Athleten

Das Untersuchungsteam hatte die Frage zu klären, ob es im Bereich Kunstturnen/Rhythmische Gymnastik Hinweise auf weitere ähnliche Vorfälle gibt, wie sie in den «Magglingen Protokollen» erwähnt werden, ob solche Übergriffe in vergleichbaren Sportarten systemisch sind und in welchen vergleichbaren Sportarten Handlungsbedarf besteht. 104

Näher zu untersuchen war somit die Sportart Kunstturnen, welche in Kunstturnen Frauen und Kunstturnen Männer unterteilt wird. Weiter wurde die Rhythmische Gymnastik untersucht, die Athletinnen jedoch nur stichprobeweise befragt (siehe nachstehend). Als vergleichbare Sportarten definierte das Untersuchungsteam schliesslich olympische Disziplinen, die ebenfalls zu den technisch-kompositorischen Sportarten gehören, nämlich Trampolin, Figure Skating, Diving und Artistic Swimming, und bezog diese ebenfalls mit in die Untersuchung ein. 105

Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG beauftragte für die Sachverhaltserhebung gfs-zürich, Markt- und Sozialforschung, mit einer anonymen Umfrage. Von den 1'935 angeschriebenen Athletinnen und Athleten mit einer Swiss Olympic Card in den erwähnten Sportarten nahmen 970 teil, was einem Rücklauf von 50,1% entspricht. 60% der Befragten waren 14 Jahre alt oder jünger, und mit total 59% nahmen überwiegend Kunstturnerinnen und Kunstturner (30% Kunstturnen Männer und 29% Kunstturnen Frauen) teil. Die Verteilung jener, die antworteten, ist repräsentativ für die Gesamtheit aller angeschriebenen Athletinnen und Athleten. 106

Der Fragebogen enthielt Fragen zu allfälligen negativen Erlebnissen, Grenzüberschreitungen oder Gewaltausübung (nachfolgend «Gewalt») und Fragen zum System bzw. zu allfälligen Faktoren, welche nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. Untersuchungsbericht Kapitel B 10.1.3.) derartige Gewalt begünstigen oder hemmen. Bei den Antworten zu allfälliger Gewalt wurde unterschieden zwischen Aussagen zu emotionaler/psychischer Gewalt, Aussagen zu physischer Gewalt, Aussagen zu allfälliger zwischenmenschlicher oder organisatorischer Vernachlässigung und Aussagen zu sexueller Gewalt. Diese Unterscheidung entspricht den in der Wissenschaft definierten Gewalt- und Vernachlässigungsformen (siehe vorstehend Ziff. 2.4. und Untersuchungsbericht Kapitel B 10.1.3.). 107

Im Folgenden werden die Haupteckdaten aus der Umfrage dargelegt, die für alle befragten Sportarten gelten. Der Fokus wurde dabei auf diejenigen Aussagen gelegt, die Handlungsbedarf aufzeigen. Wesentliche Abweichungen in einzelnen Sportarten werden unter der jeweiligen Sportart behandelt. Die Umfrageergebnisse wurden im Untersuchungsbericht, wo angezeigt, den wissenschaftlichen Befunden gegenübergestellt und aus wissenschaftlicher Sicht interpretiert. 108

Für die umfassenden Resultate, zahlreichen Graphiken und ausführlicheren Erläuterungen wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 2, B 4.7., B 5.2., B 8. und B 10. verwiesen.

6.1.1. Emotionale/psychische Gewalt

- 109 Für die wissenschaftliche Definition von psychischer Gewalt und Grenzverletzungen wird auf Ziff. 2.4.1. vorstehend und den Untersuchungsbericht, Kapitel B 10. verwiesen.
- 110 Die Umfrageergebnisse zur emotionalen/psychischen Gewalt zeigten, dass:
- 16% der befragten Athletinnen und Athleten berichteten, regelmässig im Training oder an Wettkämpfen beschimpft zu werden bzw. beschimpft worden zu sein;
 - 20% angaben, wegen unfairer Behandlung, wegen psychischer Erschöpfung oder wegen Konflikten mit der TrainerIn mit dem Leistungssport aufgehört oder mit diesem Gedanken gespielt zu haben;
 - 40% der Befragten, welche negative Erfahrungen machten, aus Angst vor Nachteilen niemandem etwas davon erzählten.
- 111 Von denjenigen Athletinnen und Athleten, die ihre negativen Erlebnisse meldeten, berichteten:
- 62% bis 70%, dass sich die Situation nicht verändert habe, nachdem sie jemandem von negativen Erlebnissen erzählten;
 - 9% bis 26%, dass für sie die Situation nach einer Meldung schwieriger geworden sei.
- 112 AthletInnen gaben regelmässig an, dass sie Angst haben ins Training zu gehen, dass nicht alle gleichbehandelt werden und dass sie regelmässig in ihrem Verhalten kritisiert werden.
- 113 Insgesamt ergaben die Umfrageergebnisse gewichtige Hinweise darauf, dass gewisse Formen emotionaler/psychischer Gewalt in den Sportarten Kunstturnen Frauen, Kunstturnen Männer, Figure Skating, Artistic Swimming, Trampolin und Diving nicht nur selten, sondern durch das System gefördert oder zumindest nicht verhindert werden.

6.1.2. Physische Gewalt und Grenzverletzungen

- 114 Für die Definition von physischer Gewalt bzw. Grenzverletzung siehe Ziff. 2.4.2. vorstehend und Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.3.1.
- 115 Die Befragung zeigte, dass:
- 2/3 der Teilnehmenden die Bestrafung (einzelner Personen oder der ganzen Gruppe) mit zusätzlichen Übungen selber erlebten oder beobachteten;
 - 1/5 der Befragten «gewaltorientierte» Trainingsmethoden wie das Dehnen mit Gewalt und (andere) Handgreiflichkeiten erlebte oder beobachtete;
 - 1/3 der Antwortenden erlebte oder beobachtete, dass Athletinnen und Athleten die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse verweigert wird, indem sie z.B. im Training kein Wasser trinken oder nicht aufs WC gehen dürfen.
- 116 Beim Thema Ernährung gaben über 34% der Personen im Alter von 20 Jahren oder darüber an, dass kontrolliert werde oder worden sei, was sie essen, oder dass sie dies bei anderen beobachtet hätten.

Die Umfrage ergab, dass auf Verletzungen im Training meistens Rücksicht genommen wird. Gleichwohl verbleibt ein bemerkenswerter Anteil an Athletinnen und Athleten, welche antworteten, dass auf Verletzungen gar nicht oder nicht gross Rücksicht genommen worden sei (15 %). 117

Relativ positiv scheint die Situation rund um den Einsatz von Medikamenten zu sein; 82% bis 85% der Befragten haben weder selber erlebt noch beobachtet, dass Medikamente verabreicht wurden, um das Training oder den Wettkampf zu ermöglichen oder zu verbessern. Allerdings steigt die Bereitschaft, Medikamente zu verabreichen, mit steigendem Alter und steigender Olympic Card. 118

6.1.3. Sexuelle Gewalt

Für die Definition von sexueller Gewalt siehe Ziff. 2.4.3. vorstehend und Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.3.1. 119

Rückmeldungen der Untersuchungsteilnehmer zu anzüglichen Bemerkungen oder unsittlichen Berührungen gab es lediglich in der Sportart Artistic Swimming, wo 26% der befragten Schwimmerinnen anzügliche Bemerkungen zumindest beobachteten. 120

6.1.4. Vernachlässigung

Für die Definition von physischer und psychischer Vernachlässigung siehe Ziff. 2.4.4. vorstehend und Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.3.1. 121

In der Reihenbefragung gaben 26% resp. 23% der Befragten an, Situationen ungenügender Beaufsichtigung oder ungenügenden Supportes/Schutzes (z.B. Ausführen von Übungen ohne angemessene Unterstützung, Hilfestellung oder Sicherheitsvorkehrungen), entweder regelmässig oder ab und zu selber erlebt oder beobachtet zu haben. 122

Regelmässige medizinische Betreuung erhielten lediglich 19%, regelmässige psychologische Betreuung 5% der Befragten. Auch wenn in diesen Punkten aus der Umfrage geschlossen werden kann, dass die Betreuung mit steigendem Alter und steigender Olympic Card besser wird, ist das Untersuchungsteam der Auffassung, dass gerade die psychologische Betreuung der Athletinnen und Athleten intensiviert werden sollte, zumal auch dieser Punkt – wie auch der Miteinbezug von anderen Drittpersonen – in der Wissenschaft als gewalthemmender Faktor beschrieben wird. 123

Schliesslich ergab die Umfrage, dass die Athletinnen und Athleten gemäss ihrer eigenen Wahrnehmung zu wenig Zeit für Erholung sowie für Hobbys, Freizeit, Freunde und Familie haben. Auch wenn dies bis zu einem gewissen Grad als unvermeidbarer Nebeneffekt des Spitzensports betrachtet werden kann, ist nach Ansicht des Untersuchungsteams ein Augenmerk darauf zu richten, zumal eine sog. «soziale» Vernachlässigung zum einen nicht im Wohl der Athletinnen und Athleten ist und zum anderen auch ein Risikofaktor für Gewalt oder Grenzüberschreitungen jeglicher Art darstellt. 124

Handlungsbedarf besteht nach Meinung des Untersuchungsteams zudem bei den folgenden Themen, welche gemäss der wissenschaftlichen Forschung Gewalt im Sport hemmen: Das Mitspracherecht der Athletinnen und Athleten muss verbessert werden. Ebenso müssen die Elternrechte gestärkt werden und sie müssen die Möglichkeit haben, beim 125

Training zuzuschauen. Schliesslich muss die psychologische Betreuung der Athletinnen und Athleten verbessert und ausgebaut werden.

Im Folgenden sind die Umfrageergebnisse nach Sportart aufgeschlüsselt. Für die konkreten Ergebnisse und die entsprechenden Grafiken wird auf den Untersuchungsbericht, B 4.7., B 5.2. und B 8. verwiesen.

6.1.5. Kunstturnen Frauen

126 Aufgrund der Aussagen der Kunstturnerinnen kann spezifisch in dieser Sportart bezüglich emotionaler/physischer Gewalt festgehalten werden, dass das Ignorieren von Athletinnen verbreiteter ist als in den übrigen Sportarten (ausgenommen Artistic Swimming). Sodann scheinen die Kunstturnerinnen mehr Angst vor dem Training zu haben. Ein Vergleich des Kunstturnen Frauen mit dem Kunstturnen Männer bezüglich der Fragen betreffend emotionale/psychische Gewalt zeigt, dass die Situation von den Kunstturnerinnen tendenziell schlechter beurteilt wird als von den Kunstturnern. Ebenfalls ist die Situation schlechter, je höher die Trainings-Ebene ist. Das Untersuchungsteam kommt angesichts dieser Ergebnisse zur Erkenntnis, dass im Kunstturnen Frauen, im Besonderen auf nationaler Ebene, ein Augenmerk auf Vorkommnisse emotionaler/psychischer Gewalt bzw. auf deren Verhinderung gerichtet werden sollte.

127 Die Tendenz, dass die Situation mit steigender Trainings-Ebene weniger gut ist, zeigt sich auch im Bereich allfälliger Vernachlässigung. Es fällt zudem auf, dass die psychologische Betreuung von Kunstturnerinnen (und Kunstturnern) noch weniger beansprucht wird als in den übrigen Sportarten. Die Umfrageergebnisse deuten nach Ansicht des Untersuchungsteams darauf hin, dass in diesem Punkt im Kunstturnen Frauen besonderer Handlungsbedarf besteht. Ein Augenmerk sollte vor allem auf die kantonale und regionale Ebene gerichtet werden.

128 Weiter ergab die Umfrage zu den Gewalt begünstigenden und hemmenden Faktoren, dass die Kunstturnerinnen und Kunstturner ihr Mitspracherecht, besonders auf nationaler Trainingsebene, als noch weniger ausgeprägt beurteilen als der Durchschnitt aller Sportlerinnen und Sportler. Auch der Miteinbezug der Eltern – als Empfänger von Informationen oder als Zuschauer – scheint im Kunstturnen Frauen, besonders auf nationaler und regionaler Trainingsebene, weniger ausgeprägt zu sein als in den übrigen Sportarten. Eine Stärkung der Elternrechte, namentlich der Möglichkeit, beim Training zuzuschauen, ist im Kunstturnen Frauen folglich noch mehr als in den übrigen Sportarten angezeigt.

6.1.6. Kunstturnen Männer

129 Physische Gewalt ist im Kunstturnen Männer verbreiteter als in den meisten anderen Sportarten, z.B. die Athleten mit Gewalt zu dehnen, z.B. durch das Körpergewicht der Trainerinnen und Trainer. Auch die Bestrafung einer Person oder der ganzen Gruppe mit zusätzlichen physischen Übungen kommt im Kunstturnen Männer offenbar häufiger vor. Zudem ist die zeitliche Belastung durch das Training, gerade auf nationaler und regionaler Trainingsebene, sehr gross, und es bleibt in der Wahrnehmung der Athleten namentlich zu wenig Zeit für Hobbys, Freizeit, Freunde und Familie.

Bei den Fragen zur Vernachlässigung fällt im Kunstturnen Männer – wie im Kunstturnen Frauen – auf, dass psychologische Betreuung weniger beansprucht wird als in den übrigen Sportarten. Auch bezüglich Vernachlässigung schneidet die nationale Ebene zudem tendenziell weniger gut ab als die regionale und kantonale Ebene. 130

Zu Gewalt begünstigenden und hemmenden Faktoren lässt sich schliesslich festhalten, dass die Kunstturner – wie auch die Kunstturnerinnen – ihr Mitspracherecht als unterdurchschnittlich ausgeprägt beurteilten, wobei das Mitspracherecht innerhalb des Kunstturnens auf regionaler Ebene am wenigsten ausgeprägt zu sein scheint. 131

6.1.7. Trampolin

Im Mittelwert der Antworten zur emotionalen/psychischen Gewalt schnitt der Trampolinsport in der Reihenbefragung im Vergleich zu den übrigen Sportarten am besten ab. Auch die physische Gewalt ist weniger verbreitet als in anderen Sportarten. Im Bereich der Vernachlässigungen hingegen schneidet der Trampolinsport, bei gewissen Fragen, schlechter als der Durchschnitt ab. Jedoch ist die psychologische Betreuung beim Trampolinsport höher als bei den anderen Sportarten. Auch das Mitspracherecht der Athletinnen und Athleten hat einen höheren Stellenwert als andernorts. Andererseits sind Zuschauende im normalen Training nicht gerne gesehen. 132

6.1.8. Figure Skating

Auch wenn gemäss Verband bei Swiss Ice Skating kaum Beurteilungs- und Kontrollprozesse vorhanden sind, schneidet die Sportart in der anonymen Reihenbefragung insgesamt nicht schlecht ab. So wird in der Reihenbefragung weniger physische und psychische Gewalt geschildert als bei anderen Sportarten. Es wird hier unter dem Titel der Vernachlässigung jedoch mehr Druck über das Essen auf die Athletinnen und Athleten ausgeübt als andernorts. Gleichzeitig gibt es mit den Ernährungsberatungen auch mehr Unterstützung. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Tessin ein Cluster vorhanden zu sein scheint, in welchem sich die Vorkommnisse häufen, so dass hier dringend Handlungsbedarf besteht. Eine weitere Thematik, die gemäss Verband ins Auge springt, ist die Ausbildung der Trainer auf Vereinsebene und das Schulen, Coachen und Supervisieren von Trainern ausländischer Mentalität. 133

6.1.9. Artistic Swimming

Auch wenn gemäss Verband auf Verbandsebene die geforderten Ethikvorgaben erfüllt sind und er darüber hinaus mehrere Meldestellen implementiert hat, klafft ein Graben zwischen der Theorie und Praxis. So schnitt Artistic Swimming in der Reihenbefragung von allen Sportarten am schlechtesten ab. Auffallend sind dabei die signifikant höheren Werte psychischer Gewalt (vor allem Anschreien, Beschimpfen, Ignorieren, Drohen) und physischer Gewalt (vor allem gewaltsam gedehnt werden, Strafen, unterdrückte Grundbedürfnisse) aber auch sexueller Belästigung (anzügliche Bemerkungen). Die unter dem Titel Vernachlässigung erhobenen Befunde (vor allem keine Zeit für andere Lebensbereiche, für Schlaf und Regeneration, zu wenig Rücksichtnahme auf Verletzungen, Essenskontrolle – wobei Artistic Swimming aber bei der Ernährungsberatung am besten 134

abschnitt) wurden auch von der Verbandsärztin moniert, die auf Dauerbelastungen und Überlastungssituationen in den Vereinen hinwies.

135 Es zeigt sich, dass im Artistic Swimming grundsätzlich Handlungsbedarf besteht, wobei vor allem die Vereine, aber auch die Athletinnen und deren Eltern eingezogen werden müssen. Soweit vom Verband auf eine unterschiedliche Mentalität der vielen ausländischen Trainerinnen hingewiesen wurde, besteht die Notwendigkeit, sie bezüglich der hiesigen Gepflogenheiten grundlegend zu schulen und sie in der Folge zu coachen, zu supervisieren etc.

6.1.10. Diving

136 Beim Diving ist der Graben zwischen Theorie und Praxis hinsichtlich ethischen Fragestellungen wesentlich kleiner als in anderen Sportarten. Diving schnitt von allen Sportarten in der Reihenbefragung im Schnitt am besten ab. Zwar sind die Zahlen aufgrund der eher tiefen Teilnehmerzahl mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren. Indessen handelt es sich um eine sehr kleine Sportart, so dass sich daraus dennoch Tendenzen ableiten lassen. Diving Athletinnen und Athleten erleben weniger psychische und physische Gewalt als ihre Kolleginnen und Kollegen aus anderen Sportarten. Auf Verletzungen wird hier deutlich besser Rücksicht genommen, Vernachlässigung kommt selten vor und das Mitspracherecht der Athletinnen und Athleten hat einen höheren Stellenwert als andernorts. Insgesamt besteht auch ein besseres Trainingsklima. Das gute Abschneiden der Sportart wird nach Ansicht des Untersuchungsteams zum einen darin verortet, dass die Trainerinnen und Trainer um die guten Athletinnen und Athleten im Wettbewerb stehen, was automatisch zu einer höheren Wertschätzung der Athletinnen und Athleten führt. Auch bestehen im Diving aufgrund der wiederkehrenden Elternabende, Trainerzusammenzüge, Athletenzusammenzüge etc. ein regelmässiger Austausch und Vertrauensverhältnisse unter den Beteiligten, die zusammen mit den in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen zum heutigen Ergebnis führen dürften.

6.2. Stichprobeweise Befragung von Rhythmischen Gymnastinnen

137 Das Untersuchungsteam hatte zu prüfen, ob es in der Rhythmischen Gymnastik weitere, den Medienberichten vergleichbare Vorfälle gibt. Um belastende Mehrfachbefragungen der Athletinnen weitestgehend zu vermeiden, wurden lediglich die Umfrage-Ergebnisse der Pachmann-Untersuchung (wo alle Rhythmischen Gymnastinnen, die zwischen 2012 und 2020 eine Swiss Olympic Card hatten, schon befragt worden waren) stichprobeweise geprüft. Die elf in diese Untersuchung miteinbezogenen Athletinnen kommen wie die TeilnehmerInnen der Reihenbefragung im Untersuchungsbericht nur anonym vor. Um Retraumatisierungen möglichst zu vermeiden, erfolgte die Befragung anhand von vier fiktiven Fallvignetten (deren Tauglichkeit schon im wissenschaftlichen Kontext getestet worden waren). Allgemein lässt sich vorweg festhalten, dass sich die Resultate dieser Stichprobe in weiten Teilen mit der Athletinnen-Umfrage in der Pachmann-Untersuchung decken.

Beim Umgang mit Schmerzen und Verletzungen zeigte sich, dass das Training oft von Schmerzen begleitet wird oder Schmerzen auslöst und verstärkt. Auf Leistungssportniveau ist eine Normalisierung von Verletzungen und Schmerzen beobachtbar. Aufgrund der Aussagen muss – in Übereinstimmung mit der Wissenschaft (siehe Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.2.2.) – vermutet werden, dass die Athletinnen eine verzerrte Wahrnehmung über Schmerzen entwickelt haben. Teilweise berichteten sie von grossen Ängsten, mit der Trainerin über ihre Schmerzen und Verletzungen zu sprechen, da sie befürchteten, zurückgewiesen zu werden. Der geschilderte Umgang mit der Schmerz- und Verletzungsthematik ist nach Ansicht des Untersuchungsteams kritisch zu betrachten. Zu fordern ist, dass die Trainerinnen mehr auf diesen Umstand sensibilisiert und im Umgang damit geschult und unterstützt würden. 138

Bei der Verletzung der physischen und psychischen Integrität gaben die befragten Athletinnen an, selber keine körperliche Gewalt wie etwa Schläge erlebt oder bei Kolleginnen beobachtet zu haben. Dagegen zeigten sie im psychischen Bereich grossen Respekt (bis hin zur Angst) vor den Trainerinnen. Sie wurden alle schon angeschrien, die meisten regelmässig. Dabei unterschieden die Athletinnen zwischen Schreien, um in der lauten Halle gehört zu werden, und Anschreien, um Wut auszudrücken. Beleidigungen schienen weniger häufig, aber doch wiederkehrend vorzukommen. Die Athletinnen berichteten auch von Ungleichbehandlungen, Demütigungen und von Ignoriert werden. Es zeigte sich aus Sicht des Untersuchungsteams, dass Athletinnen dieses Verhalten als normal wahrzunehmen scheinen (siehe auch Untersuchungsbericht Kapitel B 10.1.2.2.). Dennoch kann sich eine derartige Umgangskultur gerade auf Minderjährige belastend auswirken und das Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl nachhaltig beeinträchtigen. Insgesamt betrachtet kann nicht von einer gleichberechtigten Kommunikation zwischen Trainerinnen und Athletinnen die Rede sein. Offengelassen werden muss, ob die Gründe dafür im jungen Alter der Athletinnen und/oder im Machtgefälle zwischen Trainerinnen und Athletinnen zu suchen sind. Jedenfalls kann festgehalten werden, dass hier ein Kulturwandel nötig ist. 139

Beim Themenkreis Gewicht und Essen sagten die meisten Gymnastinnen, dass sie nicht, resp. nicht mehr gewogen werden. Sie relativierten, dass sie bis vor zwei Jahren an den sogenannten Altersklassen-Tests oder der jährlichen ärztlichen Untersuchung auch gewogen und gemessen worden seien. Trotz dieses Wandels bleibt die Gewichtsthematik präsent. Zwar würden die Trainerinnen das Gewicht und das Aussehen nicht mehr direkt ansprechen. Gleichwohl wurde bei den Befragten die tief verankerte Denkweise erkennbar, dass es einen gewissen, nicht definierten Idealtyp von Körperbau bzw. eine Idealfigur gebe. Dieser Idealkörper gelte als leistungsbestimmendes Kriterium und es werde von erfolgreichen Athletinnen erwartet, dass sie dem Ideal naheiferten. Vor dem Hintergrund, dass die Rhythmische Gymnastik zu den Sportarten mit signifikant höherer Häufigkeit von Essstörungen gehört (vgl. Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.1.5.), wäre eine entsprechende Begleitung und eine Aufklärung bezüglich Ernährung angezeigt. 140

Schliesslich wurden die Gymnastinnen in einer Fallvignette mit den idealen Bedingungen einer langjährigen und starken Trainerinnen-Athletinnen-Beziehung konfrontiert. Die Befragten konnten mehrheitlich selber auf eine (oder mehrere) solche oder ähnlich gute 141

Konstellationen zurückblicken. Für eine erfolgreiche Karriere scheint in der Langzeitperspektive die Beziehungsqualität zwischen Athletin und Trainerin von grosser Relevanz. Eine gute und starke Beziehung beruht nach Ansicht der Befragten auf gegenseitigem Vertrauen, einer offenen Kommunikation, auf der Kritikfähigkeit der Trainerin und deren Achtung der Athletin als Mensch und vollwertige Person – was auch in der Wissenschaft bestätigt wird (Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.2.2.). Die Athletinnen wünschten sich zudem, aktiver in ihre Karrieregestaltung miteinbezogen zu werden und diese mitzubestimmen. Verfrühte Karriereabbrüche, die auf Demütigungen oder eine schlechte Beziehung zwischen der Athletin und ihrer Trainerin zurückzuführen sind, sind gemäss Aussagen auch aktuell ein Thema. Hingegen kann – entgegen der weit verbreiteten Vermutung in den Kreisen der Rhythmischen Gymnastik – kein Zusammenhang zwischen der Qualität der Trainerin und ihrer Nationalität erstellt werden.

Für den konkreten Inhalt der einzelnen Fallvignetten wie auch für konkrete Ausführungen der Athletinnen wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 2.2., verwiesen. Die wissenschaftlichen Hintergründe zu den einzelnen Konstellationen finden sich in Untersuchungsbericht, Kapitel B 10., Gesundheitliche Risiken resp. Versäumnis der Duty of Care.

6.3. Reihenbefragung von Trainerinnen und Trainer

142 Nebst der Frage, ob es im Kunstturnen und der Rhythmischen Gymnastik auf nationaler, kantonaler oder regionaler Ebene Hinweise auf weitere ähnliche Vorfälle gibt, erachtete es das Untersuchungsteam als wichtig, die Arbeitsbedingungen und Arbeitsinhalte der Trainerinnen und Trainer zu ergründen. Ziel der Reihenbefragung war es zudem, ein Bild über ihre Kenntnisse der ethischen Vorgaben bzw. Regelwerke und deren Umsetzung zu erhalten sowie über ihre Coaching- und Trainingsphilosophie.

143 Mit der anonymen Reihenbefragung (Online-Umfrage) wurde ebenfalls gfs-zürich, Markt- und Sozialforschung, beauftragt. Von 153 angeschriebenen Trainerinnen und Trainern (Kunstturnen Frauen, Kunstturnen Männer, Rhythmische Gymnastik; Ebene national, kanton, regional) nahmen insgesamt 85 teil, was einem Rücklauf von 55.6% entspricht. Die Verteilung der Stichprobe ist repräsentativ für die Gesamtheit aller angeschriebenen Trainerinnen und Trainer.

Im Folgenden werden nur diejenigen Umfrageergebnisse aufgezeigt, bei denen aus Sicht des Untersuchungsteams Handlungsbedarf besteht. Für die umfassenden Resultate und ausführlicheren Erläuterungen dazu sei auf Kapitel B 2.3. des Untersuchungsberichts verwiesen.

6.3.1. Grundlagenkenntnisse

144 Bezüglich der ethischen Vorgaben ist bemerkenswert, dass 20% der Befragten die Ethik-Charta von BASPO und Swiss Olympic resp. den Verhaltenskodex für Trainerinnen und Trainer – der die ethischen Grundprinzipien ergänzt – nicht oder nur dem Namen nach kannten.

Der FTEM (Sportspezifischer Athletenweg der jeweiligen Sportart) ist unter den Trainere- 145
rinnen und Trainern sogar noch weniger bekannt. 57% der Befragten gaben an, diesen
nicht oder nur dem Namen nach zu kennen.

Diejenigen Befragten, die angaben, den Inhalt der erwähnten Dokumente (Ethikgrundla- 146
gen, FTEM) gut zu kennen, äusserten praktisch alle, dass sie die Vorgaben, welche sich
aus den Dokumenten ergeben, bei ihrer Arbeit auch einhalten oder zumindest eher ein-
halten können.

Nach Meinung des Untersuchungsteams ist der Anteil an Trainerinnen und Trainern, wel- 147
che die Ethik-Dokumente und den FTEM inhaltlich nicht kennen, als zu hoch zu bewerte-
ten.

6.3.2. Arbeitsbedingungen

Bei den Arbeitsbedingungen konnte ebenfalls Handlungsbedarf festgestellt werden, wo- 148
bei dieser auf kantonaler Ebene grösser zu sein scheint als auf den übrigen Ebenen. Nur
wenige der befragten Trainerinnen und Trainer haben regelmässige Personalgespräche
mit ihren Vorgesetzten. Auch haben sie eher selten die Möglichkeit, anstehende Probleme
im Rahmen von Coaching, Supervision oder Mentoring zu besprechen.

Die Umfrage zeigte weiter, dass die Trainerinnen und Trainer regelmässig ihr Arbeits- 149
pensum überschreiten. Verbesserungspotential bis Handlungsbedarf besteht auch bei der
Aussage, dass Trainerinnen und Trainer dauernd unter Druck sind, um die ihnen gesetzten
Ziele zu erreichen.

Ferner scheint die Zufriedenheit der Trainerinnen und Trainer mit dem Gehalt unbefrie- 150
digend zu sein, wobei diese Situation auf nationaler Ebene besser ist als auf den hierar-
chisch tieferen Ebenen.

6.3.3. Zielsetzungen

Die Befragten konnten sich dazu äussern, auf welche Themen ihre Arbeitgeber besonde- 151
res Gewicht legen würden. Sie äusserten besonders wichtig seien die Einhaltung der
Ethik-Charta und des Verhaltenskodex für TrainerInnen, sodann gesunde AthletInnen
und glückliche AthletInnen, der langfristige und nachhaltige Leistungsaufbau, eine breite
Nachwuchsbasis und lange AthletInnen-Karrieren, eine athletenzentrierte Coachingphi-
losophie und schliesslich auch die sportlichen Erfolge der AthletInnen. Auch wenn diese
Aussagen auf ein entsprechendes Bewusstsein der Arbeitgeber schliessen lassen, lässt
ihre offenbar vorhandene Zurückhaltung bei der Installation von Coaching, Supervisio-
nen oder Mentoring Zweifel an der Ernsthaftigkeit bezüglich Umsetzung der Vorgaben
aufkommen. Vorgaben ethischer Art scheinen denn auch unter den Trainerinnen und
Trainern weitgehend unbekannt zu sein. Angezeigt wären wohl genügend konkrete Ziel-
setzungen: Die Umfrage macht deutlich, dass das häufigste den Trainerinnen und Trai-
nern gesetzte Ziel offenbar der sportliche Erfolg der Athletinnen und Athleten an Wett-
kämpfen ist (68%). Ziele zum gesundheitlichen Zustand der Athletinnen und Athleten
(53%) und Ziele im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex (45%) und der Ethik-
Charta (41%) wurden erst in zweiter bis vierter Priorität erwähnt. Somit scheinen Ziele

gesundheitlicher und ethischer Art im Vergleich zu den sportlichen Erfolgen zweitrangig zu sein: Den Vorgesetzten ist zwar in der Wahrnehmung der Trainerinnen und Trainer die Einhaltung der Ethik-Charta und des Verhaltenskodex sowie die Gesundheit der Athletinnen und Athleten vordergründig wichtig. Dies schlägt sich aber in den Prioritäten ihrer Vorgesetzten bei den Zielsetzungen nur beschränkt nieder.

6.3.4. Einbezug von Eltern und Dritten

152 Die Wissenschaft sieht den Einbezug der Eltern oder von Dritten als protektiven Faktor gegen Gewalt, Grenzüberschreitungen und Vernachlässigung an (siehe Untersuchungsbericht, Kapitel B 10.1.3.). Was Gespräche mit Eltern betrifft, scheint dies für Trainerinnen und Trainern auf nationaler Ebene mit 45% weniger zu den Aufgaben zu gehören als für Trainerinnen und Trainern auf tieferen Ebenen mit 71% bis 78%. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Athletinnen und Athleten, welche auf nationaler Ebene trainieren, tendenziell schon etwas älter sind. Zudem besteht zumindest bei den auf nationaler Ebene im NVZ trainierenden Kunstturnerinnen und Kunstturnern eher eine räumliche Distanz zu den Eltern. Die Frage nach dem Recht der Eltern oder von Drittpersonen, beim Training dabei zu sein, wurde von knapp der Hälfte der Befragten negativ oder teilweise negativ beantwortet. Demgegenüber gab die andere Hälfte (47%) an, Eltern oder Drittpersonen als Zuschauer teilnehmen dürften.

6.3.5. Mitspracherecht

153 Die Umfrage ergab ein überwiegend positives Bild bezüglich der Beziehung zwischen TrainerInnen und AthletInnen bzw. der Coachingphilosophie. Die Antworten auf die Fragen, ob Entscheide den AthletInnen gegenüber begründet werden, ob sie bei wichtigen Trainingsangelegenheiten um ihre/seine Meinung gefragt werden und ob sie zu allem, was sie betrifft, ein Mitspracherecht haben, erzielten sehr hohe Werte. Dem steht die Reihenbefragung der Athletinnen und Athleten gegenüber, in welcher die Mitspracherechte als nicht sehr ausgeprägt beurteilt wurden.

6.3.6. Alter

154 Auch die Trainerinnen und Trainer wiesen auf die Problematik des jungen Alters der Athletinnen in der Rhythmischen Gymnastik und im Kunstturnen Frauen hin.

6.4. Schriftliche Befragung der RLZ/KTZ in der Rhythmischen Gymnastik

155 Zur Frage, ob es auf regionaler und kantonaler Ebene in der Rhythmischen Gymnastik Hinweise auf weitere ähnliche Vorfälle gibt, wurden die sechs RLZ/KTZ der Rhythmischen Gymnastik befragt. Sie konnten sich in einem Fragebogen zu diversen Themenkreisen äussern, mithin zu den Feststellungen aus dem Pachmann-Bericht, zur Stichproben-Befragung von Rhythmischen Gymnastinnen und zur Reihenbefragung der Trainerinnen. Alle angeschriebenen RLZ/KTZ beantworteten den Fragebogen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse wiedergegeben. Für weitere Ausführungen, insbesondere auch zu den hier nicht erwähnten Themen Gewicht, Infrastruktur und medizinische Versorgung, Alter der Athletinnen und Zusammenarbeit mit Eltern und STV wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 3.6. verwiesen.

Beim Umgang mit ethischen Grundlagen und Ethik-Verletzungen, zeigte sich, dass es in allen befragten RLZ/KTZ in den letzten Jahren zu entsprechenden Meldungen kam. Alle RLZ/KTZ berichteten, dass sie dafür geregelte Abläufe hätten, welche zeitnah ausgelöst werden. Das Untersuchungsteam erachtet es als empfehlenswert, dass die Broschüre «Rhythmische Gymnastik – Herausforderungen und Lösungsansätze» allen Interessierten zugänglich gemacht und nötigenfalls auch geschult wird. 156

Eine Diskrepanz besteht für das Untersuchungsteam zwischen den Rückmeldungen der Gymnastinnen zu Umgangston und Angst vor den Trainerinnen und der Wahrnehmung der betroffenen RLZ/KTZ über diese Thematik. Die befragten RLZ/KTZ gaben mehrheitlich an, dass dies bei ihnen nicht der Fall sei. Die Athletinnen hätten keine Angst vor ihren Trainerinnen, sondern lediglich «grossen Respekt». 157

Trotz Bemühungen der RLZ/KTZ scheint gemäss den Rückmeldungen der Gymnastinnen im Pachmann-Bericht im Umgang mit Verletzungen/Schmerzen Handlungsbedarf zu bestehen. Zugleich betonten einige RLZ/KTZ, dass es nicht nur an ihnen liege, die Voraussetzungen für einen gesunden Sport (Infrastruktur) und die effiziente Gesundheitsprävention (Art des Trainings) zu schaffen. In diesem Bereich wäre ein besseres Zusammenwirken der RLZ/KTZ mit dem STV, insbesondere im Ausbildungsbereich, gefragt. 158

Ein Grundproblem der RLZ/KTZ in der Rhythmischen Gymnastik scheint die Finanzierung dieser Zentren zu sein. Daraus leiten sich Probleme ab, die sich nicht spezifisch auf einen Standort beziehen, sondern auf die RLZ/KTZ in der ganzen Schweiz. Einerseits hat der geltend gemachte Geldmangel Auswirkungen auf die Infrastruktur der RLZ/KTZ. So ist schweizweit lediglich die Halle am Nationalen Verbandszentrum Magglingen temporär mit einem für die Rhythmische Gymnastik benötigten Unterboden ausgestattet. Ohne Unterboden werden langfristig Schäden am Bewegungsapparat der minderjährigen Athletinnen riskiert. Der Mangel an finanziellen Mitteln dürfte sich auch auf die Anzahl der von den RLZ/KTZ angestellten Trainerinnen und die Qualität dieser Trainerinnen auswirken, was wiederum nicht förderlich ist, um einen (physisch und psychisch) gesunden, mit einer guten Grundtechnik ausgestatteten Nachwuchs zu schaffen. 159

Weiter zeigte sich bei den Finanzen, dass die Kaderbeiträge, welche der STV den RLZ für erfolgreiche AthletInnen bezahlt, Druck auf die Trainerinnen erzeugt, Kader-Athletinnen hervorzubringen. Damit sichern sie Geldflüsse an das betreffende RLZ, wovon letztlich auch ihr eigener Lohn und die eigene Anstellung abhängen. Der Druck, Kadernachwuchs hervorzubringen, kann bei den Trainerinnen Stress auslösen – welcher sich, zumindest teilweise, auf die Athletinnen auswirken kann (rauer Umgangston, dadurch ausgelöste Angst vor der Trainerin, Druck, unter Missachtung der eigenen Gesundheit kurzfristige Erfolge zu erzielen). 160

6.5. Schriftliche Befragung von RLZ/KTZ im Kunstturnen Frauen und Männer

161 Wie bei der Rhythmischen Gymnastik stellte sich im Kunstturnen die Frage, ob es auf regionaler und kantonaler Ebene Hinweise auf weitere ähnliche Vorfälle gibt. Hierzu wurden zehn RLZ/KTZ im Kunstturnen angeschrieben. Sieben beantworteten den Fragebogen. Ein RLZ betreut ausschliesslich Kunstturnerinnen, ansonsten liessen die eingereichten Antworten keine Auswertung getrennt nach Kunstturnen Frauen resp. Männer zu.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse wiedergegeben. Für weitere Ausführungen, insbesondere auch zu den hier nicht erwähnten Themen Alter und Swiss Olympic Card, Belastung und Regeneration und Zusammenarbeit mit Eltern und STV wird auf den Untersuchungsbericht, Kapitel B 4.8. verwiesen.

162 Drei RLZ/KTZ gaben an, dass in den letzten fünf Jahren Verletzungen der Ethik-Charta und des Code of Conduct gemeldet worden seien. Zwei dieser drei Zentren äusserten allerdings, dass es sich um vereinzelte Meldungen von kleineren Vorfällen gehandelt habe. Das Dritte dieser drei Zentren gab an, gerade erst in der Vorwoche eine Meldung via die Ethikkommission des STV bekommen zu haben. Es gehe dabei um einen nicht professionell durchgeführten Rauswurf eines Athleten. Aktuell sei eine Voruntersuchung eröffnet worden.

163 Beim Umgang mit den Athletinnen und Athleten scheinen die RLZ/KTZ zur Bekämpfung eines groben Umgangstons in der Halle mehrere, sich ergänzende, teils proaktive und teils reaktive Wege zu verfolgen. Ob dieser Ansatz ausreichend ist, muss angesichts der Anzahl anderslautender Rückmeldungen von AthletInnen jedoch bezweifelt werden.

164 Weiter kann festgestellt werden, dass die RLZ/KTZ grundsätzlich mit der Infrastruktur zufrieden sind. Gewisse Zentren sprachen sogar von hochmodernen oder künftig hochmodernen Infrastrukturen. Lediglich ein RLZ/KTZ äusserte, die Infrastruktur müsse verbessert werden. Die RLZ/KTZ erachteten zudem die medizinische Betreuung als gegeben. Bei der Bekämpfung eines rauen Umgangstons in der Halle wirkt es, als würden sie dies mittels Sensibilisierung der Trainerinnen und Trainern und einer offenen Kommunikation angehen. Zu bemerken ist jedoch, dass die Rückmeldungen der Athletinnen und Athleten nicht gleich positiv waren, was bedeuten kann, dass die Umsetzung teilweise mangelhaft ist.

165 Auffällig sind die unterschiedlichen Ansichten zur Dehnung mit Dritteinwirkung. Einige RLZ/KTZ sind der Meinung, dass dies notwendig sei, andere hingegen sehen es als Tabu. Dieses Thema müsste allgemein gültig für alle RLZ/KTZ angegangen werden, da bei einer gewaltsamen Dehnung Verletzungsgefahr besteht.

166 Die Gewichtsfrage ist insbesondere im Frauen-Kunstturnen ein kontroverses Thema. Gewisse RLZ/KTZ gaben denn auch an, dass nur die Männer einer Gewichtskontrolle unterzogen werden. Wenn behauptet wird, dass mit einem tieferen Gewicht die Gelenke geschont werden sollen, ist es widersprüchlich, dass nur die Männer gewogen werden. Dies auch, wenn man bedenkt, dass das Gewicht auch ein Sicherheitsrisiko darstellt beim

«Ausreissen» oder bei Stürzen. Das Untersuchungsteam empfiehlt, einen einheitlich und ethisch vertretbaren Umgang mit dieser Thematik zu finden.

Der Infrastrukturbeitrag für die RLZ ist eine Jahrespauschale. Deren Höhe wird danach bestimmt, wie weit ein RLZ die vom STV aufgestellten Kriterien erfüllt. Die maximale Jahrespauschale pro Zentrum beträgt im Frauen-Kunstturnen CHF 12'000.--, im Männer-Kunstturnen CHF 15'000.--. Auch bei den Kaderbeiträgen bestehen massive Unterschiede zwischen den Geschlechtern. So erhält ein RLZ für einen männlichen Kaderturner jährlich CHF 8'000.--, für eine weibliche Kaderturnerin CHF 4'800.--. Die Unterschiede werden historisch begründet. Grosse Differenzen gibt es auch bei den Kaderbeiträgen an ein RLZ verglichen mit den Beiträgen an ein KTZ. Die Kaderbeiträge dienen grösstenteils dazu, die Infrastruktur und die Trainerinnen und Trainer zu finanzieren. Dies kann dazu führen, dass ein RLZ das Ziel hat, möglichst viele Kader-AthletInnen hervorzubringen, um mehr Einnahmen zu generieren. Dieses Ziel kann die TrainerInnen unter Druck setzen.

7. Der Blick auf die Schilderungen in den «Maggingen Protokollen»

7.1. Rhythmische Gymnastik

Von den fünf Rhythmischen Gymnastinnen, die sich in «Das Magazin» vom 31. Oktober 2021 geäussert hatten, nahmen drei an der vorliegenden Untersuchung teil. Befragt wurde eine weitere Athletin, die sich anderweitig in der Presse geäussert hatte. Ebenso wurden der STV und das BASPO zur Rhythmischen Gymnastik befragt.

Die Rhythmische Gymnastik existiert sowohl als olympische Einzeldisziplin wie auch als Gruppendisziplin. Die Schweiz liess jedoch während Jahren (bis Ende 2020) keine Einzelstarts zu und trainierte im Nationalkader und im Junioren-EM-Projekt nur für Gruppenwettkämpfe. Ab 2021 wurden Einzelstarts möglich. Im Sommer 2021 löste der STV die Nationalkader-Gruppe auf.

Für die folgenden Ausführungen sind drei Zeitabschnitte zu unterscheiden. Die Ären folgen den jeweiligen Cheftrainerinnen (bezüglich 2014-2016 Nationaltrainerin):

- Jahre 2010 bis 2013
- Jahre 2014 bis 2016
- Jahre 2017 bis 2020

Die nachstehenden Ausführungen sind äusserst kondensiert, weshalb die Lektüre des Untersuchungsberichts, Kapitel B 3., empfohlen wird. Der Bericht enthält zahlreiche Zitate von Befragten und gibt ausführliche Informationen über die einzelnen Verläufe und differenziert nach den jeweiligen Sichtweisen auf das physische und psychische Befinden der Athletinnen, auf den Umgang mit Ernährung und Gewicht sowie auf das Verhalten der Trainerinnen. Schliesslich finden sich Hinweise auf weitere Trainerären.

7.1.1. Jahre 2010 bis 2013

- 171 Für die Zeit von 2010 bis 2013 erzählten die Athletinnen in «Das Magazin» von weinenden Mädchen, von Schlägen auf Beine und Arme sowie davon, dass sie von der Cheftrainerin 1 und der Nationaltrainerin 2 gekniffen, mit beschämenden Sprüchen bedacht und ausgelacht worden seien. Es habe Redeverbote und Manipulationen gegeben und sie hätten das permanente Gefühl gehabt, beobachtet zu werden. Das Gewicht der Athletinnen sei ein Dauerthema gewesen. Auch in weiteren Bereichen seien sie kontrolliert worden. Die Schilderungen bezogen sich auch auf endlose Trainingseinheiten.
- 172 Gegenüber dem Untersuchungsteam äusserte etwa der Mitarbeiter 1 beim BASPO, das, was die Rhythmischen Gymnastinnen ihm erzählt hätten, übertreffe was, in den Magglinger Protokollen hervorgekommen sei. Es sei einfach Tradition gewesen, dass die Gymnastinnen getrimmt und kaputtgemacht worden seien. Alle hätten es gewusst und gesehen.
- 173 Insgesamt ergaben die Befragungen, dass die Angestellten des BASPO und des STV – in der Zeit von 2010 bis 2013 – nur vereinzelt physische Übergriffe beobachteten. Jedoch wurde von mehreren Beteiligten nachvollziehbar geschildert, dass übermässig trainiert wurde. Den Beschwerden und Verletzungen der Athletinnen wurde dabei nicht genügend Rechnung getragen und ihr Bewegungsapparat überfordert.
- 174 Auch das psychische Befinden der Athletinnen litt aufgrund des herrschenden Drucks und des harschen Tonfalls der Trainerinnen. Ebenfalls bestätigte sich, dass eine strikte Gewichtskontrolle der Athletinnen in den Jahren von 2010 bis 2013 eine zentrale Rolle einnahm, was vermutlich bei einem Teil der Athletinnen zu Essstörungen führte. Dass das Trainerinnenteam ein Klima der Angst geschaffen hatte, wurde ebenfalls durch diverse Wahrnehmungen von mehreren Interviewten bestätigt.
- 175 Gemäss der Wissenschaft und der UNO-Kinderrechtskonvention handelt es sich bei den erwähnten Vorkommnissen um Formen von Gewalt und Vernachlässigung.
- 176 Der STV nahm die damalige Situation trotz Beobachtungen und Meldungen von diversen Personen lange nicht genügend ernst. Die fristlose Entlassung der Cheftrainerin 1 und Nationaltrainerin 2 erfolgte erst im Jahr 2013. Auch wenn sich der STV heute klar von den damaligen Trainingsmethoden und dem Verhalten seiner Trainerinnen distanziert, verpasste er es, verstärkte Kontrollmechanismen einzurichten. Entscheidungsträger wie der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung blieben bis ins Jahr 2019 der Ansicht, die damalige Situation sei ein Problem der Trainerinnen gewesen und mit ihrer Entlassung gelöst.

7.1.2. Jahre 2014 bis 2016

- 177 Die Nationaltrainerin 3 hatte sich in «Das Magazin» selber geäussert und erklärt, sie habe eine Gruppe talentierter, aber verletzter Athletinnen vorgefunden, die mit Stressfrakturen an Körper und Seele gekämpft und denen das Vertrauen gefehlt habe. In enger und guter Zusammenarbeit mit der medizinischen Abteilung des BASPO habe der Wiederaufbau der Athletinnen stattgefunden. Sie sei schliesslich am Ziel Olympia gescheitert, welches angesichts der verletzten Athletinnen zu ehrgeizig gewesen sei. Aus ihrer Sicht habe man

in zu kurzer Zeit zu viel erreichen wollen. Aus Sicht der Athletinnen versuchte die Nationaltrainerin 3 wirklich, etwas zu ändern.

Kaderathletin ■ äusserte gegenüber dem Untersuchungsteam, die Nationaltrainerin 3 sei für sie eine normale Trainerin gewesen. Athletin ■ erklärte, sie habe bei dieser Trainerin gelernt, Vertrauen zu fassen und angefangen, ohne Angst in die Halle zu kommen. Die Nationalkaderathletin ■ schilderte, ■
■
■

Weitere Befragungen ergaben im Wesentlichen, dass die Nationaltrainerin 3 beim BASPO geschätzt wurde, beim STV aber einen schweren Stand hatte. Nicht alle hiessen die Entlassung ihrer beiden Vorgängerinnen gut. Gemäss der Co-Leiterin Sportmedizin beim BASPO habe der STV gewisse Entscheidungen getroffen, welche die Zielerreichung schwergemacht hätten. Die Nationaltrainerin 3 habe nicht so viel Unterstützung erhalten, erklärte der Verantwortliche des Leistungssportdesks beim BASPO.

Die Nationaltrainerin 3 hatte den Auftrag, das Team innerhalb von drei Jahren an die Olympiade zu bringen, wobei drei von fünf Athletinnen verletzt waren. Die Trainerin versuchte, die Gesundheit der Athletinnen stärker zu gewichten und nach moderner Trainingslehre zu unterrichten. Sie etablierte zudem eine neue Form der Kommunikation und nahm auf die Befindlichkeiten und Verletzungen der Athletinnen Rücksicht. Auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachleuten anderer Richtungen funktionierte gut, wie etwa das gemeinsam mit dem BASPO entwickelte Projekt Health and Performance zeigte. Dieses Projekt sollte die Verletzungen untersuchen und die Belastungsverträglichkeit erhöhen.

Ende 2016 – nach der Rückstufung (in die Kategorie 3) durch Swiss Olympic und der verpassten Olympiaqualifikation verlängerte der STV der Nationaltrainerin 3 wegen Erfolglosigkeit und fehlender Vision den Vertrag nicht mehr. Retrospektiv sah der STV die Gründe für die vielen verletzten Gymnastinnen in der falschen Ernährung, der ungenügenden athletischen Ausbildung sowie den langen und hohen Trainingsbelastungen ohne Unterboden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Trainerin 3 vom STV zu wenig Unterstützung erhielt. Für einen tatsächlichen Wandel hätte es eine engere Begleitung gebraucht, einen Strategiewechsel hinsichtlich der Ziele und einen ernst gemeinten Wandel bei der Kultur und bei den Trainingsmethoden. Dabei wäre ein seriöser Prozess nach den Grundsätzen des Change-Managements nötig gewesen, wie das in der Organisationsentwicklung gefordert wird. Der STV gewichtete die sportlichen Ziele jedoch höher als den Versuch, die Umstände in der Rhythmischen Gymnastik zu verbessern. Er stellte für die Athletinnen sportliche Ziele auf, die sie angesichts ihrer Verletzungen und der psychischen Belastungen aus der Zeit von 2010 bis 2013 gar nicht erreichen konnten. Wie vorstehend unter dem Titel Sportsystem gezeigt wurde, kann die Verknüpfung von sportlichem Erfolg mit Geldmitteln permanenten Druck aufbauen und derartige Entwicklungen begünstigen.

7.1.3. Jahre 2017 bis 2020

- 183 Die neuen Trainerinnen 4 und 5 übernahmen im 2017 – finanziell bedingt – nur noch eine einzige Gymnastik-Gruppe. Die Athletinnen dieser Gruppe waren weiterhin verletzt, teilweise chronisch und schwerwiegend. Dennoch hielt der STV am Ziel der Olympiaqualifikation 2020 und hohen Leistungszielen für die Europameisterschaft und die Weltmeisterschaft 2018 fest. Das führte dazu, dass die Gymnastinnen verletzt und mit Schmerzen trainierten. Sie wurden für die Zukunft der Rhythmischen Gymnastik der Schweiz verantwortlich gemacht, was in zusätzlichem Druck und auch Ängsten resultierte. Nachdem das Nationalkader an der Weltmeisterschaft 2018 den 24. Platz knapp verpasste, löste der STV es wegen Erfolglosigkeit auf. In der Folge wurde ein neues Nationalkader gebildet.
- 184 In «Das Magazin» vom Oktober 2020 schilderte eine Athletin die Nationaltrainerin 4 als unberechenbare und verletzendende Trainerin, die sehr wütend habe werden können sowie distanziert und kalt. Eine andere sprach davon, dass das Ganze ein System sei. Es werde nur immer so viel gemacht, dass das System weiter funktionieren könne. Der STV habe genau gewusst, wie sie mit den Athletinnen umgehe. Sie wisse, dass sie nicht als einzige dem STV von Nationaltrainerin 4 erzählt habe. Zudem wurde im Artikel Bezug auf das Schreiben von Anfang 2020 einer Präsidentin eines RLZ genommen, mit welchem konkrete Vorwürfe gegen Trainerin 4 und 5 erhoben worden seien. Die Rede sei von gesundheitsgefährdenden Trainingsmethoden und von Athletinnen, die trotz ärztlicher Krankenschreibung an Wettkämpfe geschickt worden seien. In der Presse äusserten sich weitere Athletinnen sowohl zu Gunsten wie auch zu Ungunsten der fraglichen Trainerinnen.
- 185 In der Untersuchung bekräftigten die Athletinnen im Wesentlichen ihre bisherigen Ausführungen. Dabei gab es zwei entgegengesetzte Sichtweisen: Die einen begründeten unkorrektes Trainerverhalten mit persönlichen Beispielen, die anderen vertraten die Ansicht einer zwar strengen, aber menschlichen Trainerin.
- 186 Die Befragung bei den Mitarbeitenden des BASPO ergab insgesamt ein relativ einheitliches Bild, das einerseits auf ein schwieriges Verhältnis zum STV, andererseits auf unkorrektes Verhalten der Trainerinnen in dieser Zeit hinweist. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verfügung von 2019 zu sehen, mit welcher das BASPO der Rhythmischen Gymnastik die Leistungen wegen Ethik-Verletzungen entzog.
- 187 Den konträren Standpunkt vertraten die Befragten des STV. Sie sahen die Trainerinnen nicht so, wie sie in den Medien dargestellt wurden. Zu dieser Sichtweise passt, dass der STV nach dem verpassten WM-Rang 2018 nicht – wie 2016 – die Trainerinnen entliess, sondern stattdessen das Nationalkader auflöste. Als das BASPO der Rhythmischen Gymnastik die Leistungen entzog, hatte das für die Cheftrainerin 4 ebenfalls keine Konsequenzen. Aus den eingereichten Akten ist nicht ersichtlich, dass ihr deswegen Auflagen gemacht worden wären. Vielmehr verpflichtete man sie im Dezember 2019 mit einem Vierjahresvertrag. Dies legt den Schluss nahe, dass der STV offenbar zumindest in Kauf nahm, wie Athletinnen behandelt wurden.

7.2.3. Weiterer Verlauf

Während laufender Untersuchung entliess der STV den Cheftrainer 8 und die AssistenztrainerInnen 9 und 10 mit der Begründung, dass ein sportlicher Neubeginn geplant sei und mit Blick auf die Vorwürfe ehemaliger Athletinnen. Zu Letzterem muss festgehalten werden, dass sich kurz nach Erscheinen der Magglinger Protokolle, die gesamte Nationalmannschaft (sowohl im Kunstturnen Frauen wie auch im Kunstturnen Männer) hinter ihre Trainer gestellt hatte. 198

7.2.4. Konkrete Hinweise auf Vorfälle im Kunstturnen Männer

Für Einzelheiten siehe Untersuchungsbericht, Kapitel B 5.

Das Untersuchungsteam war darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Nachwuchschef des STV im Kunstturnen Männer seit Jahren einen ruppigen und beleidigenden Umgangston pflege. Das Untersuchungsteam ging diesen Vorwürfen nach. Im Personaldossier des Nachwuchschefs waren entsprechende Vorwürfe vermerkt, darüber hinaus auch Vorwürfe eines physischen Missbrauchs, Vorwürfe von Rassismus und beleidigenden und erniedrigenden Aussagen, die zum Rücktritt eines Turners geführt hatten. Dem ehemaligen Geschäftsführer des STV und dem ehemaligen Spitzensportchef STV waren die Vorwürfe bekannt. Obwohl der Nachwuchschef seinerseits unter Druck war und um Unterstützung bat, wurden keine Massnahmen ergriffen. In diesem Fall zeigen sich dem Untersuchungsteam ähnliche Muster wie bei den Vorfällen in der Rhythmischen Gymnastik: Der ehemalige Geschäftsführer und der ehemalige Spitzensportchef wurden über Jahre von verschiedenen Leuten auf eine bestimmte Problematik angesprochen. Die Vorbringen wurden bagatellisiert, unternommen wurde aber nichts. 199

7.3. Rollen und Verantwortlichkeiten

Weiterführende Hinweise sowie zahlreiche Zitate siehe Untersuchungsbericht, Kapitel B 3., B 6., B 7. und D 2.

7.3.1. Rolle des BASPO

7.3.1.1. Bei den Vorfällen in der Rhythmischen Gymnastik am Nationalen Verbandszentrum Magglingen

7.3.1.1.1. Jahre 2010 bis 2013

Obwohl man beim BASPO um die damalige physische und psychische Belastung der minderjährigen Gymnastinnen wusste, wurden bis 2013 keine wirksamen Anstrengungen unternommen, um die Situation zu verändern. Unklar blieb, ob das BASPO in der Zeit von 2010-2014 die Zusammenarbeit mit dem STV in der Rhythmischen Gymnastik im medizinischen Bereich (ausser Notfallmedizin) unterbrach oder das Trainerteam aus eigenem Antrieb die Leistung der Sportpsychologie nicht mehr bezog. An der Situation der minderjährigen Athletinnen veränderte sich damit aber nichts, ihnen fehlte die Unterstützung. Dem BASPO fehlte es somit an geeigneten Instrumenten zur zielführenden Intervention. Es hätte – als indirektes Druckmittel – Swiss Olympic dazu motivieren müssen, 200

die Sportfördergelder an den STV zu kürzen. Hätte Swiss Olympic diesen Weg nicht mitgetragen, hätte das BASPO direkt Druck auf Swiss Olympic ausüben und dem Dachverband Fördergelder streichen müssen (zu den nötigen Anpassungen bei der Ethik Charta und den Leistungsvereinbarungen siehe unten).

7.3.1.1.2. Jahre 2014 bis 2016

201 Für die Jahre 2014-2016 wurden in der Untersuchung keine gravierenden Missstände bekannt. Vielmehr herrschte mehrheitlich die Meinung, dass sich die Situation generell verbessere – trotz weiterhin vieler gesundheitlicher Einschränkungen. Zudem kämpfte man vor allem im psychischen Bereich noch mit Spätfolgen aus der vorangehenden Trainerepoche. In der Folge wurde das Projekt Health & Performance in Zusammenarbeit mit dem BASPO und Nationaltrainerin 3 entwickelt. Dieses sollte die Art der Verletzungen untersuchen und die Belastungsverträglichkeit erhöhen. Der Trainerin wurde infolge Erfolglosigkeit die Anstellung nicht verlängert und das Projekt etwas später eingestellt.

202 Aus Sicht des Untersuchungsteams waren in dieser Zeit keine Interventionen des BASPO notwendig.

7.3.1.1.3. Jahre 2017 bis 2020

203 Auch unter den neuen Trainerinnen litt ein Grossteil des Nationalkaders weiterhin an chronischen Verletzungen und Motivationsverlust zufolge übermässigen physischen und psychischen Drucks. Spätestens im Oktober 2017 hatte das BASPO erste Hinweise auf Übertraining – in der Wissenschaft als Gewaltanwendung definiert –, worauf man das Gespräch mit der operativen Ebene des STV suchte. Im Sommer 2018 kam es bei einer Gymnastin zu einer ernsthaften psychischen Krise. Bis Anfang 2019 verdichteten sich beim BASPO die Hinweise auf eine ethisch nicht vertretbare Überlastung der Gymnastinnen. Dieses Wissen wurde in einem internen Bericht aufgearbeitet und war der Auslöser dafür, dass das BASPO gestützt auf die Rahmenvereinbarung der Rhythmischen Gymnastik das Gastrecht kündigen wollte, schliesslich aber nur die Dienstleistungen entzog (Teilkündigung). Die Dienstleistungen für die Gymnastinnen umfassten die Diagnostik (Leistungen, Psyche, Medizin, Talent) und Betreuung (Medizin, Physiotherapie). Die Infrastrukturnutzung (Sportanlagen, Unterkunft, Verpflegung sowie ProLern) wurden schliesslich weiterhin erlaubt – limitiert allerdings durch die nun eingeschränkte Hallenverfügbarkeit (Sanierung End der Welt-Halle). Rund um die Geschehnisse mit dem Dienstleistungsentzug zeigte sich, dass beim Zentralvorstand des STV das Gefühl zurückblieb, es habe keine konkreten Vorfälle gegeben und das BASPO wolle mit seinem Vorgehen lediglich seine Reputation schützen.

204 Das BASPO kündigte wohl in der Absicht, die Athletinnen zu schützen, machte sich aber keine für das Untersuchungsteam erkennbaren Gedanken darüber, wie sich das bei ihnen auswirken werde. Die Athletinnen spürten den Entzug der Dienstleistungen und der prioritären Hallenbenutzung jedoch am meisten. Sie waren in Biel stationiert, die medizinische Versorgung war nun aber in Bern, das Training mal in Lyss, mal in Magglingen. Das brachte Unruhe und Reisezeiten in den Alltag der angeschlagenen Gymnastinnen. Dass das Ressort Leistungssport nicht mehr für die Gymnastinnen zuständig war, hatte zur Folge, dass es auch nicht mehr aktiv werden konnte, wenn der Schutz der Athletinnen

7.3.1.3. Bei der Sportförderung und Ethik

208 Für den rechtlichen Hintergrund wird auf das Kapitel Sportförderung und Ethik (vorstehend Ziff. 3.5. sowie den Untersuchungsbericht, Kapitel D 2.) verwiesen.

209 Die Untersuchung zeigte, dass es bei diversen Athletinnen und Athleten in verschiedenen Sportarten zu Verletzungen der Ethik-Charta und der Verhaltenskodizes kam. Die Ethik-Prinzipien werden im Alltag folglich ungenügend umgesetzt. Das BASPO geht davon aus, dass die heutige Ethik-Charta rechtlich – entgegen ihren eigenen Leistungsvereinbarungen – ein wackliges Fundament für Leistungskürzungen bildet. Trotz dieser fundamentalen Erkenntnis wurde bislang nichts unternommen und das Ethikgrundlegendokument nicht auf eine rechtsverbindlichere und auch durchsetzbare Grundlage gestellt, z.B. auf Verordnungsstufe. Eine durchsetzbare Grundlage wäre denn auch eine Voraussetzung für die vorerwähnte Leistungskürzung.

210 Es stellt sich ausserdem die Frage, ob das BASPO die Vertragserfüllung durch Swiss Olympic jeweils hinreichend überprüfte. Das BASPO akzeptierte bezüglich der Ethik-Umsetzung und Beurteilung eine Excelliste, gemäss welcher Swiss Olympic seine Pflicht nach Ansicht des Untersuchungsteams nicht erfüllte. Zu einer Rückforderung oder Kürzung der Bundesgelder kam es aber nicht. Daraus stellt sich die Folgefrage, ob das BASPO mit den öffentlichen Geldern genügend sorgsam umging. Das BASPO stellt sich auf den Standpunkt, es sei nicht klar, ob Swiss Olympic die Leistungsvereinbarung verletzt habe resp. ob diese genügend klar formuliert sei. Diese Aussagen werden als Schutzbehauptung verstanden. Selbstredend ist es im öffentlichen Interesse, den Leistungsempfänger zu kontrollieren, die eigenen Vereinbarungen hinreichend klar zu formulieren und die gesetzlichen Mechanismen für Finanzhilfen auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das BASPO die Einführung einer Organisationshaftung in der Sportförderungsverordnung prüft. Je nach Ausgestaltung, wären damit klarere Zu-rechenbarkeiten und Durchsetzbarkeiten denkbar.

7.3.2. Rolle von Swiss Olympic bei den Vorfällen am Nationalen Verbandszentrum Magglingen

7.3.2.1. Rhythmische Gymnastik

211 Es liess sich in der Untersuchung nicht erhärten, dass Swiss Olympic nach der ruhigen Phase von 2014 bis 2016, mithin ab 2017, Kenntnisse über konkrete Ethik-Vorfälle in der Rhythmischen Gymnastik hatte. Festgestellt werden konnte aber, dass es im Zeitraum rund um die Teilkündigung – spätestens ab Februar 2019 – einen intensiven Austausch zwischen Swiss Olympic und dem BASPO gab. Swiss Olympic unterstützte diese Teilkündigung, die auf ethischen Gründen basierte, zog es aber nicht in Betracht, selber Gelder zu kürzen, was nach Meinung des Untersuchungsteams aufgrund der konkreten Kenntnis (Verletzung der Ethikcharta als Grund für die Teilkündigung) aber das korrekte Vorgehen gewesen wäre.

7.3.2.2. Kunstturnen Frauen

Die Untersuchung ergab keinerlei Hinweise darauf, dass Swiss Olympic Kenntnis über Ethikverstösse auf nationaler Ebene im Kunstturnen Frauen gehabt hätte. Allerdings ist Swiss Olympic wie erwähnt vorzuwerfen, keine hinreichenden Grundlagen zur Ethikumsetzung (auf allen Ebenen) erhoben zu haben. Dass Ethikverstösse im Trainingsalltag erfolgten, hat die umfassende Reihenbefragung der Athletinnen und Athleten nämlich gezeigt (Ziff. 6.1.). 212

7.3.2.3. Beim Einstufungssystem

Das mehrheitlich leistungsorientierte Einstufungssystem von Swiss Olympic begünstigt in der Praxis, dass Sportverbände unrealistische Leistungsziele aufstellen, um höhere Beiträge zu erhalten. Diese Ziele setzen im Alltag nicht nur den Verband selber, sondern auch die TrainerInnen und die AthletInnen unter Druck. Die dadurch stark fokussierte Leistungsorientierung begünstigt in der Folge vermutlich auch Ethik-Verletzungen. Vorliegend war bekannt, dass die Ziele des Zentralvorstandes STV für die Rhythmische Gymnastik unrealistisch waren. Dem Dachverband Swiss Olympic zu Gute zu halten ist allerdings, dass er keine direkte Vetomöglichkeit hatte (vgl. aber sogleich die Möglichkeiten der Leistungsvereinbarungen). 213

7.3.2.4. Bei den Leistungsvereinbarungen

7.3.2.4.1. Leistungsvereinbarung mit dem STV

Gemäss Leistungsvereinbarung 2014-2016 von Swiss Olympic mit dem STV hätte Letzterer bis spätestens Ende Oktober 2016 einen Verhaltenskodex zu den aktuellen Herausforderungen im Sport erarbeiten und einführen müssen. Das geschah mit zweijähriger Verspätung. Die vertragliche Nichterfüllung blieb ohne Konsequenzen. Es fragt sich, ob Swiss Olympic die bundesrechtlichen Finanzhilfen an den STV nicht hätte vertragsgemäss anpassen resp. den Vertrag hätte vorzeitig auflösen müssen. Wie bereits beim BASPO ausgeführt, stellt sich daher auch bei Swiss Olympic die Frage nach der korrekten Verwendung öffentlicher Gelder. 214

Bezüglich der Umsetzung der Ethik-Vorgaben in die Praxis stellte sich Swiss Olympic auf den Standpunkt, dass man die Verbände ausreichend kontrolliere und dass diese ja eine Verpflichtung hätten, die Ethik-Vorgaben umzusetzen. Beim Untersuchungsteam entstand der Eindruck, dass der Dachverband annimmt, er hätte allfällige Ethik-Verstösse in den Verbänden schon mitbekommen. Die Reihenbefragung der Athletinnen und Athleten zeigte auf, dass dies nicht der Fall ist und das Vertrauen von Swiss Olympic gegen Ethik-Verstösse in der Praxis nicht ausreicht. 215

Die Untersuchung zeigte weiter, dass Swiss Olympic der Umsetzung ethischer Belange in die Praxis zu wenig Aufmerksamkeit schenkte, was mit mangelnden Personalressourcen, unklarer Ethik-Charta und mit der Verbandsautonomie der nationalen Verbände begründet wurde. Kontrolliert wurde vor allem, ob Konzepte und Planungen vorliegen. Das Zusammenspiel dieser negativen Faktoren begünstigt nach Ansicht des Untersu- 216

chungsteams eine «Laisser-faire-Kultur», in der das Bewusstsein für den verantwortungsvollen Umgang mit AthletInnen und mit öffentlichen Geldern zu kurz kommt. Notwendig wären vielmehr etwa verbindliche Kontrollinstrumente und praxisbezogene Ethikevaluationen, etwa mittels regelmässigen Umfragen.

7.3.2.4.2. Leistungsvereinbarung mit dem BASPO

217 Wie vorstehend erwähnt, ist das Untersuchungsteam der Ansicht, dass Swiss Olympic mit der Führung einer Excelliste seiner Verantwortung bei der Ethikumsetzung der Verbände nicht ausreichend nachgekommen ist. Es fehlt das Controlling über die Umsetzung in der Praxis. Damit hat Swiss Olympic die Anforderungen der Leistungsvereinbarung mit dem BASPO nicht hinreichend erfüllt. Daran ändert auch nicht, wenn Swiss Olympic den Standpunkt einnimmt, die Sportverbände seien ja in der Verantwortung, die Ethikplanung umzusetzen, weil die Ethik-Charta Teil der Statuten und die Ethikvorgaben Teil der Leistungsvereinbarung seien. Zudem wies Swiss Olympic darauf hin, dass sie nicht nur Excellisten führen, sondern sich auch regelmässig mit den Verbänden austauschen würden. Dass diese Handhabung offenbar nicht ausreicht, um die Umsetzung der Ethik in die Praxis zu kontrollieren, hat diese Untersuchung hinlänglich offengelegt.

7.3.3. Rolle des Schweizerischen Turnverbandes bei den Vorfällen am Nationalen Verbandszentrum Magglingen

7.3.3.1. Rhythmische Gymnastik

218 Dass dem STV die zahlreichen Problemfelder (Traineranstellungen, vorzeitige Karriereabbrüche, ausbleibende Erfolge, Trainingsführung, -methodik und -gestaltung, Gesundheit, Ernährung, Infrastruktur und Ethik) bewusst waren, zeigt ein Schreiben seines Zentralvorstandes an das BASPO im März 2018, in welchem diese grundlegenden, seit Jahren bestehenden Schwierigkeiten skizziert werden. Umso erstaunlicher ist es, dass der Verband seine Verantwortung nicht wahrgenommen hat und aktiver wurde. Trotz Wissen um die latente Thematik fiel dem Verband die seit 2017 wieder akutere Ethik-Problematik nicht auf. Warnsignale von aussen wurden ignoriert, die Ethikverstösse nicht als solche wahrgenommen – selbst nicht als das BASPO den Dienstleistungsentzug mit Ethik-Verstössen begründete. Vielmehr interpretierte der STV diesen Schritt des BASPO, dass dieser einen Reputationsschaden verhindern wollte. Entsprechend erstaunt es auch nicht, dass Ethik-Verstösse – da nicht als solche wahrgenommen – nicht an die FIG gemeldet wurden. Erst die Ergebnisse der Pachmann-Untersuchung verschafften beim Verband offenbar das nötige Bewusstsein (siehe auch nachstehend Zentralverband).

7.3.3.2. Kunstturnen

Für die Athletinnen ■■■, die sich in den Magglingen Protokollen geäussert hatten, kann nach heutigem Wissensstand nicht klar bejaht werden, dass der STV konkrete Kenntnisse über Ethikverstösse im Kunstturnen Frauen (nationale Ebene) hatte. Das Untersuchungsteam kam zum Ergebnis, dass eine normalisierte und idealisierte Leistungssportlogik mit den entsprechenden systemischen Themen gegeben ist, was sich auch in den

219

Ergebnissen der Reihenbefragung zeigte. Eine bezüglich der Leistungssportlogik ähnliche Situation präsentierte sich dem Untersuchungsteam im Kunstturnen Männer, mit dem Unterschied, dass es dort beim STV seit Jahren Meldungen über einen Trainer gab. Konkrete Vorkehrungen wurden nach Ansicht des Untersuchungsteams allerdings nicht getroffen.

7.3.3.3. Ethik

Der STV schuf im Jahr 2012, wie gefordert, die Stelle eines Ethikverantwortlichen. Seine Aufgaben lagen in erster Linie darin, die Ethik-Vorgaben von Swiss Olympic zu erfüllen. Dass das Untersuchungsteam nicht umgesetzte Konzepte dafür als nicht ausreichend erachtet, wurde bereits erwähnt. Dass die Praxisverankerung nicht ausreichend war, zeigte sich 2019 bei der Mitteilung, dass das Gastrecht gekündigt werden solle. Zudem hatte der Ethikverantwortliche zu wenig zeitliche Ressourcen und ihm fehlte das notwendige Fachwissen. Beides wurde seit 2012 in fast jedem Jahresgespräch festgehalten. Der ehemalige Geschäftsführer vertrat dagegen die Ansicht, die Überlastung sei nie thematisiert worden. Der Ethikverantwortliche machte wiederum geltend, dass er ebenfalls keine Ahnung von Vorfällen in der Rhythmischen Gymnastik hatte. 220

7.3.3.4. Rolle des Zentralvorstandes des STV

Dem Untersuchungsteam zeichnete sich das Bild eines Zentralvorstandes, der grosses Vertrauen in seine Geschäftsleitung hatte und kaum je kritisch deren Handlungen hinterfragte. In den Protokollen hiess er vor allem die Anträge der Geschäftsleitung gut – mit kaum eigenen Änderungs- oder Gestaltungsanträgen. Zweifel bestehen, ob die Vorstandsmitglieder über genügend Wissen und Erfahrung im Bereich der strategischen Verbandsführung und beim Risiko-Management verfügen. So war der Zentralvorstand nach der Entlassung der Trainerinnen im Jahr 2013 der Ansicht, dass nun alles in Ordnung sei (Bad Apple Approach) und verlangte keine systemischen Änderungen (Bad Barrel Approach). Der Zentralvorstand hatte nicht verlangt, dass die operative Ebene aufzeige, wie ähnliche Vorkommnisse künftig verhindert werden könnten oder gelegentlich nachgefragt, ob im operativen Geschäft alles in Ordnung sei. Die Entlassung der Nationaltrainerin 3 wegen Erfolglosigkeit wurde hingenommen, ohne nachzufragen, ob die Erwartungen an die Trainerin nach dem bisherigen Verlauf realistisch waren. Der Zentralvorstand erkannte zudem weder die Auflösung des Nationalkaders im Jahr 2018 noch die Kündigung der Dienstleistungen am NVZ Magglingen als Warnsignal; diese Kündigung sei aus seiner Sicht völlig überraschend gekommen. Der Chef Spitzensport und die Trainerinnen wurden dabei nicht in Frage gestellt. Es existierte auch keine verstärkte Kontrolle oder ein Monitoring, sondern man zielte weiterhin einzig auf sportliche Erfolge. Der heutige Vorstandspräsident bezeichnete erst die Ergebnisse des Pachmann-Berichts als Warnsignal. 221

Hinsichtlich der vereinsinternen Kommunikation ist zweifelhaft, ob der ehemalige Zentralvorstands-Präsident seine Führungsrolle gegenüber dem Geschäftsführer ausreichend wahrnahm. Unklar ist aber auch, ob der Geschäftsführer ihn ausreichend informierte. 222

223 Dem Untersuchungsteam stellt sich die Frage, ob der STV über die nötigen Strukturen verfügt. Zwar existieren viele Konzepte, deren Umsetzung wurde aber bislang nicht kontrolliert. Es drängt sich daher ein effektives Controlling-System mit regelmässiger Berichterstattung auf.

224 Fraglich ist aufgrund der erfolgten Abklärungen zudem, ob die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Aufgaben übernommen hat, die gemäss Geschäftsreglement in ihrer Verantwortung sind. Die Zielsetzung gemäss Geschäftsreglement ist die «Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung». Die GPK beschränkte ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion aber gemäss den Ergebnissen der Untersuchung in erster Linie auf finanzielle Fragen.

7.3.3.5. Rolle der Geschäftsleitung

225 Die Untersuchung zeigte, dass der Bereich Spitzensport innerhalb des STV Sonderfallstatus hatte. Der Chef Spitzensport führte diesen Bereich alleine. Auch die Personalbelange wurden nicht über das reguläre HR (Human Resources) des STV abgewickelt. So waren diverse implementierte Prozesse – z.B. jährliche Personalgespräche – im Bereich Spitzensport nicht gewährleistet. Nicht nachvollziehbar ist weiter, weshalb z.B. bei Neuanstellungen grundsätzlich und standardmässig Strafregisterauszüge eingeholt wurden, dies aber bei Traineranstellungen im Spitzensportbereich nicht geschah, obschon regelmässig mit Minderjährigen gearbeitet wird.

226 Dass der Spitzensportbereich individuell geführt wurde, machte es vermutlich für andere Geschäftsleitungsmitglieder schwieriger, Problemsituationen zu erkennen und anzugehen. Zudem scheinen der ehemalige Chef Spitzensport und der ehemalige Geschäftsführer (vorher selber Chef Spitzensport), eine grosse Machtfülle vereint und Entscheidungen regelmässig zu zweit gefällt zu haben. Der Rest der Geschäftsleitung wurde wohl häufig vor vollendete Tatsachen gestellt. Das resultierende Informationsdefizit kann die Überraschung beim geplanten Gastrechtsentzug zu Lasten der Rhythmischen Gymnastik erklären. Gleichwohl fragt sich, ob die Geschäftsleitung ihrer Verantwortung ausreichend nachkam, ob sie sich nicht aktiver hätte einbringen müssen. Die Ereignisse in den Jahren 2010 bis 2013 (Entlassung der Trainerinnen aus ethischen Gründen) und die andauernde Verletzungsproblematik in der Rhythmischen Gymnastik hätten ein Nachfragen bedingt. Vieles lässt sich in der Geschäftsleitung im Nachgang nicht rekonstruieren, da einerseits nicht alle Entscheide in den Geschäftsleitungsprotokollen festgehalten wurden, andererseits kaum etwas dokumentiert wurde.

7.3.3.6. Rolle des damaligen Geschäftsführers

227 Der ehemalige Geschäftsführer des STV setzte sich mit Herzblut und grossem Engagement für seinen Verband ein. Er war jedoch überlastet. Zudem fehlte ihm eine Ausbildung im Verbandsmanagement resp. Management von Non Profit Organisationen. Das erklärt möglicherweise, warum er kein systematisches Monitoring von potentiellen Risiken (Risikomanagement) einführte. Jedenfalls erkannte er die Brisanz gewisser Vorkommnisse bei der Rhythmischen Gymnastik und auch im Kunstturnen Frauen und im Kunstturnen Männer nicht als Risiko, das man durch geeignete Massnahmen hätte schwächen oder eliminieren müssen.

Dass die Kunstturnerinnen seit Jahren den Kunstturnern gegenüber in diversen Bereichen (Lohn, Wohnen, Essen etc.) schlechter gestellt sind, schien er nicht als Problem einzustufen, das er hätte angehen müssen. Die Gleichstellung hätte sich auch mit Blick auf das Reputationsrisiko des STV aufgedrängt. Sodann nahm er die Verletzungsthematik nicht ernst und erachtete die Verletzungen der Rhythmischen Gymnastinnen nicht als «richtige Verletzungen». Da er die Thematik nicht als Problem – und auch nicht als Risiko für den Verband – erkannte, schenkte er ihr keine grosse Beachtung. Dies, obwohl in gemeinsamen Sitzungen mit dem BASPO das Risiko aufgezeigt worden war. 228

7.3.3.7. Rolle des damaligen Spitzensportchefs

Die zu hohe Arbeitslast des damaligen Spitzensportchefs, wohl gepaart mit einem gewissen Desinteresse an der Rhythmischen Gymnastik, trug vermutlich dazu bei, dass die Sportart wenig überwacht wurde. In der Trainingshalle war er wenig präsent, was die Wahrscheinlichkeit von ethisch heiklen Situationen verstärkte (Präsenz als gewalthemmender Faktor). Dazu kam, dass er offenbar oft nicht auf Ratschläge oder Meinungen anderer hörte – selbst bei Fachleuten. Unklar bleibt, ob er die ihm zugetragenen Vorfälle nicht wahrnehmen wollte. Ebenso unklar bleibt, ob er seinen Vorgesetzten ausreichend über die Herausforderungen und Probleme informierte, um potentielle Risiken für seinen Arbeitgeber abzuwenden. 229

Fraglich ist, wieviel der Spitzensportchef mit seinem Verhalten gegenüber Mitarbeitenden des BASPO zur Teilkündigung des Rahmenvertrages für die Rhythmische Gymnastik beitrug. Aussagen des BASPO-Chefs deuten zumindest in diese Richtung. 230

7.3.3.8. Rolle der damaligen Ressortchefin

Die Ressortchefin prägte die Rhythmische Gymnastik während zehn Jahren massgeblich. Sie war ehrenamtlich, aber in einem eigentlichen Vollzeitpensum und mit ausserordentlichem Engagement tätig. Ihre hohen Ansprüche an sich selbst übertrug sie auf die Athletinnen. Sie war der Ansicht, die Gymnastinnen müssten auch mit Schmerzen trainieren. Ebenso soll sie ihnen gesagt haben, sie müssten ihre Bedürfnisse zwei Jahre zurückstellen, um das Weiterexistieren der Rhythmischen Gymnastik sicherzustellen. In der Untersuchung entstand angesichts der erhaltenen Informationen der Eindruck, dass auch Meinungen von medizinischem Fachpersonal, das die Athletinnen und deren psychische und physische Gesundheit in den Mittelpunkt stellte, für sie untergeordnet waren. 231

Die Ressortchefin hatte zwar kaum Entscheidungsbefugnisse. Der stark überlastete Spitzensportchef stützte sich aber auf ihre Einschätzungen. Sie hatte aufgrund ihres Engagements den Überblick und kannte alle Akteure. Sie füllte folglich ein Vakuum, das der STV durch das Desinteresse seiner Entscheidungsträger an der Rhythmischen Gymnastik hatte entstehen lassen. 232

Die Ressortchefin, möglicherweise beeinflusst durch persönliche Freundschaften, beurteilte die Situation am Nationalen Verbandszentrum in Magglingen anders als das Ressort Leistungssport, das BASPO und dessen medizinische Fachpersonen. Diejenigen Traineeinnen, die beim BASPO schlecht abschnitten, wurden von ihr gelobt, und umgekehrt. So machte die Nationaltrainerin 3 nach Ansicht der Ressortchefin die «Dinge kaputt», und 233

war erfolglos, während das Ressort Leistungssport einen Lichtblick und Hoffnung auf Veränderung in ihr sahen. Die Nationaltrainerin 3 musste schliesslich Platz machen für Personen mit einem freundschaftlichen Verhältnis zu den informellen Machtpersonen.

7.3.3.9. Infrastruktur

234 Die Untersuchung zeigte, dass die Infrastruktur am NVZ Magglingen für die Rhythmische Gymnastik bezüglich Halle und Boden unzureichend war. Diese Problematik war seit Jahren bekannt und ungelöst. Im Jahr 2010 zog die Rhythmische Gymnastik aus Platzgründen in die abgelegene Halle «End der Welt». Diese schien besser geeignet als die bisherige Jubiläumshalle. Jedoch konnte der schweizweit einzig in Magglingen vorhandene Spezialboden für die Rhythmische Gymnastik (Teppich und Unterboden) dort in den Wintermonaten nicht ausgelegt werden, weil die LeichtathletInnen bei der Hallennutzung Priorität hatten. In den Regionalen Leistungszentren fehlen die Spezialböden ganz. Die Rhythmischen Gymnastinnen trainierten grösstenteils seit Jahren auf unzureichender Unterlage, mithin ohne Unterboden – nur auf dem Gymnastikteppich, dem Kunstturnteppich bzw. -boden, auf Matten oder sogar direkt auf dem Boden. Als Grund dafür wurden mehrheitlich mangelnde finanzielle Ressourcen angeführt. Die Situation erscheint dem Untersuchungsteam bedenklich, als damit Verletzungen und Langzeit- und Folgeschäden in Kauf genommen wurden bzw. werden.

235 Es zeigten sich in der Untersuchung weitere Infrastrukturmängel, so bei der medizinischen Betreuung der Rhythmischen Gymnastinnen. Ihre Situation verschlechterte sich, als das BASPO im 2019 die Dienstleistungen entzog und die Athletinnen keine Sportmedizin (ausser in Notfällen), Sportpsychologie oder Sportphysiotherapie über das BASPO mehr beanspruchen konnten.

8. Meldemöglichkeiten für Vorfälle

8.1. Rechtsberatungsstelle und Ethikkommission beim STV

236 Die vormalige Rechtsberatungsstelle des STV wurde mit Einführung der Ethikkommission per 1. Januar 2021 aufgehoben. Die hohe Arbeitslast der heutigen Ethikkommission zeigt den grossen Bedarf nach einer solchen Institution. Die Kommission hat gewissen Vorbildcharakter. Es zeigt sich aber, dass die Unabhängigkeit der Institution, die Ressourcen und das Verfahren besser hätten geplant werden sollen. Auch muss auf möglichst niederschwellige Zugangsmöglichkeiten geachtet werden. Dies wurde bisher nicht befriedigend gelöst.

8.2. Nationale Meldemöglichkeiten

237 Per 1. Januar 2022 soll eine neue nationale Meldestelle in Betrieb genommen werden. Bis dahin besteht seit 1. Januar 2021 die provisorische Meldestelle «Swiss Integrity». Da diese Stelle nicht selber Vorfälle untersucht, sondern in erster Linie eine Triage vornimmt, gelangen die Athletenmeldungen an den eigenen Verband, schlimmstenfalls just an diejenige Person, gegen die sich die Meldung richtet. Dass die meldende Person uner-

kannt bleibt, ist bei einem kleinen Verband schwierig, selbst wenn Anonymität zugesichert wurde. Nach Ansicht des Untersuchungsteams ist dieses Triageverfahren als untauglich zu betrachten. Diese Problematik muss bei den Abläufen der künftigen nationalen Meldestelle beachtet werden.

C Empfehlungen

238 Die Empfehlungen wurden aus den Befragungsergebnissen mit den wissenschaftlichen Feststellungen erarbeitet und setzen hauptsächlich bei den hemmenden und begünstigenden Faktoren für Gewalt, Grenzüberschreitungen und Vernachlässigung an (Beschreibung der Faktoren: Untersuchungsbericht, Kapitel B 10., Zusammenfassung Kapitel B 2.).

239 Gewaltbegünstigende Faktoren sind:

- **kindliches Körperideal, frühe Spezialisierung, hohes Trainingsvolumen während der Kindheit und junges Leistungsalter:** Diese Faktoren bergen gesundheitliche Gefahren, werden als Risikofaktoren für Gewaltanwendung gegen Athletinnen und Athleten verstanden, respektive als Versäumnis, Athletinnen und Athleten zu schützen;
- **idealisierte und normalisierte Leistungssportlogik:** Diese Logik priorisiert Leistungs-/Wettkampfergebnisse und idealisiert und normalisiert Erwartungen wie die Aufopferung für den Sport, Training und Leistung trotz Schmerzen, Verletzungen und geistigem Unwohlsein sowie das endlose Weiterstreben für (noch) mehr und/oder bessere Resultate. Schutzmassnahmen werden als weich, störend oder leistungsschwächend wahrgenommen;
- **organisatorische und systemische Faktoren:** (1) die Finanzierungslogik «Winner-take-all» (2) die Kommodifizierung von Athletinnen und Athleten («Athleten als Ware»); (3) mangelnde Klarheit über Duty of Care Verantwortung; (4) fehlendes Wissen über die Formen von Gewalt und Vernachlässigung; (5) kein oder ein ineffizientes Monitoring von Funktionärinnen und Funktionären, Trainerinnen und Trainern und anderem Support Personal; (6) schlechte Voraussetzungen, Gewalt und Versäumnisse zu Tage zu bringen (z.B. keine unabhängige Meldestelle; unklare/interne Behandlungsverfahren); und (7) keine oder mangelnde Disziplinierungsprozesse und die ungenügende Ermächtigung relevanter Instanzen Strafen vorzunehmen;
- **zwischenmenschliche Machtverhältnisse** (Gatekeeper, z.B. Leistungssportchefin/-chef; Trainerin/Trainer) und hierarchische Abhängigkeitsbeziehung zwischen Trainer/Trainerin und Athletin/Athlet;
- **Ausschluss der Eltern** wie auch **übereifrige Eltern.**

240 Gewalthemmende Faktoren sind:

- **Mitspracherecht** der Athletinnen und Athleten im Verband / Verein und zwischenmenschliche Beziehungen, Athleten-Unionen, Strategien für die Selbst-/Mitbestimmung der Trainings- und Leistungsziele;
- **Reaktion auf Gewalt, Grenzverletzung und Vernachlässigung mit systemischer Veränderung** («bad barrel/ecosystem approach») statt mit **individualisierter Veränderung** (z.B. Entlassung Trainerin/Trainer; «bad apple approach»);
- tatsächliche Umsetzung der **Menschen- und Kinderrechte.**

1. Grundlagen schaffen

1.1. Klare Sprache schaffen: Definitionen und Auslegungshilfen für die Ethik-Charta entwickeln

Begründung: Die aktuelle Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem BASPO ist im Vergleich zu internationalen Kodizes äusserst knapp gehalten und stellt lediglich Grundsätze auf. Ein begleitender Bericht oder Entstehungsmaterialien als Auslegungshilfen waren nicht erhältlich. Zwar finden sich im Swiss Olympic-Verhaltenskodex für Trainerinnen/Trainer und auch in jenem für Athletinnen/Athleten zum Teil erklärende Hinweise zur Ethik-Charta. Insgesamt bleibt es aber dem Adressaten überlassen, die einzelnen Bestimmungen inhaltlich zu konkretisieren. 241

Die Untersuchung zeigte diverse Ethik-Verstösse. Deren Subsumtion unter die einzelnen Punkte war aufgrund der offenen Formulierungen nicht immer einfach. 242

Die Fördergelder an die Sportverbände sind an die Ethik-Charta gebunden. Ethik-Verstösse erlauben Leistungskürzungen und die Auflösung der Leistungsvereinbarungen. In der Praxis wurden die Formulierungen der Ethik-Charta aber als zu «schwammig» erachtet, um die Leistungsvereinbarungen auch tatsächlich durchzusetzen. 243

Empfehlung: Das Untersuchungsteam empfiehlt eine Ethik-Charta, aus der die Grenzen zwischen zulässigem und nicht tolerierbarem Verhalten klarer abgeleitet werden können – etwa zwischen Förderung und Überforderung. Dazu ist es auch nötig, Begriffe zu definieren und Auslegungshilfen zu geben. Unerlässlich sind Definitionen für physische, sexuelle, und psychische Verletzungen sowie Vernachlässigung. Die allgemeine Zugänglichkeit dieses Wissens schafft eine gemeinsame Basis. 244

Gewalthemmende Faktoren: Mit einer klaren und verbindlichen Sprache kann der Leistungssportlogik und den organisatorischen und systemischen Faktoren von Kommodifizierung, fehlendem Wissen über Gewalt und mangelnder Klarheit über Fürsorgepflichten (Duty of Care) entgegengetreten werden. 245

1.2. Rechtsverbindliche Grundlagen schaffen: Ethik-Charta auf Verordnungsstufe verankern

Begründung: Die Fördergelder an die Sportverbände bedingen, dass die Ethik-Charta eingehalten wird. Bei Verstössen kann das BASPO resp. die in diesem Bereich hoheitlich handelnde Swiss Olympic Leistungen kürzen oder den Vertrag auflösen. In der Praxis erachteten beide aber die heutige Ethik-Charta als ein rechtlich zu wackliges Fundament für die Vertragsdurchsetzung. 246

Die Untersuchung zeigte zudem, dass Minderjährige durch die geltende Ethik-Charta nicht oder nicht ausreichend geschützt werden. Allfälligen Ethikverstössen müsste im Einzelfall mit dem Strafrecht begegnet werden. Diese Herangehensweise fokussiert auf Personen (in der Regel Trainerschaft), nicht aber auf das zugrundeliegende Sportsystem. 247

248 **Empfehlung:** Das Untersuchungsteam empfiehlt, die Ethik-Prinzipien auf ein rechtlich verbindlicheres Niveau – mindestens auf Verordnungsstufe – anzuheben und Schutzprinzipien und Kontrollmechanismen zu verankern. Folgende Inhalte werden als notwendig erachtet:

- Minderjährige Athletinnen und Athleten sollen explizit geschützt werden, indem ihr Anspruch auf die Inhalte der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK), insbesondere Art. 3 KRK und Art. 19 KRK, und die Drittwirkung festgehalten wird.
- Für alle Athletinnen und Athleten soll die Drittwirkung der Grundrechte gemäss EMRK und BV erklärt werden.
- Es muss ein Umgang aller Beteiligten mit Schmerzen und Verletzungen (inkl. Reeneration und Rehabilitation) festgehalten werden.
- Die Umsetzungskontrolle bedingt Kontrollmechanismen. Es braucht Grundlagen für Meldestellen, regelmässige anonyme Befragungen und den Elterneinbezug.
- Es sollen Sanktionierungen vorgesehen werden, die beim System ansetzen ohne die Athletinnen und Athleten zu bestrafen. Dafür wird insbesondere eine Organisationshaftung als zielführend erachtet.

249 **Gewalthemmende Faktoren:** Mit einer verbindlichen Kodifizierung kann der Leistungssportlogik entgegengetreten werden. Die tatsächliche Umsetzung der Kinderrechtskonvention und die Anleitung zum Umgang mit Verletzungen hemmen die Kommodifizierung von Athletinnen und Athleten und geben Wissen über Gewaltformen. Sodann werden mit den empfohlenen Kontrollmechanismen und der Organisationshaftung Gegengewichte zu organisatorischen und systemischen gewaltbegünstigenden Faktoren geschaffen.

2. Kontrollmechanismen an der Basis einführen

2.1. Regelmässige anonyme Befragungen durchführen

250 **Begründung:** Bislang wurde die *Einhaltung* der Ethikvorgaben v.a. anhand der Reportings von den Sportverbänden an Swiss Olympic und von Swiss Olympic an das BASPO überprüft. Geprüft wurden in erster Linie die auf dem Papier vorhandenen Konzepte. Diese Herangehensweise gibt zu wenig Hinweise darauf, wo in der Praxis Schwierigkeiten bestehen.

251 **Empfehlung:** Die anonymen Reihenbefragungen vermochten die Problemfelder des Trainings- und Wettkampftags deutlich aufzuzeigen. Das Untersuchungsteam empfiehlt, dieses Instrument zu institutionalisieren und Swiss Olympic in den Leistungsvereinbarungen mit dem BASPO zu regelmässigen Umfragen zu verpflichten. Diese Befragungen sollen den Charakter eines «Ethik-Checks» haben und mit den Akteuren verschiedener Ebenen stattfinden. Die Ergebnisse können als Basis für weitere Massnahmen dienen.

252 **Gewalthemmende Faktoren:** Regelmässige anonyme Umfragen mit Aussicht auf Veröffentlichung haben Kontrollcharakter und wirken dadurch präventiv. Die Ergebnisse sind ein Gradmesser für die Probleme an der Basis und Grundlage für weitere Massnahmen.

2.2. Ethikumsetzung in der Praxis kontrollieren

Begründung: Bislang wurde die *Umsetzung* der Ethikvorgaben v.a. anhand der Reportings von den Sportverbänden an Swiss Olympic und von Swiss Olympic an das BASPO überprüft. Geprüft wurden auf dem Papier vorhandene Konzepte. Die Umsetzung in der Praxis war nicht Gegenstand der Überprüfung – im Rahmen der anonymen Reihenbefragung von Athletinnen und Athleten zeigte sich aber in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf. Die heutige Herangehensweise erlaubt zu wenig Schlüsse darauf, wo in der Praxis Schwierigkeiten bestehen. 253

Empfehlung: Die Geschehnisse an der Basis müssen in die Umsetzungsbeurteilung miteinfließen. Das Untersuchungsteam empfiehlt, dass die Untersuchungsergebnisse der zukünftigen Meldestelle (unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes) zwingend und regelmässig in die Umsetzungsprüfungen miteinfließen. 254

Zudem verfügt Swiss Olympic mit dem Ethik-Check schon heute über ein ausgezeichnetes Instrument. Das Untersuchungsteam empfiehlt, dessen regelmässige Nutzung für die Verbände, Regional- und Lokalvereine als obligatorisch zu erklären. Die Ergebnisse des Ethik-Checks sollten ebenfalls in die Umsetzungsbeurteilung miteinfließen. 255

Gewalthemmende Faktoren: Die Verbände werden am Massstab eines unabhängigen Dritten gemessen. Die Aussicht, dass die Ergebnisse der Meldestelle bekanntgemacht werden, wirkt vorbeugend. Der Ethik-Check von Swiss Olympic ist ein Gradmesser für die Probleme an der Basis, kann weitere Massnahmen veranlassen und wirkt damit präventiv. 256

2.3. Kontrollmechanismen der Sportverbände für regionale und lokale Sportvereine einführen

Begründung: Die Untersuchung zeigte, dass die nationalen Sportverbände wenig Einfluss auf die angegliederten, aber eigenständigen, Regional- und Lokalvereine haben. Die Untersuchung machte Unterschiede und Widersprüche deutlich zwischen den Verbänden und ihren untergeordneten Ebenen bezüglich Trainerauswahl, Umgang mit Athletinnen und Athleten, Umgang mit Gewichtsfragen, etc. Das Untersuchungsteam ist der Ansicht, dass ethische Vorgaben auf allen Trainings-Ebenen und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten. 257

Empfehlung: Es wird empfohlen, Ethik-Standards auch bei den Mitgliedsvereinen der nationalen Sportverbände durchzusetzen. Denkbar ist die Vergabe eines regelmässig zu überprüfenden Ethik-Labels. Dieses erhalten Vereine, die sich den Ethik-Richtlinien, den Menschenrechten und insbesondere der Kinderrechtskonvention verpflichten und die nötigen Grundlagen, Abläufe, Controllings etc. schaffen. Ob ein Verein das Ethik-Label zu recht trägt, sollte mit den Resultaten der anonymen Befragungen und der Meldestelle (siehe Empfehlungen 2.1. und 2.2) regelmässig überprüft werden. Zudem könnte ein Mechanismus geschaffen werden, mit dem ein lokaler Verein die Mitgliedschaft im nationalen Verband verliert, wenn er gewisse Vorgaben nicht einhält oder aufgrund von Kontrollmechanismen (Befragungen, Meldestelle) schlechte Noten erhält. Schliesslich ist zu 258

überlegen, ob der nationale Sportverband ein Vetorecht für Anstellungen von Trainerinnen und Trainern haben soll.

259 **Gewalthemmende Faktoren:** Ein regelmässig überprüftes Ethik-Label wirkt der Leistungssportlogik und der Kommodifizierung von Athletinnen und Athleten entgegen. Es schafft Klarheit über die Fürsorgepflichten (Duty of Care). Unethisches Verhalten kann mit Labelentzug sanktioniert werden. Die Verpflichtung auf die Kinderrechtskonvention hat ebenfalls gewalthemmenden Charakter.

3. Zugang zur Meldestelle und deren Arbeitsweise klären

260 **Begründung:** In der Reihenbefragung sagten zahlreiche Athletinnen und Athleten, dass sich die Situation nach einer Meldung (in den bisherigen Strukturen) nicht verändert habe oder sie Vorfälle aus Angst vor Nachteilen gar nicht erst gemeldet hätten. Weiter zeigte die Untersuchung, dass bei Swiss Integrity die Gefahr besteht, dass meldende Athletinnen und Athleten an diejenige Person in ihrem Verband weitergeleitet werden, über die sie die Meldung hätten machen wollen – weil diese Person die Meldestelle des Verbandes innehat. Im Übrigen zeigte sich die Problematik, dass Eltern, die sich an STV-Verantwortliche wandten, von diesen an die STV-Ethikkommission weitergeschickt wurden. In der Folge machten aber weder die Eltern noch die STV-Verantwortlichen eine Meldung an die Ethikkommission.

261 **Empfehlung:** Diese Empfehlung gilt sowohl für die nationale Meldestelle wie auch für allfällige verbandsinterne Meldestellen: Die Meldestelle muss so ausgestaltet werden, dass die Betroffenen sich ohne Angst vor Nachteilen dort melden können. Das bedingt, dass auch anonyme Meldungen möglich sind. Es setzt weiter voraus, dass die Meldestelle persönlich und sachlich unabhängig und unbefangen ist und keinerlei Interessenkonflikte zwischen Angestellten der Meldestelle und Sportverbänden, Drittpersonen etc. bestehen.

262 Der Zugang zur Meldestelle muss – gerade für jüngere Athleten – einfach und niederschwellig sein. Die Meldestelle soll darum über verschiedene Kommunikationskanäle angegangen werden können. Auch Dritte wie Trainerinnen und Trainer, Familienmitglieder, Freunde, Funktionärinnen und Funktionäre, etc. sollen meldeberechtigt sein. Zudem soll sichergestellt werden, dass Meldende die Möglichkeit haben, sich an eine unabhängige Ansprechperson zu wenden und nicht nur sich selbst überlassen sind.

263 Vertrauensbildend ist, wenn das Vorgehen und Verfahren der Meldestelle hinreichend bekannt sind. Die Öffentlichkeit soll (unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes) von positiven Veränderungen nach Meldungen erfahren können. Die Akteure des Sportsystems sollen regelmässig informiert werden.

264 Die Meldestelle soll nach Ansicht des Untersuchungsteams die Möglichkeit haben, Massnahmen zu ergreifen oder Sanktionen auszusprechen (Empfehlung 1.2.). Es wird empfohlen, dass ihre Feststellungen bei den Ethik-Evaluationen der Verbände einfließen (Empfehlung 2.2).

265 **Gewalthemmende Faktoren:** Eine unabhängige, externe Meldestelle mit klaren Behandlungsverfahren und Sanktions- resp. Interventionsmöglichkeiten gehört zu den organisatorischen und systemischen Faktoren, die als gewalthemmend qualifiziert werden.

4. Die Finanzierungslogik verändern

4.1. Einstufungssystem von Swiss Olympic überarbeiten

Begründung: Die Untersuchung zeigte, dass das heutige Einstufungssystem mehr 266
«Sportbelohnungssystem» als «Sportförderungssystem» ist. Grosse, erfolgreiche Sportarten mit Medienaufmerksamkeit und namhaften Sponsoren werden im Punktesystem von Swiss Olympic mehrfach belohnt. Kleinere Sportarten, die der Sportförderung tatsächlich bedürften, haben schlechtere Chancen. Zudem übt das Einstufungssystem einen permanenten Finanz- und Erfolgsdruck auf die Verbände aus. Der Druck überträgt sich auf die Trainerinnen, Trainer und Athletinnen, Athleten und in der Folge werden Ethik und Gesundheit häufig dem «Medailledruck» untergeordnet. Das ist bei den minderjährigen AthletInnen besonders problematisch und kann zu gesundheitlichen Folgen (physisch und psychisch) führen.

Empfehlung: Vorab muss die Grundsatzfrage diskutiert werden, ob das Sportförderungssystem den Fokus weiterhin auf die Belohnung bereits erfolgreicher Sportarten setzt oder den Förderaspekt mehr in den Vordergrund stellt. Unabhängig vom Ausgang dieser Diskussion muss mindestens bei den minderjährigen Athletinnen und Athleten der Druck stark gemindert werden. Ihr «Erfolg» darf nicht an Rängen und Medaillen gemessen werden. Das Untersuchungsteam empfiehlt, für den Nachwuchs Entwicklungsziele statt Leistungsziele festzulegen. 267

Zudem vertritt das Untersuchungsteam die Ansicht, dass Ethik – die umgesetzte und gelebte Ethik – bei der Einstufung höher gewichtet werden muss. Die Evaluation anhand von Papierdokumenten muss die Ausnahme sein. 268

Weiter sollte der Einstufungsdruck nicht dazu führen, dass in einer Sportart kein durchdachter, mehrjähriger Aufbau möglich ist. Hat eine Sportart keinen Erfolg, könnte ihr erlaubt werden, den Förderbeitrag für eine vordefinierte Zeitperiode in den Nachwuchs-Aufbau zu investieren (anstatt eine umgehende Rückstufung zu erfahren). 269

Gewalthemmende Faktoren: Ein Umbau der heutigen Einstufung mindert die heutige Finanzierungslogik der «Winner-take-all»-Mentalität und deren Folgen. 270

4.2. Finanzierung der RLZ durch den STV überdenken

Begründung: Aktuell erhalten die RLZ vom STV Kaderbeiträge für Kaderathletinnen und -athleten. Die Zentrums-Finanzierung durch Kaderpunkte birgt die Gefahr, dass Druck auf die Athletinnen und Athleten ausgeübt wird, mit den erwähnten physischen und psychischen Folgen. 271

Empfehlung: Empfohlen wird die Finanzierung der RLZ von den Kaderathleten zu entkoppeln und damit den Druck von minderjährigen Athletinnen und Athleten zu nehmen. Im Junioren- und Nachwuchsbereich muss der Fokus auf eine nachhaltige Nachwuchsförderung gelegt werden. Das bedingt, dass der Druck auf die RLZ vermindert werden muss, Kaderathletinnen und -athleten hervorzubringen. 272

273 **Gewalthemmende Faktoren:** Die Empfehlung wirkt der Finanzierungslogik wie auch der Kommodifizierung von Athletinnen und Athleten entgegen.

5. Situation der Athletinnen und Athleten verändern

5.1. Altersgrenzen in technisch-kompositorischen Sportarten anheben

274 **Begründung:** Die tiefen Mindestalter, um in technisch-kompositorischen Sportarten an internationalen Wettkämpfen teilzunehmen, bestärken die frühe Spezialisierung (Artistic Swimming und Figure Skating: 15 Jahre, Kunstturnen Frauen, Rhythmische Gymnastik und Trampolin: 16 Jahre, Diving: 14 Jahre; nur im Kunstturnen Männer ist das Mindestalter mit 18 Jahren höher). Das Rücktrittsalter technisch-kompositorischer Athletinnen und Athleten ist entsprechend dem jungen Höchstleistungsalter tief.

275 **Empfehlung:** Dem Rat der Wissenschaft folgend und in Übereinstimmung mit den ausländischen Untersuchungsberichten ist das Untersuchungsteam der Meinung, dass die Altersgrenzen (Mindestalter, Seniorinnenalter) angehoben werden sollten. Es wird empfohlen, sich mit gleichdenkenden Verbänden bei der FIG und dem IOC für international höhere Altersgrenzen einzusetzen und gegebenenfalls nur in der Schweiz die Altersgrenzen anzuheben.

276 **Gewalthemmende Faktoren:** Das junge Leistungsalter birgt zusammen mit dem kindlichen Körperideal, der frühen Spezialisierung und dem hohen Trainingsvolumen gesundheitliche Gefahren. Diese Punkte werden zudem als Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt gegen AthletInnen verstanden, respektive als Versäumnis, Athletinnen und Athleten zu schützen. Mit der Altersanhebung kann diesen Risikofaktoren entgegengewirkt werden.

5.2. Altersadäquatere Bedingungen für die Zentralisierung im Spitzensport

277 **Begründung:** Die Untersuchung zeigte, dass die örtliche Zentralisierung sehr junger Athletinnen am Verbandszentrum Magglingen viele Herausforderungen mit sich bringt. Sie werden früh vom schützenden Familienumfeld getrennt. Die Trennung fällt zusammen mit den Umstellungen der Pubertät, dem hohen Trainingspensum, etc.

278 **Empfehlung:** Das Untersuchungsteam erachtet es grundsätzlich als wünschenswert, wenn die normalen Entwicklungsprozesse in der vertrauten Umgebung stattfinden können. Es wird daher favorisiert, dass die Athletinnen erst später den Wohnort wechseln müssen. Das bedingt, dass das Alter für die Zentralisierung am Nationalen Verbandszentrum angehoben wird. Zudem (oder alternativ) wird empfohlen, den jungen Athletinnen eine Vertrauensperson für Fragen, Sorgen, etc. zur Seite zu stellen. Ebenfalls begrüßenswert wäre ein Götti-Prinzip innerhalb des Kaders.

279 **Gewalthemmende Faktoren:** Mit dem Wegzug von Zuhause können die Eltern der jungen Athletinnen nicht mehr an ihrem Alltag teilhaben. Der Ausschluss der Eltern gilt als gewaltfördernder Faktor. Eine spätere Zentralisierung und/oder Vertrauenspersonen an der Seite der Athletin können dies teilweise kompensieren.

5.3. Rolle der Eltern im Sport definieren

Begründung: Die Eltern / Erziehungsberechtigten gehören zu den wichtigsten Bezugspersonen und spielen auch im Kinder- und Jugendsport eine wichtige Rolle. Diese Rolle wird in der Schweizer Talentförderung häufig unterschätzt. Der Beizug von Eltern gilt als gewalthemmender Faktor. Andererseits ist bekannt, dass übereifrige Eltern die Beziehung zwischen Athletin/Athlet und Trainerin/Trainer derart belasten können, dass die Eltern – unbewusst – zur Gewaltförderung beitragen. 280

Empfehlung: Das Untersuchungsteam empfiehlt, dass Sportverbände sich grundsätzlich mit der Rolle der Erziehungsberechtigten auseinandersetzen und der kooperative Umgang mit Eltern geschult wird. Grundsätzlich sollte ihre Rolle und ihre Aufgaben definiert und ihr Einbezug (bei Minderjährigen) verbessert werden. Eltern könnten über eine Bestimmung im Verhaltenskodex für Athletinnen und Athleten eingebunden werden. 281

Gewalthemmende Faktoren: Der konstruktive Einbezug der Eltern gilt als gewalthemmender Moment. 282

5.4. Wissen schaffen – Athletinnen, Athleten, Eltern, Funktionärinnen und Funktionäre regelmässig schulen

Begründung: Die Untersuchung machte deutlich, dass Themen wie psychische und physische Gewalt, Rechte und Pflichten sowie Grundlagenwissen über die Entwicklung und die Ernährung noch wenig systematisch vermittelt werden und hier Handlungsbedarf besteht. 283

Empfehlung: Empfohlen wird die Wissensvermittlung an Athletinnen und Athleten, ihre Eltern, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre. Sie sollten die Ethik-Grundlagen kennen und verstehen. Damit einher geht die Kenntnis der eigenen Rechte und Pflichten, einschliesslich der Fürsorgepflichten. Athletinnen und Athleten sollten von klein auf lernen, Grenzüberschreitungen als solche zu erkennen und klare Abwehrsignale zu kommunizieren. Auch die Möglichkeit einer Meldung an die entsprechende Stelle sollte regelmässig thematisiert werden. Als relevant wird auch die Aus- und Weiterbildung aller Beteiligten in Entwicklungspädiatrie und -psychologie, in biologisch-medizinischen Zusammenhängen und im Bereich der Ernährung erachtet. 284

Gewalthemmende Faktoren: Der breite Einbezug der Eltern und Dritter wie auch ein fundiertes Grundlagenwissen über die erwähnten Risikofaktoren wirkt gewalthemmend. 285

5.5. Breitere Abstützung von Entscheiden in Sportverbänden sicherstellen

Begründung: Es zeigt sich am Beispiel des STV, dass zum einen Athletinnen und Athleten, zum anderen auch ganze Sportarten zu wenig gehört wurden. Weiter erwies sich, dass die Anstellung von Personen mit sportartenspezifischen Fachkenntnissen es erlaubt, die Probleme besser zu erkennen und anzugehen und auch die sportartspezifischen Sichtweisen in einen Verband einzubringen. 286

Empfehlung: Es sollte darauf geachtet werden, dass alle Sportarten, Geschlechter und Funktionen sowie allenfalls weitere Gruppen (insbesondere mit sportartenspezifischen 287

Kenntnissen) in den obersten Gremien eines Verbandes vertreten sind. Insbesondere sollen die Athletinnen und Athleten in allen Sportverbänden auf strategischer Ebene eine Stimme erhalten (analog zu Swiss Olympic heute). Fördergelder von Swiss Olympic sollen erst und nur dann an die Sportverbände fliessen, wenn diese Vorgaben erfüllt sind.

288 Mit der Umsetzung der Empfehlung wird das entsprechende Recht der «Athletes Right Declaration» auf faire und gleichberechtigte Geschlechtervertretung verwirklicht.

289 **Gewalthemmende Faktoren:** Das Mitspracherecht der Athletinnen gibt Selbstwirksamkeit und gilt als anerkannter Faktor der Gewalthemmung.

5.6. Netzwerk der (minderjährigen) Athletinnen und Athleten stärken

290 **Begründung:** Mehrere Wissenschaftlerinnen und Experten hielten ein funktionierendes Netzwerk rund um die AthletInnen (insbesondere für Minderjährige) für zentral. Die Untersuchung zeigte, dass das heutige Netzwerk noch zu schwach ist. Die freiwillige Nutzung ermöglicht es zudem, dass Angebote – zum Nachteil der Athletinnen und Athleten – teilweise nicht genutzt werden. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme als stigmatisierend empfunden wird.

291 **Empfehlung:** Ein funktionierendes Netzwerk bedingt, dass Fachpersonen verschiedener Disziplinen und weitere Akteure zusammenarbeiten. Dafür soll ein offener, transparenter Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren (AthletIn, Verband, TrainerIn, Eltern, Schule, Pädiaterinnen und Pädiater und weiteren Fachpersonen aus Medizin und Psychologie) stattfinden, damit gemeinsame und informierte Entscheide getroffen werden können.

292 Fachpersonen aus Medizin, Psychiatrie und Psychologie, die auf das Kinder- und Jugendalter spezialisiert sind, sollen die Athletin oder den Athleten umgeben. Die Angebote müssen als fixe Bestandteile in den Trainingsalltag integriert werden und dürfen keinen zusätzlichen Zeitaufwand verursachen. Damit wird auch vermieden, dass es ins Belieben der AthletIn oder der Familie gestellt ist, ob Angebote wie Gesundheitschecks und Sprechstunden beansprucht werden.

293 Die Athletin oder der Athlet benötigt Zugang zu einer unabhängigen Vertrauensperson (Empfehlung 5.2). Zum Netzwerk gehören Eltern und Drittpersonen, denen der Zugang zum Training erlaubt werden soll (Empfehlung 5.3).

294 **Gewalthemmende Faktoren:** Es handelt sich um Schutzmassnahmen, mit denen im Sinne der Fürsorgepflicht (Duty of Care) verhinderbarer Schaden vermieden wird. Ein Netzwerk erlaubt besseres Wissen über Formen von Gewalt und Vernachlässigung. Hierarchische Abhängigkeitsbeziehungen können besser erkannt und durchbrochen werden. Das Zulassen der Eltern (und Dritter) gilt per se als gewalthemmend.

5.7. Gesundheitsstress vermindern

295 **Begründung:** Die Leistungssportlogik idealisiert und normalisiert, verletzt und krank zu trainieren und an Wettkämpfen teilzunehmen. Diese Logik wird dadurch unterstützt, dass

die Athletin oder der Athlet mit einem längeren Ausfall den Kaderstatus verliert. Damit wird der falsche Anreiz gesetzt, während der Rekonvaleszenz voll zu leisten.

Empfehlung: Analog dem System in Deutschland soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Athletin oder der Athlet im Krankheitsfall/Verletzungsfall für eine gewisse, vorbestimmte Zeit im Kader bleibt ohne Leistung zu erbringen. 296

Gewalthemmende Faktoren: Die Empfehlung vermindert Auswirkungen der Leistungssportlogik. Sie stellt zudem eine Fürsorgepflichtmassnahme (Duty of Care) dar. 297

5.8. Notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen

Begründung: Wie die Untersuchung zeigt, ist die Infrastruktur für die Rhythmische Gymnastik in der Schweiz mangelhaft. Einen Unterboden gibt es nur im Nationalen Verbandszentrum Magglingen und auch dort nicht ständig. An vielen Trainingsorten fehlt sogar ein spezieller Teppich für die Rhythmische Gymnastik und es wird auf dem harten Hallenboden trainiert. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der minderjährigen Athletinnen, teilweise ihr Leben lang. 298

Empfehlung: Das Untersuchungsteam ist der Ansicht, dass eine Sportart nur dann angeboten werden darf, wenn die notwendigen sportartspezifischen Infrastrukturen (bauliche Massnahmen, Geräte, Sicherheitseinrichtungen) vorhanden sind resp. alles unternommen wird, um die Gesundheit der Athletinnen und Athleten nachhaltig zu schützen. 299

Gewalthemmende Faktoren: Es handelt sich um eine weitere Schutzmassnahme, mit denen im Sinne der Fürsorgepflicht (Duty of Care) verhinderbaren Schaden vermieden wird. 300

6. Situation der Trainerinnen und Trainer verändern

6.1. Das bad barrel Prinzip statt das bad apple Prinzip

Begründung: Sportverbände entlassen bei Vorfällen oder behaupteten Vorfällen häufig die Trainerin oder den Trainer («bad apple Prinzip»). Damit kann ein Problem allenfalls kurzfristig gelöst werden. Langfristig verändert sich nichts an den Strukturen. Damit bleibt der Nährboden für neue Vorfälle bestehen. 301

Empfehlung: Es wird empfohlen, bei Gewaltvorfällen und Vernachlässigung nicht situativ, sondern systemisch vorzugehen («bad barrel Prinzip»). Das bedingt organisatorische Massnahmen und Begleitung wie Gespräche, Monitoring, Coaching, Schulung und insbesondere auch ein griffiges Controlling. 302

Gewalthemmende Faktoren: Die Reaktion auf Gewalt nach dem bad barrel-Prinzip gilt als gewalthemmende Vorgehensweise und bietet die Chance für tatsächliche Systemveränderungen. 303

6.2. Aus- und Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer optimieren

304 **Begründung:** Wie die Untersuchung zeigt, fehlt vielen Trainerinnen und Trainern das Grundlagenwissen. Dazu gehören Kompetenzen bei der Ethik-Charta, dem Verhaltenskodex, dem FTEM, aber auch bei pädagogisch-psychologischem Wissen über den altersadäquaten Umgang mit Athletinnen und Athleten im Kindes- und Jugendalter. Trainerinnen und Trainer mit ausländischen Abschlüssen äusserten den Bedarf nach einer profunderen Einführung in das Schweizer Sportsystem. Zudem konnte festgestellt werden, dass Methoden wie Coaching, Supervision oder Intervision, die in ähnlich gelagerten Berufsfeldern zum Alltag gehören, im Sport noch wenig genutzt werden.

305 **Empfehlungen:** Das Untersuchungsteam empfiehlt, die folgenden Themenkreise auszubilden und wo nötig, regelmässig aufzufrischen:

Grundlagenwissen

- Die Ethik-Charta, der Verhaltenskodex und der FTEM stellen Grundlagenwissen dar. Sie sollten anhand praktischer Beispiele regelmässig geschult werden. Wissen zu physischer und psychischer Gewalt und Vernachlässigung ist unerlässlich. Bei Trainerinnen und Trainern mit ausländischen Abschlüssen sollte ein entsprechendes Basismodul Voraussetzung für die Erteilung der Äquivalenz sein.
- Die Äquivalenzen/Anerkennungen von ausländischen Abschlüssen sollten mit einem Coach Developer ergänzt werden (analog Schweizer Trainerbildung). Während des Coach Developings sollten die Beiträge an die Trainerlöhne bei Swiss Olympic bereits ausgelöst werden können.

Pädagogisch-psychologisches Wissen

- Die Trainerschaft soll eine Trainingsphilosophie vermittelt erhalten, welche die AthletIn ins Zentrum stellt. Dies bedeutet, dass Trainingseinheiten (Pensum, Inhalt) individuell auf die jeweilige Athletin oder den jeweiligen Athleten abgestimmt werden (Alter, Fähigkeiten, Fortschritte, aktueller Zustand). Das Programm soll sich den Athletinnen und Athleten anpassen, nicht umgekehrt. Athletenzentrierung bedeutet auch, dass die Athletinnen und Athleten den Trainingsalltag und die Trainingspläne mitgestalten.
- Die Aus- und Weiterbildungen sollen entwicklungspsychologisches, entwicklungspädagogisches und entwicklungspsychiatrisches Wissen vermitteln. Dieses Wissen muss in Relation zu den jeweiligen Sportarten gestellt werden.
- Es braucht sportartenspezifische Ausbildungsvorgaben zu den Trainingswissenschaften.
- Die TrainerInnen sollten zudem mit Problemlösungsstrategien in herausfordernden Situationen mit AthletInnen, Eltern und FunktionärInnen geschult werden.

Reflexion und Monitoring

- Coaching, Intervision, Supervision als regelmässige Methode einführen.

Gewalthemmende Faktoren: Das bessere Grundlagenverständnis hilft, der Kommodifizierung entgegenzuwirken, Gewalt und Vernachlässigung zu erkennen und zu vermeiden und Kenntnisse über die Rechte der Athletinnen und Athleten zu erlangen. Reflexion und Monitoring bieten Problemlösungsstrategien an. Ein effizientes Monitoring gilt per se als gewalthemmend. 306

6.3. Arbeitsbedingungen für Trainerinnen und Trainer verbessern

Begründung: Die Untersuchungsergebnisse machten deutlich, dass der Trainerberuf viel Idealismus verlangt. Der Lohn ist verhältnismässig tief, die Arbeitszeiten lang und unregelmässig, die Verträge häufig befristet. Das macht es nicht einfach, für den Trainerberuf zu begeistern. Entsprechend besteht häufig eine sehr beschränkte Personalauswahl. 307

Empfehlung: Es wird empfohlen, mehr unbefristete Arbeitsverträge anzubieten und das Lohnniveau anzuheben. Bei der Entlohnung soll es zudem nicht nur um Leistung gehen. Die Ethik-Komponente sollte ebenfalls angemessen berücksichtigt und entlohnt werden. Schliesslich sollten die Karrieremöglichkeiten von Trainerinnen und Trainern gestärkt und eine systematische Karriereplanung verankert werden. 308

Gewalthemmende Faktoren: Die Leistungssportlogik (Normalisierung und Erwartung von ständiger Höchstleistungsbereitschaft) wird auch auf Trainerebene durchbrochen. 309